



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt zu Allgemeinen Genehmigungen und diesbezügliches Registrier- und Meldeverfahren

Inhalt

Einleitung.....	4
1. Was sind Allgemeine Genehmigungen und welche Vorteile habe ich als Nutzer?	6
1.1 Wann können und wann müssen Allgemeine Genehmigungen genutzt werden?	7
1.2 Verhältnis zum Antragsverfahren	8
1.3 Welche Allgemeine Genehmigungen gibt es und wie unterscheide ich diese?	9
2. Allgemeine Genehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck	11
2.1 Überblick über die Ausfuhren von Dual-Use-Gütern	11
2.2 Was muss ich bei der Anwendung der Allgemeinen Genehmigungen beachten?	12
2.2.1 Die Allgemeinen Genehmigungen der Union	12
2.2.2 Die nationalen Allgemeinen Genehmigungen	22
3. Allgemeine Genehmigung für Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste	41
3.1 Welche Allgemeinen Genehmigungen für Rüstungsgüter gibt es und wie unterscheide ich diese?	41
3.2 Was muss ich bei der Anwendung der nationalen Allgemeinen Genehmigungen für Rüstungsgüter beachten?	42
3.2.1 Allgemeines zu den Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 bis 28 und Nr. 32 bis 36 (außer Nr. 20)	42
3.2.2 Die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 bis 28 und Nr. 32 bis 36	43
4. Sonstige nationale Allgemeine Genehmigungen	74
4.1 Überblick	74
4.2 Allgemeine Genehmigung Nr. 30	74
5. Registrier- und Meldeverfahren	77
5.1 Allgemeine Einführung	77
5.2 Wie funktioniert das Registrierverfahren?	78
5.3 Wann bestehen Meldepflichten?	79
5.3.1 Feststellung des Bestehens einer Meldepflicht	79
5.3.2 Feststellung des Meldezeitraums	80
5.3.3 Umfang der Meldung	81
5.3.4 Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldedaten	82
5.3.5 Folgen bei Verstößen gegen Meldepflichten	82
5.4 Wie nutze ich das ELAN-K2 Portal?	83
5.4.1 Allgemeine Hinweise	83
5.4.2 Registrierung im ELAN-K2 Portal	83
5.4.3 Startseite „Allgemeine Genehmigungen“	83
5.4.4 Anmeldung zu einer Allgemeinen Genehmigung	84
5.4.5 Abgabe einer Meldung zu einer Allgemeinen Genehmigung	85
5.4.6 Herunterladen der Meldung/Einreichung einer Korrekturmeldung	87
5.4.7 Abmeldung von einer Allgemeinen Genehmigung	88
6. Wo erhalte ich weitere Informationen und Auskünfte?	89

Einleitung

Vor dem Hintergrund der generellen Bestrebungen, die Kontrolle des Güterverkehrs auf sensible Geschäfte und Handlungen zu beschränken und den Außenwirtschaftsverkehr nicht stärker als erforderlich zu belasten, bietet sich für bestimmte Exporte die Einräumung von Verfahrenserleichterungen in der Form Allgemeiner Genehmigungen an.

Dies eröffnet auch die Möglichkeit, die Kontrollressourcen zielgenau auf die Exporte zu konzentrieren, die im Sinne einer restriktiven Exportpolitik einer vertieften Bewertung bedürfen. Ein Bedürfnis, Ausfuhren auch dann ausnahmslos im Wege der Einzelgenehmigungsverfahren zu überwachen, wenn die in den Allgemeinen Genehmigungen genannten Güter in die jeweiligen von den Allgemeinen Genehmigungen begünstigten Bestimmungsländer ausgeführt werden, ist i. d. R. nicht erkennbar.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) haben seit August 2023 vier Maßnahmenpakete zur Stärkung und deutlichen Beschleunigung der Verwaltungsprozesse im Bereich der Exportkontrolle eingeführt. Umgesetzt wurden diese Maßnahmen vor allem durch eine grundlegende Überarbeitung der bereits bestehenden nationalen Allgemeinen Genehmigungen sowie der Bekanntgabe neuer Allgemeiner Genehmigungen.

Ziel dieser Maßnahmen ist es, Genehmigungsverfahren für Lieferungen an ausgewählte EU- und NATO-Partner sowie enge Partnerländer zu beschleunigen, in dem diese Entscheidungen nicht mehr in Form einer Einzelfallentscheidung ergehen, sondern stärker gebündelt als sogenannte Allgemeinverfügungen. Bei Ausfuhren in sonstige Drittländern bleibt es vorrangig bei einer Einzelfallprüfung, um eine zielgenaue Kontrolle sicherzustellen.

Nach der letzten Überarbeitung der Allgemeinen Genehmigungen im März 2025 existieren mit Wirkung zum 1. April 2025 insgesamt 31 nationale Allgemeine Genehmigungen. Diese Allgemeine Genehmigungen sind derzeit (mit Ausnahme der Allgemeinen Genehmigung Nr. 42) bis zum 31. März 2026 befristet und werden regelmäßig aktualisiert und verlängert. Hinzu kommen weitere 9 Allgemeine Genehmigungen der Union, die unbefristet gültig sind. 8 dieser Allgemeinen Genehmigungen der EU beziehen sich auf die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern und eine auf die Ausfuhr von Gütern des Anhangs IV der Anti-Folterverordnung. Eine Übersicht über alle derzeit gültigen Allgemeinen Genehmigungen finden Sie unter 1.3 dieses Merkblatts sowie auf der Internetseite des BAFA (www.bafa.de/agg).

Da die Nutzung einer Allgemeinen Genehmigung im Grundsatz dem Antragsverfahren vorrangig ist, geht mit diesen Anpassungen auch eine gesteigerte Eigenverantwortung auf Seiten der Ausfühler einher. Für Ausfühler empfiehlt es sich daher, sich mit den Grundstrukturen der Allgemeinen Genehmigungen vertraut zu machen sowie die Anwendbarkeit der für das jeweilige Exportvorhaben in Frage kommenden Allgemeinen Genehmigung im Einzelfall äußerst sorgfältig zu prüfen.

Angesichts der umfassenden Überarbeitungen und Neuerungen wurde das Merkblatt zu Allgemeinen Genehmigungen und diesbezügliches Registrier- und Meldeverfahren grundlegend überarbeitet und neu strukturiert, um über diese Änderungen und die wesentliche Bedeutung der Allgemeinen Genehmigungen als Mittel der Verfahrenserleichterungen zu informieren.

Die folgenden Kapitel dieses Merkblattes geben einen Überblick über die europäischen und die nationalen Allgemeinen Genehmigungen und zeigen hierbei insbesondere den Vorteil der Nutzung der Allgemeinen Genehmigung auf.

Die Kapitel 2 und 3 dieses Merkblattes haben die Allgemeinen Genehmigungen für Dual-Use-Güter (Kapitel 2) und für Rüstungsgüter (Kapitel 3) zum Gegenstand. In Kapitel 4 werden die sonstigen nationalen Allgemeinen Genehmigungen des BAFA vorgestellt. In Kapitel 5 wird das Registrier- und Meldeverfahren erläutert. Das nachfolgende Merkblatt deckt inhaltlich nicht die nationalen Allgemeinen Genehmigungen Nr. 31 (Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen) und Nr. 42 (Bereitstellung von Unternehmenssoftware und Dienstleistungen an nicht sensitive Empfänger) ab. Weitere Informationen zu diesen Allgemeinen Genehmigungen finden Sie im Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit der Russischen Föderation).

Um die Vorteile der Allgemeinen Genehmigungen im Interesse aller Beteiligten möglichst weitgehend nutzen zu können, werden die Wirtschaftsbeteiligten gebeten, bei bereits gestellten Genehmigungsanträgen zu prüfen, ob diese von den Allgemeinen Genehmigungen begünstigt sind und die entsprechenden Einzelanträge unter Verweis auf die jeweils anwendbare Allgemeine Genehmigung zu stornieren.

Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben. Der Inhalt der Merkblätter steht unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte und ist daher nicht rechtsverbindlich.

1. Was sind Allgemeine Genehmigungen und welche Vorteile habe ich als Nutzer?

Allgemeine Genehmigungen sind eine Sonderform von Genehmigungen. Sie haben die gleichen Wirkungen wie alle anderen Genehmigungen, müssen aber nicht beantragt werden.

Allgemeine Genehmigungen werden von Amts wegen bekannt gegeben und haben zur Folge, dass automatisch alle Ausfuhren und je nach Fallgruppe auch Verbringungen genehmigt sind, die die Voraussetzungen der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung erfüllen.

Wenn die von Ihnen geplante Ausfuhr oder Verbringung von einer der Allgemeinen Genehmigungen erfasst wird, müssen Sie somit **keinen Antrag beim BAFA** stellen.

Beispiel:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 erlaubt Ausfuhren von Werkzeugmaschinen der Nr.: 2B001 in die Schweiz. Sofern Sie eine derartige Werkzeugmaschine in die Schweiz ausführen wollen, müssen Sie hierfür keine Genehmigung beim BAFA beantragen. Ihre Ausfuhr ist bereits durch die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 genehmigt worden.

Allgemeine Genehmigungen bieten den Ausführern somit den Vorteil der sofortigen Liefermöglichkeit und der Planungssicherheit für die Dauer der Gültigkeit der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung. Diese Vorteile können aber nur dann sinnvoll genutzt werden, wenn sich jeder Ausführer zuvor mit den Inhalten der Allgemeinen Genehmigungen vertraut gemacht hat, da nur dann eine sofortige Reaktion auf den Lieferwunsch Ihres Kunden möglich ist.

Praxistipp: Wo finde ich die Allgemeinen Genehmigungen?

Die Allgemeinen Genehmigungen der EU finden Sie in Anhang II der EU-Dual-Use-VO in den Abschnitten A bis H oder auf der Internetseite des BAFA.

Die nationalen Allgemeinen Genehmigungen finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des BAFA.

www.bafa.de/agg

Praxistipp: Wo finde ich eine erste Suchmöglichkeit zur Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen?

Das BAFA hat den sog. [AGG-Finder](#) entwickelt. Mit diesem können Sie interaktiv auf der BAFA Internetseite prüfen, ob Sie für Ihren Exportvorgang eine Allgemeine Genehmigung verwenden können. Beachten Sie hierbei bitte, dass Sie die Allgemeinen Genehmigungen in eigener Verantwortung anwenden, da Sie beim BAFA keinen Antrag stellen und das BAFA somit Ihr Ausfuhrvorhaben nicht überprüft. Wenn mögliche Allgemeine Genehmigungen angezeigt werden, müssen Sie prüfen, ob Sie die Allgemeine Genehmigung nutzen können. Der AGG-Finder ersetzt nicht die eigenverantwortliche Prüfung! Lesen Sie daher die jeweilige Allgemeine Genehmigung sorgfältig und achten Sie besonders auch auf die Nebenbestimmungen. Der Wortlaut darf insbesondere nicht durch eigene Interpretationen erweitert werden. Den AGG-Finder finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des BAFA

www.bafa.de/agg

Bei der Nutzung der Allgemeinen Genehmigung ist folgendes unbedingt zu beachten:

Da Sie beim BAFA keinen Antrag stellen und das BAFA Ihr Exportvorhaben nicht überprüft, wenden Sie die Allgemeine Genehmigung **in eigener Verantwortung** an.

Sie müssen durch geeignete betriebsinterne Maßnahmen sicherstellen, dass Sie die Allgemeine Genehmigung nur dann nutzen, wenn Sie diese tatsächlich nutzen dürfen, d. h. wenn deren Voraussetzungen erfüllt sind.

Aus diesem Grund ist es von erheblicher Bedeutung, die Voraussetzungen der jeweiligen Allgemeinen Genehmigungen zu kennen und zu erfüllen. Hierbei müssen Sie den Wortlaut der Allgemeinen Genehmigung besonders gründlich beachten. Dieser darf insbesondere nicht durch eigene Interpretationen erweitert werden.

Beispiel:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 erlaubt Ausfuhren von Werkzeugmaschinen der Nr.: 2B001 in die Schweiz. Diese Festlegung darf aber nicht dahingehend interpretiert werden, dass Ausfuhren nach San Marino „erst recht“ von der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 erfasst seien. Da San Marino nicht als Endbestimmungsland in der Nr. EU001 genannt ist, kann diese nicht angewendet werden.

Weiterhin ist der gesamte Text der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung zu beachten. In der Praxis liegt das Hauptinteresse der Ausführer auf der Festlegung des Güter- und des Länderkreises. Dies darf Sie aber nicht dazu verleiten, die sonstigen Bestimmungen nur flüchtig zu lesen. Die sonstigen Regelungen der Allgemeinen Genehmigungen enthalten ebenfalls Einschränkungen und Hinweise zur Anwendbarkeit. Es ist somit immer der gesamte Inhalt der Allgemeinen Genehmigung zu beachten.

1.1 Wann können und wann müssen Allgemeine Genehmigungen genutzt werden?

Wie bereits dargestellt, sind Allgemeine Genehmigungen „echte“ Genehmigungen. Dies bedeutet, dass bei der Frage, ob eine Allgemeine Genehmigung anwendbar ist, die gleichen **Prüfschritte** vorzunehmen sind, wie bei der Frage, ob eine Einzelausfuhrgenehmigung beantragt werden kann: Allgemeine Genehmigungen können nur dann genutzt werden, wenn

- Ihnen die geschäftliche Transaktion nicht verboten ist und
- es sich nicht um ein genehmigungsfreies Geschäft handelt.

Verbote können sich u. a. ergeben aus den §§ 19 ff des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG), aus spezialgesetzlichen Regelungen (beispielsweise der Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen – CWÜV), aus embargorechtlichen Bestimmungen sowie aus den Verordnungen (EG) Nr. 881/2002, (EG) Nr. 2580/2001 und (EU) Nr. 753/2011 zur Bekämpfung des Terrorismus und weiteren Verordnungen, die personenbezogene Sanktionen enthalten (nähere Einzelheiten zu diesen Verordnungen entnehmen Sie bitte unserem „Merkblatt zu den Länder unabhängigen Embargomaßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus“, das Sie unter www.bafa.de/ausfuhr auf unserer Internetseite einsehen können).

Verbote gehen der Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen vor. Sofern eine der Verbotsvorschriften anzuwenden ist, können die Allgemeinen Genehmigungen somit nicht herangezogen werden. Hierauf wird in den meisten Allgemeinen Genehmigungen ausdrücklich hingewiesen. Der Vorrang der Verbotsvorschrift gilt aber auch für die Allgemeinen Genehmigungen, in denen dieser Hinweis fehlt (wie beispielsweise bei den Allgemeinen Genehmigungen der Union).

Sofern das Geschäft **genehmigungsfrei** durchgeführt werden kann, ist die Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen ebenfalls nicht möglich, aber auch nicht erforderlich. Da keine Genehmigungspflicht besteht, wird eine Genehmigung – auch in der Form der Allgemeinen Genehmigung – nicht benötigt.

Grundvoraussetzung für die Nutzung einer Allgemeinen Genehmigung ist somit, dass das zugrundeliegende Geschäft genehmigungspflichtig, aber nicht verboten ist.

Auf die Art der Ausfuhr oder Verbringung kommt es hierbei grundsätzlich nicht an. Vielmehr werden regelmäßig alle Ausfuhrarten von den Allgemeinen Genehmigungen abgedeckt, unabhängig davon, ob es sich um endgültige oder vorübergehende Ausfuhren oder Ausfuhren nach erfolgter Einfuhr handelt. Auch Ausfuhren auf elektronischem Wege (etwa per E-Mail oder über das Internet im Wege der Bereitstellung von Technologie und Software zum Zugriff) sind grundsätzlich von Allgemeinen Genehmigungen erfasst.

Bitte beachten Sie, dass einzelne Allgemeine Genehmigungen oder einzelne Fallgruppen in den Allgemeinen Genehmigungen auf bestimmte, vorübergehende Exporte beschränkt sind. Dies gilt insbesondere für die Allgemeine Genehmigung Nr. EU004 und die Allgemeine Genehmigung Nr. 24, die insbesondere vorübergehende Exporte zu

Messen begünstigen. Die näheren Einzelheiten zu diesen Allgemeinen Genehmigungen finden Sie in Kapitel 2 und 3 dieses Merkblatts.

Genutzt werden können Allgemeine Genehmigungen nur von Ausführern bzw. Verbringern. Der Begriff des Ausführers wird in Art. 2 Nr. 3 der Verordnung (EU) 2021/821 (nachfolgend: EU-Dual-Use-VO) bzw. in § 2 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) definiert. Der Begriff des Verbringers wird in § 2 Abs. 20 AWG definiert.

Es sind daher folgende Prüfschritte vorzunehmen:

- Ist mir die Ausfuhr, Verbringung oder die sonstige Transaktion verboten? Falls ja, besteht keine Möglichkeit der Nutzung Allgemeiner Genehmigungen.
- Bin ich Ausführer/Verbringer? Wenn nein, können Sie die Allgemeine Genehmigung nicht nutzen.
- Ist meine Ausfuhr oder meine sonstige Transaktion genehmigungsfrei möglich? Falls ja, besteht keine Möglichkeit und keine Notwendigkeit der Nutzung Allgemeiner Genehmigungen.
- Ist meine Ausfuhr, Verbringung oder meine sonstige Transaktion genehmigungspflichtig? Falls ja, sind vor Beantragung einer Genehmigung die Allgemeinen Genehmigungen auf ihre Anwendbarkeit hin zu prüfen.

1.2 Verhältnis zum Antragsverfahren

Sofern für ein Ausfuhr- oder Verbringungsplan eine Allgemeine Genehmigung einschlägig sein sollte, ist diese vorrangig anzuwenden. Dies bedeutet, dass grundsätzlich kein Anspruch auf Erteilung einer Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigung besteht. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Die Gründe sind dem BAFA gegenüber darzulegen.

Hinweis:

Bitte überprüfen Sie Ihre schon eingereichten Anträge auf Anwendbarkeit einer Allgemeinen Genehmigung. Sollte eine Allgemeine Genehmigung für das Vorhaben nutzbar sein, bitten wir Sie, den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung unter Hinweis auf die Nutzung einer Allgemeinen Genehmigung zu stornieren.

Wenn für das identische Ausfuhr- oder Verbringungsplan vor Inkrafttreten einer Allgemeinen Genehmigung bereits eine Einzel-, Höchstbetrags- oder Sammelgenehmigung erteilt wurde, sollte diese auch weiterhin genutzt werden, selbst wenn nun eine Allgemeine Genehmigung einschlägig wäre.

Hinweis:

„Identische Ausfuhrpläne“ sind solche, für die bereits schon eine Genehmigung erteilt wurde, das heißt für die gleichen Güter, an die gleichen Empfänger auf Grundlage desselben Vertrags.

Hinweise:

In den Fällen der Allgemeinen Genehmigungen im Rüstungsbereich Nr. 19, 21, 22, 26, 27, 33, 35 und 36 besteht gemäß Nummer 3.2 bzw. 3.3 die Verpflichtung, die vorhandene Genehmigung zu nutzen. Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, wenn die vorhandene Genehmigung für das konkrete Vorhaben nicht genutzt werden kann, zum Beispiel, weil der Zeitraum der Gültigkeit der Genehmigung abgelaufen ist oder der Wert der vorhandenen Genehmigung für das beabsichtigte Vorhaben nicht ausreicht. In diesen Fällen kann die vorhandene Genehmigung nicht genutzt werden und es müsste theoretisch eine neue Genehmigung beantragt werden. In diesen Fällen greift der oben genannte Ausschlussstatbestand, wenn für das identische Ausfuhr- oder Verbringungsplan vor Inkrafttreten dieser Allgemeinen Genehmigung eine Einzel-, Höchstbetrags- oder Sammelgenehmigung erteilt wurde, nicht. Der Ausschlussstatbestand ist nur dann einschlägig, wenn die Genehmigung für das konkrete Ausfuhr- oder Verbringungsplan auch tatsächlich genutzt werden kann.

1.3 Welche Allgemeine Genehmigungen gibt es und wie unterscheide ich diese?

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht über die europäischen und die nationalen Allgemeinen Genehmigungen (Stand: 26. März 2025):

Allgemeine Genehmigung	Gültig ab	Gültig bis	Meldepflicht
Dual-Use			
EU Nr. 001 (Dual-Use-Güter in zehn Länder)	09.09.2021	Unbefristet	Nein
EU Nr. 002 (Ausgewählte Dual-Use-Güter des Wassenaar Arrangements in vier Länder)	09.09.2021	Unbefristet	Nein
EU Nr. 003 (Wiederausfuhren von Dual-Use-Gütern nach Instandsetzung oder Austausch)	09.09.2021	Unbefristet	Nein
EU Nr. 004 (Vorübergehende Ausfuhren von Dual-Use-Gütern zu Ausstellungen und Messen)	09.09.2021	Unbefristet	Nein
EU Nr. 005 (Bestimmte Telekommunikationsgüter)	09.09.2021	Unbefristet	Nein
EU Nr. 006 (Bestimmte Chemikalien)	09.09.2021	Unbefristet	Nein
EU Nr. 007 (Konzerninterne Ausfuhr von Software und Technologien)	09.09.2021	Unbefristet	Nein
EU Nr. 008 (Bestimmte Dual-Use-Güter zur Verschlüsselung)	09.09.2021	Unbefristet	Nein
AGG Nr. 12 (WGG) für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb einer bestimmten Wertgrenze	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 13 (FAG) für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmten Fallgruppen	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 14 (Wärmetauscher, Ventile, Pumpen sowie Durchlaufmischer)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 16 (Telekommunikation und Informationssicherheit)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 17 (Frequenzumwandler und Kondensatoren)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 32 (Schutzausrüstung Ukraine)	01.04.2025	31.03.2026	Ja
AGG Nr. 37 (für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmte Länder)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 38 (für die Software für elektronische Bauteile)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 39 (für die Verbringung von Gütern des Anhangs IV Teil I Verordnung (EU) 821/2021)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 40 (für die Ausfuhr bestimmter Chemikalien nach Indien und Helgoland)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 41 (Ersatzteillieferungen im Dual-Use-Bereich)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 43 (Wiederausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmte Länder)	15.01.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 44 (Nicht-sensitive Ausfuhren mittels elektronischer Medien)	15.01.2025	31.03.2026	Nein
Rüstung			
AGG Nr. 18 (Bekleidung und Ausrüstung mit Signatur-Unterdrückung)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 19 (Landfahrzeuge für militärische Zwecke)	01.04.2025	31.03.2026	Ja
AGG Nr. 20 (Handels- und Vermittlungsgeschäfte)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 21 (Schutzausrüstung)	01.04.2025	31.03.2026	Ja
AGG Nr. 22 (Sprengstoffe)	01.04.2025	31.03.2026	Ja
AGG Nr. 23 (Wiederausfuhr und -verbringung)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 24 (Vorübergehende Ausfuhren und Verbringungen)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 25 (Besondere Fallgruppen)	01.04.2025	31.03.2026	Teilweise
AGG Nr. 26 (Streitkräfte)	01.04.2025	31.03.2026	Ja
AGG Nr. 27 (Zertifizierte Empfänger)	01.04.2025	31.03.2026	Ja
AGG Nr. 28 (zum Übereinkommen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich)	01.04.2025	31.03.2026	Ja
AGG Nr. 32 (Schutzausrüstung Ukraine)	01.04.2025	31.03.2026	Ja
AGG Nr. 33 (Ausfuhr und Verbringungen von sonstigen Rüstungsgütern)	01.04.2025	31.03.2026	Ja
AGG Nr. 34 (Software für Rüstungsgüter)	01.04.2025	31.03.2026	Nein

Allgemeine Genehmigung	Gültig ab	Gültig bis	Meldepflicht
AGG Nr. 35 (Ersatzteillieferungen im Rüstungsbereich)	01.04.2025	31.03.2026	Ja
AGG Nr. 36 (Marineausrüstung an bestimmte staatliche Endverwender)	01.04.2025	31.03.2026	Ja
Sonstige			
AGG Nr. 30 (zu nicht sensitiven Iran-Geschäften)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 31 (Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 42 (Bereitstellung von Unternehmenssoftware und Dienstleistungen an nicht sensitive Empfänger)	21.02.2024 bzw. 01.10.2024	31.12.2025	Ja
AGG Anti-Folter (zur Ausfuhr von Gütern des Anhang IV der Anti-Folter-VO)	20.02.2019	Unbefristet	Nein

Um herauszufinden, welche der Allgemeinen Genehmigungen Sie für Ihr jeweiliges Exportvorhaben heranziehen können, bietet sich als erstes Kriterium die Art des zu exportierenden Gutes an. Nutzen Sie dazu gerne den [AGG-Finder](#).

Sofern Sie bestimmte Güter mit doppeltem Verwendungszweck (sog. „**Dual-Use-Güter**“) ausführen oder verbringen möchten, sind die **Allgemeinen Genehmigungen der Union Nr. EU001, EU002, EU003, EU004, EU005, EU006, EU007, EU008** sowie **die nationalen Allgemeinen Genehmigungen Nr. 12 bis Nr. 14, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 32, Nr. 37 bis Nr. 41, Nr. 43 und Nr. 44 in Betracht zu ziehen**. Diese Allgemeinen Genehmigungen werden in Kapitel 2 dieses Merkblatts dargestellt.

Sofern Sie Rüstungsgüter, (ein **Gut des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste**) ausführen oder verbringen möchten, können Sie ausschließlich die **Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 bis Nr. 28 und die Nr. 32 bis 36** nutzen. Diese Allgemeinen Genehmigungen werden in Kapitel 3 dieses Merkblattes dargestellt.

Liegen die Voraussetzungen einer der genannten Allgemeinen Genehmigungen nicht vor, müssen Sie somit immer die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung beim BAFA beantragen.

2. Allgemeine Genehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck

2.1 Überblick über die Ausfuhren von Dual-Use-Gütern

Sofern Sie Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO ausführen oder Güter des Anhangs IV Teil I der EU-Dual-Use-VO in das Zollgebiet der Europäischen Union verbringen möchten, sind die Allgemeinen Genehmigungen der Union Nr. EU001, EU002, EU003, EU004, EU005, EU006, EU007 und EU008 sowie die nationalen Allgemeinen Genehmigungen Nr. 12 bis Nr. 14, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 32, Nr. 37 bis Nr. 41, Nr. 43 und Nr. 44 in Betracht zu ziehen.

Sofern Ihre Prüfung ergeben sollte, dass für die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern verschiedene Allgemeine Genehmigungen anwendbar sind, gilt Folgendes:

- Sofern die Voraussetzungen einer der Allgemeinen Genehmigungen der Union Nr. EU001 bis EU007 vorliegen, sind diese anzuwenden. Sonstige nationale Allgemeine Genehmigungen können nicht genutzt werden. Die Allgemeinen Genehmigungen der Union sind Unionsrecht und haben Vorrang vor den nationalen Allgemeinen Genehmigungen. Das bedeutet auch, dass Sie die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Genehmigungen der Union immer vorrangig vor den nationalen Allgemeinen Genehmigungen prüfen müssen. Von diesem Grundsatz gibt es eine Ausnahme:
Wenn Sie nach Ihrer Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass Sie die Allgemeine Genehmigung Nr. EU008 und die Allgemeine Genehmigung Nr. 16 anwenden könnten, dürfen Sie wählen, welche der beiden Allgemeinen Genehmigungen Sie nutzen möchten.

Hinweis:

Die nationalen Allgemeinen Genehmigungen zur Ausfuhr von gelisteten Dual-Use-Gütern enthalten in den Ausschlussstatbeständen in Nummer 3 der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung bereits den Hinweis, dass diese nationale Allgemeine Genehmigung nicht genutzt werden kann, wenn eine der Allgemeinen Genehmigungen Nr. EU001 bis Nr. EU007 genutzt werden kann. Hierdurch wird der Vorrang der EU-Allgemeinen Genehmigungen nochmal dokumentiert.

- Sofern die Voraussetzungen der Allgemeinen Genehmigung der Union nicht vorliegen, aber mehrere der nationalen Allgemeinen Genehmigungen anwendbar sind, haben Sie grundsätzlich die Wahl, welche der nationalen Allgemeinen Genehmigungen Sie heranziehen möchten.

Hieraus ergibt sich folgender Überblick für Ausfuhren und Verbringungen von Dual-Use-Gütern des Anhangs I und des Anhangs IV Teil I der EU-Dual-Use-VO:

Allgemeine Genehmigung	Gültig ab	Gültig bis	Meldepflicht
Dual-Use			
EU Nr. 001 (Dual-Use-Güter in zehn Länder)	09.09.2021	Unbefristet	Nein
EU Nr. 002 (Ausgewählte Dual-Use-Güter des Wassenaar Arrangements in vier Länder)	09.09.2021	Unbefristet	Nein
EU Nr. 003 (Wiederausfuhren von Dual-Use-Gütern nach Instandsetzung oder Austausch)	09.09.2021	Unbefristet	Nein
EU Nr. 004 (Vorübergehende Ausfuhren von Dual-Use-Gütern zu Ausstellungen und Messen)	09.09.2021	Unbefristet	Nein
EU Nr. 005 (Bestimmte Telekommunikationsgüter)	09.09.2021	Unbefristet	Nein
EU Nr. 006 (Bestimmte Chemikalien)	09.09.2021	Unbefristet	Nein
EU Nr. 007 (Konzerninterne Ausfuhr von Software und Technologien)	09.09.2021	Unbefristet	Nein
EU Nr. 008 (Bestimmte Dual-Use-Güter zur Verschlüsselung)	09.09.2021	Unbefristet	Nein
AGG Nr. 12 (WGG) für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb einer bestimmten Wertgrenze	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 13 (FAG) für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmten Fallgruppen	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 14 (Wärmetauscher, Ventile, Pumpen sowie Durchlaufmischer)	01.04.2025	31.03.2026	Nein

Allgemeine Genehmigung	Gültig ab	Gültig bis	Meldepflicht
AGG Nr. 16 (Telekommunikation und Informationssicherheit)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 17 (Frequenzumwandler und Kondensatoren)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 32 (Schutzausrüstung Ukraine)	01.04.2025	31.03.2026	Ja
AGG Nr. 37 (für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmte Länder)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 38 (für die Software für elektronische Bauteile)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 39 (für die Verbringung von Gütern des Anhangs IV Teil I Verordnung (EU) 821/2021)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 40 (für die Ausfuhr bestimmter Chemikalien nach Indien und Helgoland)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 41 (Ersatzteillieferungen im Dual-Use-Bereich)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 43 (Wiederausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmte Länder)	15.01.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 44 (Nicht-sensitive Ausfuhren mittels elektronischer Medien)	15.01.2025	31.03.2026	Nein

Praxistipp: Wo finde ich die Allgemeinen Genehmigungen?

Die Allgemeinen Genehmigungen der EU finden Sie in Anhang II der EU-Dual-Use-VO in den Abschnitten A bis H oder auf der Internetseite des BAFA.

Die nationalen Allgemeinen Genehmigungen finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des BAFA.

www.bafa.de/agg

2.2 Was muss ich bei der Anwendung der Allgemeinen Genehmigungen beachten?

2.2.1 Die Allgemeinen Genehmigungen der Union

2.2.1.1 Allgemeines zur Anwendbarkeit der Allgemeinen Genehmigungen der Europäischen Union:

Zur Ausfuhr gelisteter Dual-Use-Güter hat die EU folgende 8 Allgemeine Genehmigungen erlassen:

Allgemeine Genehmigung	Gültig ab	Gültig bis	Meldepflicht
Dual-Use			
EU Nr. 001 (Dual-Use-Güter in zehn Länder)	09.09.2021	Unbefristet	Nein
EU Nr. 002 (Ausgewählte Dual-Use-Güter des Wassenaar Arrangements in vier Länder)	09.09.2021	Unbefristet	Nein
EU Nr. 003 (Wiederausfuhren von Dual-Use-Gütern nach Instandsetzung oder Austausch)	09.09.2021	Unbefristet	Nein
EU Nr. 004 (Vorübergehende Ausfuhren von Dual-Use-Gütern zu Ausstellungen und Messen)	09.09.2021	Unbefristet	Nein
EU Nr. 005 (Bestimmte Telekommunikationsgüter)	09.09.2021	Unbefristet	Nein
EU Nr. 006 (Bestimmte Chemikalien)	09.09.2021	Unbefristet	Nein
EU Nr. 007 (Konzerninterne Ausfuhr von Software und Technologien)	09.09.2021	Unbefristet	Nein
EU Nr. 008 (Bestimmte Dual-Use-Güter zur Verschlüsselung)	09.09.2021	Unbefristet	Nein

Die Allgemeinen Genehmigungen der Union Nr. EU001, EU002, EU003, EU004, EU005, EU006, EU007 und EU008 gelten unbefristet, können aber von der EU-Kommission an aktuelle Entwicklungen angepasst werden.

Die Allgemeinen Genehmigungen der Union Nr. EU001 bis EU008 sind in Anhang II Abschnitte A bis H der EU-Dual-Use-VO bekannt gemacht. Das BAFA veröffentlicht auf seiner Internetseite die konsolidierten Textfassungen:

www.bafa.de/agg

Die Anhänge II A bis II H bestehen jeweils aus drei Teilen, die beachtet werden müssen:

- Teil 1 des jeweiligen Anhangs beschreibt den erfassten Güterkreis.
- Teil 2 des jeweiligen Anhangs beschreibt den zugelassenen Kreis der Bestimmungsländer und
- Teil 3 des jeweiligen Anhangs enthält die Nebenbestimmungen und die sonstigen Voraussetzungen für die Verwendung, wobei zu beachten ist, dass die Mitgliedstaaten der EU berechtigt sind, weitere Nebenbestimmungen zu erlassen.

Rechtsgrundlage der Allgemeinen Genehmigungen der Union ist Art. 12 Abs. 1 Buchstabe d) der EU-Dual-Use-VO. Als Bestandteil dieser Verordnung sind die Allgemeinen Genehmigungen Nr. EU001, EU002, EU003, EU004, EU005, EU006, EU007 und EU008 Rechtsakte der Europäischen Union und folgen den gleichen Regeln wie sonstige Ausfuhren nach dieser Verordnung.

Dies bedeutet, dass jeder Ausführer, der in einem Mitgliedstaat der EU niedergelassen ist, die Allgemeinen Genehmigungen der Union unabhängig davon nutzen kann, ob sich das auszuführende Gut in dem gleichen Mitgliedstaat wie der Ausführer befindet.

Nach dem sog. **Niederlassungsprinzip** können die Allgemeinen Genehmigungen Nr. EU001 bis Nr. EU008 von jedem Ausführer in der EU für jedes von der Allgemeinen Genehmigung begünstigte Gut in der EU genutzt werden.

Beispiel:

Das in Deutschland niedergelassene Unternehmen A kann die EU001 auch dann nutzen, wenn Güter ausgeführt werden sollen, die sich in Frankreich befinden. Gleichmaßen kann ein französischer Ausführer die EU001 auch dann nutzen, wenn sich die auszuführenden Güter in Deutschland befinden.

Die Frage, in welchem Mitgliedstaat der Ausführer niedergelassen ist, spielt lediglich für die Beachtung bestimmter Nebenbestimmungen (Registrierung und Meldung) eine Rolle (s. Kapitel 5 zu Registrier- und Meldeverfahren). Ausführer, die in Deutschland niedergelassen sind, haben die Nebenbestimmungen des BAFA zu beachten, während Ausführer, die in Frankreich niedergelassen sind, die Nebenbestimmungen zu beachten haben, die von der französischen Exportkontrollbehörde angeordnet wurden.

Da die Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen der Union zur Folge hat, dass die dort erfassten Ausfuhren von keiner der Exportkontrollbehörden der EU-Mitgliedstaaten kontrolliert wird, wurden der Kreis der Güter und insbesondere der Kreis der Empfangsländer begrenzt.

Der begünstigte Länderkreis und Weiterlieferungen

Bei der Prüfung der Länderlisten gilt, dass die Begrenzung auf die genannten Länder genau beachtet werden muss. Eine erweiterte Auslegung dieses Länderkreises, mit der Folge, dass andere Länder mit einbezogen werden, ist nicht zulässig.

Hinweis:

Für Ausfuhren nach Puerto Rico kann die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 genutzt werden, da Puerto Rico als Außengebiet der USA gilt.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Allgemeinen Genehmigungen der Union nur dann genutzt werden können, wenn das Endbestimmungsland Ihrer Ausfuhr im Teil 2 der jeweiligen Allgemeinen Genehmigungen genannt ist. Es reicht daher für die Nutzung dieser Allgemeinen Genehmigungen der Union nicht aus, wenn das Gut zunächst in eines der dort genannten Länder ausgeführt wird und von dort in ein anderes Land weiter exportiert wird, das nicht in dem jeweiligen Kreis der Bestimmungsziele genannt ist. Eine derartige Weiterlieferung ist mit den Allgemeinen Genehmigungen der Union nur dann möglich, wenn das Endbestimmungsland in Teil 2 der jeweiligen Anhänge II A bis II H genannt ist.

Beispiel:

Fa. A liefert Werkzeugmaschinen der Nr. 2B001 in die USA. Dem Unternehmen ist bekannt, dass diese Maschinen nach Mexiko weitergeliefert werden. Die Nutzung der EU001 ist nicht möglich. Wenn diese Werkzeugmaschinen aber nicht nach Mexiko, sondern nach Kanada weiter geliefert werden, kann die EU001 genutzt werden.

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung ist trotz Weiterlieferung eines neu hergestellten Gesamtsystems aber dann möglich, wenn das Empfangsland aufgrund einer dort stattfindenden wesentlichen Be- oder Verarbeitung als Endbestimmungsland angesehen werden kann.

Beispiel:

Fa. A liefert Schwenkspindel der Nr. 2B008 nach Japan. Dort werden die Schwenkspindel fest in eine Werkzeugmaschine eingebaut und die Werkzeugmaschine nach Singapur weitergeliefert. Der Einbau der Schwenkspindel stellt sich als wesentliche Be- und Verarbeitung dar, da die Schwenkspindel ihren Charakter als eigenständig gelistetes Gut verliert. Japan gilt damit als Endbestimmungsland der Schwenkspindel, so dass die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 genutzt werden kann.

Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz, dass eine Weiterlieferung in ein nicht von der Allgemeinen Genehmigung begünstigtes Bestimmungsziel zugelassen ist, ergibt sich in Fällen, in denen mehrere Allgemeine Genehmigungen genutzt werden können. Wenn die Weiterlieferung eines bestimmten Guts aus einem Drittland bei einer fiktiven Direktausfuhr aus Deutschland oder der EU genehmigt wäre, ist eine Weiterlieferung ebenfalls zulässig.

Beispiel:

Fa. A liefert Frequenzumwandler Nr. 3A225 in die USA. Dem Unternehmen ist bekannt, dass die Frequenzumwandler nach Mexiko weitergeliefert werden. Die Nutzung der EU001 wäre grundsätzlich ausgeschlossen. Für eine (fiktive) Direktlieferung der Frequenzumwandler von Deutschland nach Mexiko könnte das Unternehmen A aber die Allgemeine Genehmigung Nr. 17 nutzen. Die Weiterlieferung von den USA nach Mexiko ist daher unschädlich und die EU001 in Verbindung mit der Allgemeinen Genehmigung Nr. 17 kann genutzt werden.

Neben der Güter- und Länderkreise sind auch die Nebenbestimmungen und sonstigen Voraussetzungen der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung zu beachten. Diese finden Sie jeweils in Teil 3 der Anhänge II der EU-Dual-Use-VO unter der Überschrift Nebenbestimmungen.

Die Nebenbestimmungen können in zwei Arten unterteilt werden:

Nebenbestimmungen, die Sonderfälle regeln, in denen die Allgemeinen Genehmigungen der Union ausnahmsweise nicht genutzt werden können:

Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Güter für eine der in Art. 4 der EU-Dual-Use-VO genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können oder wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager ausgeführt werden. Einige der Allgemeinen Genehmigungen haben weitere Nebenbestimmungen, die weitere Sonderfälle erfassen, in denen die jeweilige Allgemeine Genehmigung nicht genutzt werden kann. Ein Verstoß gegen diese Nebenbestimmungen führt dazu, dass Ihre Ausfuhr als ungenehmigt anzusehen ist.

Die einzelnen Nebenbestimmungen sind im Rahmen der hier folgenden Darstellung der einzelnen Allgemeinen Genehmigungen der Union näher erläutert.

Nebenbestimmungen, die es den Mitgliedstaaten der EU ermöglichen, weitere Nebenbestimmungen zu erlassen:

Von dieser Möglichkeit hat das BAFA Gebrauch gemacht und Registrierungs- und Meldepflichten für die Allgemeinen Genehmigungen der Union eingeführt. Angesichts der erheblichen Bedeutung dieser Nebenbestimmungen in der Praxis, werden diese im Merkblatt zum Registrier- und Meldeverfahren separat beschrieben.

2.2.1.2 Zu den einzelnen Allgemeinen Genehmigungen der Union für Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Einzelnen:

EU001

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 finden Sie in Anhang II A der EU-Dual-Use-VO oder [hier](#) auf der BAFA Internetseite.

Die erfassten Güter:

Von der EU001 werden fast alle Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO erfasst.

Lediglich bei der Ausfuhr der in Anhang II Abschnitt I der EU-Dual-Use-VO genannten Güter kann die EU001 nicht genutzt werden. Dies betrifft vor allem Güter des Anhang IV sowie die weiteren, in Anhang II Abschnitt I aufgeführten Güter.

Der weitaus größte Teil der gelisteten Dual-Use-Güter kann ohne Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung in die genannten Länder des Anhangs II A Teil 2 ausgeführt werden.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 gilt für folgende Länder:

Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz (inkl. Liechtenstein), Vereinigtes Königreich und die USA.

Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigungen Nr. EU001 finden Sie in Teil 3 des Anhangs II A der EU-Dual-Use-VO unter der Überschrift Nebenbestimmungen.

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 ist grundsätzlich ausgeschlossen,

- wenn die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) oder für eine militärische Endverwendung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b) der EU-Dual-Use-VO in einem Land, gegen das ein Waffenembargo verhängt wurde, bestimmt sind oder bestimmt sein können;
- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem Bestimmungsziel ausgeführt werden;

Hinweis

Eine Lieferung in eine Freizone oder ein Freilager liegt nach gemeinsamen Verständnis von BAFA und Zoll nicht vor, wenn die Güter in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert werden oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird.

Diese Auslegung gilt für alle Allgemeinen Genehmigungen.

- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19, 20 oder 20a KrWaffKontrG vorliegt.

EU002

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU002 finden Sie in Anhang II B der EU-Dual-Use-VO oder [hier](#) auf der BAFA Internetseite.

Die erfassten Güter:

Von dem Güterkreis der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU002 werden lediglich einige, explizit benannte Güter des Anhang I der EU-Dual-Use-VO erfasst. Hierbei handelt es sich um ausgewählte Güter des Wassenaar Arrangements.

Es handelt sich um folgende Nummern des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO: 1A001, 1A003, 1A004, 1C003.b – c, 1C004, 1C005, 1C006, 1C008, 1C009, 2B008, 3A001a.3, 3A001a.6; 3A001a.7; 3A001a.9; 3A001a.10; 3A001a.11; 3A001a.12; 3A002c- f, 3C001, 3C002, 3C003, 3C004, 3C005, 3C006.

Nur für die Ausfuhr der oben genannten Güter können Sie diese Allgemeine Genehmigung Nr. EU002 nutzen, um ohne Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung in die in Teil 2 des Anhang II B genannten Länder liefern zu können.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU002 gilt für folgende Länder:

Argentinien, Südafrika, Republik Korea und Türkei.

Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigungen Nr. EU002 finden Sie in Teil 3 des Anhangs II B der EU-Dual-Use-VO unter der Überschrift Nebenbestimmungen. Diese Nebenbestimmung sind mit denen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 identisch. Daher wird an dieser Stelle auf die Erläuterungen zu Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigung EU001 verwiesen.

EU003

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU003 finden Sie in Anhang II C der EU-Dual-Use-VO oder [hier](#) auf der BAFA Internetseite.

Mit der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU003 werden Ihnen Verfahrenserleichterungen für Wiederausfuhren von Dual-Use-Gütern nach Reparatur-, Instandsetzungs- oder Austauschleistung eingeräumt.

Die erfassten Güter:

Von der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU003 wird ein großer Teil der Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO erfasst.

Ausgeschlossen ist die Ausfuhr der in Anhang II Abschnitt I der EU-Dual-Use-VO genannten Güter; ferner sind Güter der Gattung D (Software) und E (Technologie) sowie weitere in Teil 1 des Anhangs II C genannten Güter aus dem Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU003 ausgenommen.

Fallgruppen:

Der Katalog der Fallgruppen erfasst folgende Fälle:

- Güter, die in das Zollgebiet der Union zur Wartung, zur Instandsetzung oder zum Ersatz wieder eingeführt worden sind und innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum der Erteilung der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung ohne Veränderung ihrer ursprünglichen Eigenschaften ausgeführt oder in das Herkunftsland wieder ausgeführt werden, oder;
- Güter, die im Austausch für Güter derselben Beschaffenheit und Zahl, die zur Wartung, zur Instandsetzung oder zum Ersatz in das Zollgebiet der Union wieder eingeführt wurden, innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum der Erteilung der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung in das Herkunftsland ausgeführt werden.

Die Nutzung dieser Allgemeinen Genehmigung Nr. EU003 setzt voraus, dass in diesen Fällen die ursprüngliche Ausfuhr genehmigt war und die (Wieder-)Ausfuhr innerhalb von 5 Jahren seit der Erteilung der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung erfolgt.

Nicht gestattet ist ein technisches Upgrade der Güter.

Hinweis:

Wenn Sie die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU003 auf eine ursprüngliche Einzelausfuhr-, Höchstbetrags- oder Sammelgenehmigung stützen, muss nicht das vollständige in dieser Genehmigung aufgeführte Gut wiederausgeführt werden. Es ist auch möglich, lediglich defekte Bestandteile dieses Guts im reparierten oder ausgetauschtem Zustand wiederauszuführen. Sie müssen dann jedoch dokumentieren, dass dieses Bestandteil Gegenstand des Guts war, dass mit der Ursprungsgenehmigung ausgeführt worden war.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass Sie das zu reparierende oder auszutauschende Gut erst erhalten haben müssen, bevor Sie die Allgemeine Genehmigung Nr. EU003 nutzen können. Eine Versendung des Austauschguts in Erwartung des künftigen Erhalts des defekten Guts ist nicht zulässig.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU003 gilt für folgende Länder:

- Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China (inkl. Hongkong und Macao), Französische Überseegebiete, Indien, Kasachstan, Marokko, Mexiko, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Singapur, Südafrika, Republik Korea, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate.

Französische Überseegebiete erfassen Französische Überseekörperschaften und Überseedepartements (Art. 72-3 der Verfassung der Fünften Französischen Republik):

- Die Französischen Überseedepartements sind ein Teil des Gebietes der Französischen Republik: Französisch-Guayana, Guadalupe, Martinique, Réunion, Mayotte.

Diese Gebiete sind regelmäßig auch ein Teil des Zollgebietes der Union. Die Lieferung in diese Bestimmungsziele stellt regelmäßig eine Verbringung innerhalb des Zollgebietes der Union dar.

- Die **Französischen Überseekörperschaften** sind: Französisch-Polynesien, Neukaledonien, Wallis und Futuna, St Pierre und Miquelon, Französischen Süd- und Arktisgebiete. Diese sind die Französischen Überseegebiete, die vom Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU003 erfasst sind.
- **Saint Barthélemy** ist eine überseeische Körperschaft mit einem Sonderstatus. Gegenüber der EU ist es ein assoziiertes überseeisches Hoheitsgebiet. Es ist kein Teil der Zollunion. Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU003 gilt für Ausfuhren nach Saint Barthélemy.
- **Saint Martin** ist eine überseeische Körperschaft mit einem Sonderstatus. Saint Martin gehört zur Zollunion. Die Allgemeinen Genehmigung Nr. EU003 kann nicht für Lieferungen nach Saint Martin verwendet werden, da sich hierbei um Verbringungen handelt.

Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigungen der Union Nr. EU003 finden Sie in Teil 3 des Anhangs II C der EU-Dual-Use-VO unter der Überschrift Nebenbestimmungen. Teilweise sind diese Nebenbestimmung mit denen der Allgemeinen Genehmigung der Union Nr. EU001 identisch. Daher werden an dieser Stelle lediglich die speziellen Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU003 näher erläutert; Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 verwiesen.

- Für die ursprüngliche Ausfuhr muss eine innerhalb der letzten 5 Jahre erteilte Ausfuhrgenehmigung gegeben sein.
- Die Ausfuhrgenehmigung wurde von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates erteilt, in dem der ursprüngliche Ausführer ansässig oder niedergelassen war.
- Die Wiederausfuhr hat an den ursprünglichen Endverwender zu erfolgen.

- Verwender dieser Allgemeinen Genehmigung kann nur der in der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung genannte Ausführer sein.

Ferner kann die Allgemeine Genehmigung Nr. EU003 in folgenden Fällen nicht verwendet werden:

- Die ursprüngliche Ausfuhrgenehmigung wurde für ungültig erklärt, ausgesetzt, abgeändert, widerrufen oder zurückgenommen.
- Ihnen ist eine von der in der Ausfuhrgenehmigung ursprünglich genehmigten Endverwendung abweichende Endverwendung der auszuführenden Güter bekannt.
- Nicht gestattet ist ein technisches Upgrade oder zusätzliche Funktionen der Güter: Die (wieder-) auszuführenden Güter müssen die gleichen technischen Eigenschaften wie die zuvor ausgeführten Güter haben.

EU004

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU004 finden Sie in Anhang II D der EU-Dual-Use-VO oder [hier](#) auf der BAFA Internetseite.

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU004 erlaubt vorübergehende Ausfuhren zu Zwecken der Präsentation von Gütern auf Messen oder ähnlichen öffentlichen Ausstellungen.

Die erfassten Güter:

Von der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU004 wird ein großer Teil der Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO erfasst.

Ausgeschlossen ist die Ausfuhr der in Anhang II Abschnitt I der EU-Dual-Use-VO genannten Güter. Ferner sind Güter der Gattung D (Software) und E (Technologie) sowie weitere in Teil 1 des Anhangs II D genannte Güter aus dem Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU004 ausgenommen.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU004 gilt für folgende Länder:

- Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China (inkl. Hongkong und Macao), Französische Überseegebiete, Indien, Kasachstan, Marokko, Mexiko, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Singapur, Südafrika, Republik Korea, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate.

Zu den **Französischen Überseegebieten**, in die Sie unter Verwendung der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU004 vorübergehend ausführen können, gehören folgende Bestimmungsziele:

- Mayotte, Saint Barthélemy, Französisch-Polynesien, Neukaledonien, Wallis und Futuna, St Pierre und Miquelon, Französischen Süd- und Arktisgebiete.

Weitere Erklärungen hierzu finden Sie im Rahmen der Darstellung der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU003.

Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigungen Nr. EU004 finden Sie in Teil 3 des Anhangs II D der EU-Dual-Use-VO unter der Überschrift Nebenbestimmungen. Teilweise sind diese Nebenbestimmung mit denen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 identisch. Daher werden an dieser Stelle lediglich die speziellen Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU004 näher erläutert. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigung EU001 verwiesen.

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU004 erlaubt die Ausfuhr zu Zwecken der Präsentation auf Messen und Ausstellungen und dass die Güter binnen 120 Tagen nach der ursprünglichen Ausfuhr vollständig und unverändert wieder in das Zollgebiet der Union eingeführt werden. Die Begriffe „Messe“ und „Ausstellungen“ werden in der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU004 definiert. Demnach ist „Ausstellung“ bzw. „Messe“ eine kommerzielle

Veranstaltung von bestimmter Dauer, bei der mehrere Aussteller ihre Produkte Messebesuchern oder der allgemeinen Öffentlichkeit präsentieren (Anhang II D, Teil 3 Abs. 6).

Die Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU004 ist insbesondere ausgeschlossen,

- wenn Sie Kenntnis haben oder vom BAFA informiert wurden, dass die zur Ausfuhr bestimmten Güter eine nationale Sicherheitskennzeichnung haben, die der Stufe “CONFIDENTIEL UE/ EU VERTRAULICH” entspricht oder höher eingestuft wird; Informationen hierzu erhalten Sie unter folgenden Links:
 - 2013/488/EU: Beschluss des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1):
eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02013D0488-20210701
 - Bundesministerium des Innern und für Heimat: Staatlicher Geheimschutz:
www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/spionageabwehr-wirtschafts-und-geheimschutz/staatlicher-geheimschutz/staatlicher-geheimschutz-node.html
 - Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Geheimschutz in der Wirtschaft:
www.bmwk-sicherheitsforum.de/ghb/start/
- wenn Sie nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellen können, dass die Güter nicht unverändert und ohne die Entnahme, Vervielfältigung oder Weitergabe von Bestandteilen oder Software zurückgebracht werden können. Durch vertragliche Vereinbarungen mit den Speditionen, Verwahrern, Veranstaltern und sonstigen Beteiligten können Sie Einfluss darauf nehmen, dass die Ausstellungsprodukte nicht in die falschen Hände gelangen. Ebenso wird empfohlen, Ihre an der Ausstellung und Präsentation beteiligten Mitarbeiter anzuweisen, darauf zu achten, dass eine Vervielfältigung, Entnahme oder Weitergabe von Software, Technologie und Bestandteilen während der gesamten vorübergehenden Ausfuhr nicht zugelassen wird. Die genannten Handlungen können eine ungenehmigte Ausfuhr von Technologie oder Software darstellen;
- wenn Sie nicht sichergestellt können, dass mit der Präsentation ein Technologietransfer erfolgt. Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU004 erlaubt die Vorführung der Güter zu Zwecken der Präsentation. Hierbei kann aber ein Technologietransfer erfolgen, z. B. die Herstellung von technischen Daten / Ergebnissen, die nicht an die Besucher der Ausstellung oder Messe weitergegeben werden sollten. Hierfür können Sie vertragliche Vereinbarungen mit den an der Ausstellung / Präsentation Beteiligten oder technische Vorkehrungen an den Ausstellungsstücken treffen;
- wenn Sie die Güter für private Präsentations- oder Demonstrationzwecke, z. B. in in-house Showrooms, liefern;
- wenn die Güter in Produktionsverfahren eingebunden werden;
- wenn die Güter über den Präsentationszweck hinaus verwendet werden;
- wenn die Ausfuhr der Güter aufgrund eines Handelsgeschäftes (Kauf-, Leasing- oder Mietvertrag) erfolgt;
- die Güter auf einer Ausstellung oder Messe nur für Verkaufs-, Vermietungs- oder Leasingzwecke gelagert werden, ohne präsentiert zu werden;
- wenn Sie durch Vereinbarung oder Vorkehrungen nicht sicherstellen können, dass sich die Güter während der gesamten Zeit der vorübergehenden Ausfuhr unter Ihrer Kontrolle befinden.

Die vorübergehenden ausgeführten Güter sind binnen 120 Kalendertagen nach der ursprünglichen Ausfuhr vollständig und unverändert wieder in das Zollgebiet der Europäischen Union einzuführen.

Daraus folgt, dass die Allgemeine Genehmigung Nr. EU004 ausgeschlossen ist, wenn Sie zum Beispiel vor der Ausfuhr bereits Kenntnis haben, dass die Güter nicht innerhalb eines Zeitraumes von 120 Kalendertagen wieder in das Zollgebiet eingeführt werden können. Sollten Sie daher bei der Vorbereitung der Präsentationen Ihrer Güter wissen, dass dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, müssen Sie einen Antrag auf Einzelausfuhrgenehmigung stellen.

Grundsätzlich sind Sie aber nicht gezwungen, die Güter wieder in das Zollgebiet der Europäischen Union einzuführen, wenn Sie für das Ausstellungsstück einen Käufer gefunden haben. In diesen Fällen müssen Sie rechtzeitig einen formlosen Antrag auf die Aufhebung der Rückführungspflicht beim BAFA stellen. Der Ausführer muss hierfür berechnete Gründe vortragen. Dieses Verfahren entspricht dem Antragsverfahren für Ausfuhrgenehmigungen und erfordert somit auch die Vorlage entsprechender Dokumente, wie z. B. die Endverbleibserklärung, Firmenprofil des Empfängers / Endverwenders. Hat das BAFA auf die Rückverbringung verzichtet, ist über das ELAN-K2-Ausfuhrsystem bei der Meldung im Feld „Datum der Wiedereinfuhr“ das Datum des Verzichts durch das BAFA anzugeben. Ergänzend hierzu ist im Feld „Angaben zur Lieferung“ die Nummer des Vorgangs einzutragen, in dem das BAFA den Verzicht gewährt hat.

EU005

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU005 finden Sie in Anhang II E der EU-Dual-Use-VO und [hier](#) auf der BAFA-Internetseite.

Die erfassten Güter:

Mit der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU005 wird eine Verfahrenserleichterung für die Ausfuhr von bestimmten Gütern der Telekommunikation der Kategorie 5 Teil 1 des Anhang I der EU-Dual-Use-VO eingeräumt.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU005 gilt für folgende Länder:

Argentinien, China (inkl. Hongkong und Macao), Indien, Südafrika, Republik Korea, Türkei und Ukraine.

Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigungen Nr. EU005 finden Sie in Teil 3 des Anhangs II E der EU-Dual-Use-VO unter der Überschrift Nebenbestimmungen. Teilweise sind diese Nebenbestimmung mit denen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 identisch. Daher werden an dieser Stelle lediglich die speziellen Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU005 näher erläutert. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 verwiesen.

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU005 gilt nicht, wenn Sie vom BAFA informiert wurden, dass die Güter dazu bestimmt sind oder sein können im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Menschenrechte, die Grundsätze der Demokratie oder die Meinungsfreiheit verwendet zu werden, in dem Abfangtechniken und Vorrichtungen der digitalen Datenübertragung, mit denen Mobiltelefone und Textnachrichten überwacht und die Internetnutzung gezielt beobachtet werden können (z. B. Überwachungsstellen und Schnittstellen zur legalen Überwachung („Lawful Interception Gateways“)), oder Sie haben Kenntnis von der bestimmten Verwendung.

Menschenrechte werden als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat zum Schutze seiner Freiheitssphäre verstanden. Sie stehen unabhängig von der Staatsangehörigkeit allen Menschen zu. Für weitere Informationen über die Menschenrechtslage in diversen Ländern können Sie den „[15. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik](#)“ des Auswärtigen Amtes einsehen.

Die Grundsätze der Demokratie bezeichnet ein politisches System, das sich u. a. durch Gewaltenteilung, freie Wahlen, das Mehrheitsprinzip, politische Repräsentation, politische Opposition, Verfassungsmäßigkeit und den Schutz der Grundrechte, insbesondere auch der Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit auszeichnet.

Wenn es sich um einen staatlichen Käufer oder Empfänger handelt, beispielsweise um das Militär, die Polizei oder Nachrichtendienste oder zivile Verwaltung dieser Einrichtungen sowie sonstige Verwaltung, die für die vorgenannten Einrichtungen tätig werden, kann die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU005 ausgeschlossen sein. In Zweifelsfällen empfiehlt sich hier die Beantragung einer Einzelausfuhrgenehmigung.

EU006

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU006 finden Sie in Anhang II F der EU-Dual-Use-VO und [hier](#) auf der BAFA-Internetseite.

Im Wege der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU006 werden die Ausfuhren von bestimmten Chemikalien in 4 Länder privilegiert.

Die erfassten Güter:

Der Güterkreis der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU006 erfasst fast alle in den Nummern 1C350, 1C450.a, 1C450.b genannten Chemikalien. Die nicht in den Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU006 fallenden Güter sind im Teil 1 des Anhangs II F der EU-Dual-Use-VO nicht genannt.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU006 gilt für folgende Länder:
Argentinien, Republik Korea, Türkei und Ukraine.

Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigungen Nr. EU006 finden Sie in Teil 3 des Anhangs II F der EU-Dual-Use-VO unter der Überschrift Nebenbestimmungen. Diese Nebenbestimmungen sind mit denen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 identisch. Daher wird an dieser Stelle auf die Erläuterungen zu den Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 verwiesen.

EU007

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU007 finden Sie in Anhang II G der EU-Dual-Use-VO und [hier](#) auf der BAFA-Internetseite.

Im Wege der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU007 werden bestimmte konzerninterne Ausfuhren von Software und Technologie in sechs Bestimmungsländern privilegiert.

Die erfassten Güter:

Der Güterkreis der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU007 erstreckt sich auf jegliche Technologie und Software, die in Anhang I aufgeführt sind, ausgenommen die in Abschnitt I des Anhangs II aufgeführte Technologie und Software im Zusammenhang mit den Nummern 4A005, 4D004, 4E001c, 5A001f und 5A001j.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU007 gilt für folgende Länder:
Argentinien, Brasilien, Chile, Indien, Indonesien, Israel, Jordanien, Malaysia, Marokko, Mexiko, Philippinen, Singapur, Südafrika, Südkorea, Thailand und Tunesien.

Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU007 finden Sie in Teil 3 des Anhangs II G der EU-Dual-Use-VO unter der Überschrift Nebenbestimmungen. Soweit diese Nebenbestimmungen mit denen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 identisch sind, wird auf die Erläuterungen zu den Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 verwiesen.

Bitte beachten Sie, dass die Allgemeine Genehmigung Nr. EU007 nur genutzt werden kann, wenn es sich bei dem Ausführer um die Muttergesellschaft oder eine Schwestergesellschaft des Empfängers handelt und die Muttergesellschaft in der EU oder in einem Land der EU001 niedergelassen ist.

Daneben darf die ausgeführte Software und Technologie ausschließlich für die gewerbliche Produktentwicklung innerhalb des Konzerns verwendet werden und muss unter der vollständigen Kontrolle des Ausführers oder der Muttergesellschaft verbleiben und darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden. Letzteres gilt auch für die aus der gemeinsamen Entwicklung herrührenden Güter. Weiterhin muss die ausgeführte Software und Technologie an den Ausführer zurückgegeben und von der Tochter- oder Schwestergesellschaft vollständig gelöscht werden, wenn die Entwicklung abgeschlossen ist oder wenn die Tochter- oder Schwestergesellschaft von einem anderen Unternehmen erworben wird. Jede daraus resultierende entwickelte Technologie muss ebenfalls an den Ausführer übermittelt und von der Tochter- oder Schwestergesellschaft vollständig gelöscht werden.

EU008

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU008 finden Sie in Anhang II H der EU-Dual-Use-VO und [hier](#) auf der BAFA-Internetseite.

Im Wege der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU008 werden die Ausfuhren von bestimmten Dual-Use-Gütern zur Verschlüsselung privilegiert.

Die erfassten Güter:

Der Güterkreis der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU008 erstreckt sich auf folgende Güter, die in Anhang I der EU-Dual-Use-VO aufgeführt sind:

- 5A002.a.2,
- 5A002.a.3,
- 5A002.b., nur ‚kryptografisches Freischaltungstoken‘ zur Umwandlung eines nicht von Kategorie 5, Teil 2 erfassten Guts in ein von der obigen Unternummer 5A002.a. oder der nachstehenden Unternummer 5D002.c.1. erfasstes und nicht durch die Kryptotechnik-Anmerkung (Anmerkung 3 in Kategorie 5, Teil 2) freigestelltes Gut mittels „kryptografischer Freischaltung“,
- 5D002.a.1., nur „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Verwendung“ der von der obigen Unternummer 5A002.a. erfassten Ausrüstung oder der von der nachstehenden Unternummer 5D002.c.1. erfassten „Software“;
- 5D002.b., „Software“ mit den Eigenschaften eines von der obigen Unternummer 5A002.b. erfassten ‚kryptografischen Freischaltungstokens‘;
- 5D002.c.1., nur „Software“, die die Eigenschaften der von der obigen Unternummer 5A002.a. erfassten Geräte besitzt oder deren Funktionen ausführt oder simuliert;
- 5E002.b., nur „Technologie“ mit den Eigenschaften eines von der obigen Unternummer 5A002b erfassten ‚kryptografischen Freischaltungstokens‘.

Zudem müssen die in Teil 1 Abs. 2 und 3 des Anhangs II G genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Der Länderkreis der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU008 erfasst alle Bestimmungsziele, außer:

- a) Bestimmungsziele, die für eine Ausfuhr im Rahmen der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU001 in Frage kommen,
- b) Afghanistan, Ägypten, Armenien, Aserbaidtschan, Belarus, China (einschließlich Hongkong und Macau), Demokratische Republik Kongo, Eritrea, Georgien, Irak, Iran, Israel, Jemen, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kongo, Libanon, Libyen, Malaysia, Mali, Mauritius, Mongolei, Myanmar/Burma, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Oman, Pakistan, Russland, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Südsudan, Syrien, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Zentralafrikanische Republik, Zimbabwe;
- c) alle Bestimmungsziele, die nicht unter Buchstabe b aufgeführt sind und gegen die ein Waffenembargo verhängt wurde.

Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigungen Nr. EU008 finden Sie in Teil 3 des Anhangs II H der EU-Dual-Use-VO unter der Überschrift Nebenbestimmungen. Diese Nebenbestimmungen sind mit denen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 identisch. Daher wird an dieser Stelle auf die Erläuterungen zu den Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 verwiesen.

2.2.2 Die nationalen Allgemeinen Genehmigungen

2.2.2.1 Allgemeines zu den nationalen Allgemeinen Genehmigungen

Gemäß Art. 12 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO sind die Mitgliedstaaten der EU berechtigt, zusätzlich zu den Allgemeinen Genehmigungen der Union weitere Allgemeine Genehmigungen zu veröffentlichen. Hiervon hat das BAFA Gebrauch gemacht:

Allgemeine Genehmigung	Gültig ab	Gültig bis	Meldepflicht
Dual-Use			
AGG Nr. 12 (WGG) für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb einer bestimmten Wertgrenze	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 13 (FAG) für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmten Fallgruppen	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 14 (Wärmetauscher, Ventile, Pumpen sowie Durchlaufmischer)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 16 (Telekommunikation und Informationssicherheit)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 17 (Frequenzumwandler und Kondensatoren)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 32 (Schutzausrüstung Ukraine)	01.04.2025	31.03.2026	Ja
AGG Nr. 37 (für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmte Länder)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 38 (für die Software für elektronische Bauteile)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 39 (für die Verbringung von Gütern des Anhangs IV Teil I Verordnung (EU) 821/2021)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 40 (für die Ausfuhr bestimmter Chemikalien nach Indien und Helgoland)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 41 (Ersatzteillieferungen im Dual-Use-Bereich)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 43 (Wiederausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmte Länder)	15.01.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 44 (Nicht-sensitive Ausfuhren mittels elektronischer Medien)	15.01.2025	31.03.2026	Nein

Die nationalen Allgemeinen Genehmigungen gelten nur befristet und werden regelmäßig aktualisiert und verlängert.

Die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 12 bis 14, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 32, Nr. 37 bis Nr. 38 sowie Nr. 40 bis Nr. 41, Nr. 43 und Nr. 44 beziehen sich auf die Ausfuhr, Nr. 39 auf die Verbringung von gelisteten Dual-Use-Gütern und unterliegen daher den Bestimmungen der EU-Dual-Use-VO.

Es gilt Folgendes zu beachten:

- der Vorrang der Allgemeinen Genehmigungen Nr. EU001 bis EU007;
- der Anwendungsbereich entsprechend dem Niederlassungs- und Belegenheitsprinzip der EU-Dual-Use-VO.

Vorrang der Allgemeinen Genehmigungen der EU

Der Grundsatz des Vorrangs der Allgemeinen Genehmigungen der Union führt dazu, dass die jeweilige Allgemeine Genehmigung der Union immer dann anzuwenden ist, wenn deren Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Nutzung nationaler Allgemeiner Genehmigungen ist – mit Ausnahme der Allgemeinen Genehmigung Nr. 16 im Verhältnis zur Allgemeinen Genehmigung Nr. EU008 – dann weder gestattet noch erforderlich.

Sofern Sie eine Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO planen und die Voraussetzungen einer der Allgemeinen Genehmigungen der Union erfüllt sind, müssen Sie sich – von der oben dargestellten Ausnahme abgesehen – somit nicht mit den Allgemeinen Genehmigungen Nr. 12 bis Nr. 14, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 32, Nr. 37 bis Nr. 38 und Nr. 40 bis Nr. 41, Nr. 43 und Nr. 44 befassen.

Beispiel:

Fa. A liefert Graphite der AI-Nr. 0C004 im Werte von 2.000 Euro nach Island. Da Island in Anhang II Abschnitt A EU-Dual-Use-VO als Bestimmungsziel genannt ist, ist die Nutzung der EU001 möglich.

Die Nutzung der EU001 ist damit vorrangig gegenüber der Nutzung von etwaigen nationalen Allgemeinen Genehmigungen.

Der Grundsatz des Vorrangs besteht aber nur im Verhältnis zu den Allgemeinen Genehmigungen der Union. Sofern Sie mehrere nationale Allgemeine Genehmigungen nutzen könnten, haben Sie die Wahl, welche Sie nutzen möchten.

Anwendungsbereich entsprechend dem Niederlassungs- und Belegenheitsprinzips

Der Anwendungsbereich der nationalen Allgemeinen Genehmigungen wird dadurch geprägt, dass es sich um Genehmigungen des BAFA auf der Grundlage der EU-Dual-Use-VO handelt. Wie bei Einzelausfuhrgenehmigungen nach Art. 3 der genannten Verordnung gelten die nationalen Allgemeinen Genehmigungen Nr. 12 bis Nr. 14, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 32, Nr. 37 bis Nr. 38, Nr. 40 bis Nr. 41 sowie Nr. 43 und Nr. 44 nur für Ausführer, die in Deutschland niedergelassen sind, unabhängig davon, ob sich das auszuführende Gut in Deutschland oder in einem anderen EU-Staat befindet.

Umgekehrt können sich Ausführer, die in anderen EU-Staaten niedergelassen sind, auch dann nicht auf die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 12 bis Nr. 14, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 32, Nr. 37 bis Nr. 38, Nr. 40 bis Nr. 41 sowie Nr. 43 und Nr. 44 berufen, wenn sich das Gut in Deutschland befinden sollte.

Für die AGG 39 gilt hingegen das Belegenheitsprinzip. Dies bedeutet, dass die Allgemeine Genehmigung Nr. 39 nur von Verbringern genutzt werden kann, wenn sich das zu verbringende Gut des Anhangs IV Teil I in Deutschland befindet.

Dieses Zusammenspiel unterschiedlicher Allgemeiner Genehmigungen ist von Ihnen insbesondere auch dann zu beachten, wenn Sie – ohne Ausführer zu sein – im Auftrag eines Geschäftspartners in einem EU-Mitgliedstaat Güter in ein Drittland liefern sollen. Da Ihr Unternehmen nicht Ausführer ist, können Sie keine Allgemeinen Genehmigungen des BAFA nutzen. Möglicherweise könnten Sie die Ausfuhr aber unter Berufung auf eine der Allgemeinen Genehmigungen des EU-Staates durchführen, in dem ihr Geschäftspartner als Ausführer niedergelassen ist.

Beachtung der sonstigen Vorgaben der EU-Dual-Use-VO

Bei der Ausgestaltung der nationalen Allgemeinen Genehmigungen müssen ergänzend auch alle sonstigen Vorgaben der o. g. EU-Dual-Use-VO beachtet werden. Hierzu zählt insbesondere das Verbot, Allgemeine Genehmigungen für die Ausfuhr von Gütern zu erlassen, die in Anhang II Abschnitt I (früher Anhang IIg) der Verordnung genannt sind (Art. 12 Abs. 6 der EU-Dual-Use-VO). Sofern Ihr Unternehmen somit Güter ausführen möchte, die in Anhang II Abschnitt I genannt sind, brauchen Sie Allgemeine Genehmigungen nicht heranzuziehen, da weder die Allgemeinen Genehmigungen der Union noch sonstige Allgemeine Genehmigungen genutzt werden können. Für die Verbringung von Gütern, die in Anhang IV Teil 1 der Dual-Use-VO aufgeführt sind, können Sie hingegen die AGG Nr. 39 nutzen, da die dargestellten Beschränkungen nur für Ausfuhren, aber nicht für Verbringungen, gelten. Daneben stellt Art. 12 Abs. 6 der EU-Dual-Use-VO klar, dass Allgemeine Genehmigungen nicht verwendet werden dürfen, wenn der Ausführer von der zuständigen Behörde davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter für solche Verwendungszwecke bestimmt sind.

Eine weitere Vorgabe ergibt sich aus Anhang III Abschnitt C der EU-Dual-Use-VO, da dort im Interesse einer Vereinheitlichung festgelegt wurde, welche Struktur nationale Allgemeine Genehmigungen aufweisen müssen.

2.2.2.2 Die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 12 bis Nr. 14, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 32, Nr. 37 bis Nr. 41, Nr. 43 und Nr. 44

Zu den einzelnen nationalen Allgemeinen Genehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck wie folgt:

Allgemeine Genehmigung Nr. 12

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 12 ist eine Verfahrenserleichterung für die Ausfuhr von vielen Gütern des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.

Die erfassten Güter:

Von der Allgemeine Genehmigung Nr. 12 werden fast alle Güter des Anhang I der EU-Dual-Use-VO erfasst. Ausgenommen sind die im Anhang II Abschnitt I der EU-Dual-Use-VO genannten Güter, alle Nummern der Gattungen D und E sowie noch einige weitere Nummern des Anhangs I dieser Verordnung.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 12 gilt grundsätzlich weltweit, außer:

- Waffenembargoländer im Sinne des Art. 2 Nr. 19 EU-Dual-Use-VO
- Ägypten, Afghanistan, Armenien, Aserbaidshan, Jemen, Pakistan, Syrien, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12 ist ausgeschlossen,

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 der EU-Dual-Use-VO oder für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn Sie Kenntnis von den genannten Verwendungszwecken haben;
- wenn dem Ausführer zum Zeitpunkt der Ausfuhr bekannt ist, dass die zu liefernden Güter für nukleare oder militärische Zwecke oder für Zwecke der Trägertechnologie (u. a. Raketenbau) verwendet werden sollen;
- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem zugelassenen Bestimmungsziel ausgeführt werden; es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird;
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19, 20 oder 20a KrWaffKontrG vorliegt;
- wenn Güter mit IT-Sicherheitsfunktionen im Sinne des § 51 Abs. 1 der VS-Anweisung (VSA) ausgeführt werden sollen, die gemäß der VSA vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassen sind oder für die eine Zulassung beantragt wurde zur Verwendung im Zusammenhang mit Informationen, die als Verschlusssachen im Sinne des § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind.

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die Allgemeine Genehmigung Nr. 12 gilt nicht für alle sonstigen zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote. Diese bleiben unberührt.
- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Genehmigungs-codierung „X071/A12“ zu vermerken.

Die Ermittlung der Wertgrenze (10.000 Euro) der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12 richtet sich nach § 2 Abs. 23 AWG.

Nach § 2 Abs. 23 AWG ergibt sich der Wert einer Ware oder eines Gutes aus der Höhe des dem Empfänger in Rechnung gestellten Entgelts bzw. hilfsweise aus dem statistischen Wert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs. Demnach ist bei der Berechnung der Wertgrenze grundsätzlich der Verkaufswert zugrunde zu legen. Werden in der Handelsrechnung Warenwert und Fracht-/Versicherungskosten getrennt ausgewiesen, ist nur der Warenwert bei der Berechnung der Wertgrenze maßgebend. Stellt sich ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung als Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorgangs dar, so ist der Wert des Gesamtvorgangs zugrunde zu legen.

Grundsätzlich sind im Hinblick auf die Wertschwelle der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12 nur die Werte solcher Güter zu addieren, die von Anhang I der EU-Dual-Use-VO erfasst werden. Werden im Rahmen eines Ausfuhrvorhabens auch Güter geliefert, die nicht von Anhang I der EU-Dual-Use-VO erfasst werden, sind diese Güter bei der Ermittlung der Wertgrenze nicht zu berücksichtigen, sofern der Wert in den Handelsdokumenten gesondert ausgewiesen und in der Ausfuhranmeldung entsprechend differenziert wird. Im Rahmen eines Ausfuhrvorhabens sind jedoch die Werte solcher Güter, die von Anhang I der EU-Dual-Use-VO erfasst sind und für die bereits eine Ausfuhrgenehmigung erteilt worden ist, in die Gesamtberechnung einzubeziehen, sofern es sich um einen einheitlichen Geschäftsvorgang handelt.

Eine künstliche Aufspaltung einer zusammengehörigen Lieferung ist für die Nutzung der AGG Nr. 12 nicht zulässig.

Allgemeine Genehmigung Nr. 13

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 13 regelt eine Vielzahl von Fallgruppen, in denen die Ausfuhr allgemein genehmigt ist.

Die erfassten Güter:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 13 erfasst fast alle Güter des Anhang I der EU-Dual-Use-VO.

Ausgenommen sind die im Anhang II Abschnitt I der EU-Dual-Use-VO genannten Güter und noch einige weitere Nummern des Anhangs I dieser Verordnung.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 13 gilt in den folgenden Bestimmungszielen:

- soweit die Fallgruppe Abschnitt II, Nummer 4.18 betroffen ist (Güter, die in Ausschließliche Wirtschaftszonen (AWZ) im Sinne des Art. 55 des Seerechtsübereinkommens (SRÜ) der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 ausgeführt werden), ausschließlich für Ausfuhren in Ausschließliche Wirtschaftszonen im Sinne des Art. 55 des Seerechtsübereinkommens (SRÜ) der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Länder des Anhangs II Abschnitt A Teil 2 der EU-Dual-Use-VO sowie Argentinien, Chile, Mexiko, Republik Korea, Singapur und Uruguay.
- Soweit alle anderen Fallgruppen des Abschnitt II, Nummer 4 betroffen sind:

Ausfuhren in alle Länder, außer:

- Waffenembargoländer im Sinne des Art. 2 Nr. 19 EU-Dual-Use-VO
- Ägypten, Afghanistan, Armenien, Aserbaidschan, Jemen, Pakistan, Syrien, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan

Fallgruppen:

Der Katalog der Fallgruppen erfasst diverse Fälle.

Folgende Fallgruppen kommen in der Praxis regelmäßig vor und werden daher hier näher dargelegt:

- Güter, die in das Zollgebiet der Europäischen Union (Art. 2 Nr. 17 EU-Dual-Use-VO) verbracht worden sind und unverändert in das Versendungsland wieder ausgeführt werden, wenn sie noch nicht einfuhrrechtlich abgefertigt worden sind oder wenn sie nicht länger als 24 Monate im Zollgebiet der Europäischen Union verblieben sind (Nummer 4.16 a);
- Technologie, sofern diese in das Zollgebiet der Europäischen Union eingeführt worden sind und unverändert wieder in das Versendungsland ausgeführt wird; dasselbe gilt, wenn die Technologie mit Eintragungen ergänzt worden ist, die weder alleine noch in Verbindung mit der wieder auszuführenden Unterlage eine Nutzung erlauben, die über die vor der Ergänzung bestehende Nutzungsmöglichkeit hinausgeht (Nummer 4.16 b);
- Güter, die zur Ersten Hilfe in Katastrophenfällen oder als Spenden in Notlagen ausgeführt werden (Nummer 4.14);
- Güter, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften als Schiffsausrüstung auf einem unter der Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union fahrenden Schiff, ausgeführt oder verbracht werden, soweit die Güter zum Verbleib auf diesem Schiff bestimmt sind (Nummer 4.21).

Folgende Fallgruppen wurden mit Bekanntgabe vom 5. Januar 2024 neu in die Allgemeine Genehmigung Nr. 13 aufgenommen und traten zum 8. Januar 2024 in Kraft:

- Güter, die an eine staatliche Stelle der Bundesrepublik Deutschland im Ausland ausgeführt werden, sofern zum Zeitpunkt der Ausfuhr ein Vertrag zur Lieferung der Güter mit dieser staatlichen Stelle vorliegt (Nummer: 4.22);
- Güter, die im Auftrag oder auf Veranlassung des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland zur Erledigung dienstlicher Aufgaben oder zur dienstlichen Verwendung erfolgen, ausgeführt werden (Nummer: 4.23);
- Güter, die im Rahmen einer Ertüchtigungsmaßnahme der Bundesregierung ausgeführt werden, sofern die Ausfuhr auf Grundlage eines zum Zeitpunkt der Ausfuhr bestehenden Vertrags im Zusammenhang mit dieser Ertüchtigungsmaßnahme erfolgt und dieser Zusammenhang aus dem der Lieferung zugrundeliegenden Vertrag durch eine Referenz auf die konkrete Ertüchtigungsmaßnahme hervorgeht oder, falls dies nicht der Fall ist, von dem zuständigen Bundesministerium bestätigt wurde (Nummer: 4.24);

Hinweis:

Fallgruppe 4.24 erfordert eine Ertüchtigungsmaßnahme der Bundesregierung. Nicht privilegiert werden hingegen sonstige staatliche Ertüchtigungsmaßnahmen, wie beispielsweise Ertüchtigungsmaßnahmen einer Landesregierung. Letztere werden auch dann nicht erfasst, wenn sie durch die Bundesregierung gebilligt wurden, etwa indem die Bundesregierung einen Zuwendungsbescheid für die Ertüchtigungsmaßnahme erlassen hat. Denn durch die Billigung allein wird die Ertüchtigungsmaßnahme nicht zu einer Ertüchtigungsmaßnahme der Bundesregierung.

Die Fallgruppe wurde mit Wirkung zum 15. Januar

- Güter, die an eine offizielle Friedensmission der Vereinten Nationen ausgeführt werden, sofern die Ausfuhr auf Grundlage eines zum Zeitpunkt der Ausfuhr bestehenden Vertrags oder Auftrags, die diese Friedensmission der Vereinten Nationen als Empfänger aufweist, vorliegt (Nummer: 4.25) ;
- Güter, die an die Streitkräfte eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines Mitgliedstaats der NATO, mit Ausnahme der Türkei, oder an die Streitkräfte von Australien, Japan, Liechtenstein, Neuseeland oder der Schweiz, zur Erledigung dienstlicher Aufgaben oder zur eigenen dienstlichen Verwendung außerhalb des eigenen Staatsgebiets ausgeführt werden (Nummer: 4.26);
- Spezielle Werkzeugmaschinen zur Fräsbearbeitung von Zahnprothesen der Listennummer 2B201a und für die voran genannten Werkzeugmaschinen dazugehörige Software der Nummer 2D002 des Anhangs I der EU-VO, soweit diese für zahnmedizinische Verwendungszwecke bestimmt sind (Nummer: 4.27).

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 13 ist ausgeschlossen,

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 der EU-Dual-Use-VO oder für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn Sie Kenntnis von den genannten Verwendungszwecken haben;
- wenn dem Ausführer zum Zeitpunkt der Ausfuhr bekannt ist, dass die zu liefernden Güter für nukleare oder militärische Zwecke oder für Zwecke der Trägertechnologie (u. a. Raketenbau) verwendet werden sollen; es sei denn, die Ausfuhr unterfällt einer der Fallgruppen der Nummern 4.8, 4.9 oder 4.11 des Abschnitts II dieser Allgemeinen Genehmigung
- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem Bestimmungsziel ausgeführt werden; es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird;
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19, 20 oder 20a KrWaffKontrG vorliegt;

- wenn Güter mit IT-Sicherheitsfunktionen im Sinne des § 51 Abs. 1 der VS-Anweisung (VSA) ausgeführt werden sollen, die gemäß der VSA vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassen sind oder für die eine Zulassung beantragt wurde zur Verwendung im Zusammenhang mit Informationen, die als Verschlusssachen im Sinne des § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind.

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die Allgemeine Genehmigung Nr. 13 gilt nicht für alle sonstigen zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote. Diese bleiben unberührt.
- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Genehmigungs-codierung "X071/A13" zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 14

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 14 ist eine Verfahrenserleichterung für die Ausfuhr von Wärmetauschern, Ventilen, Pumpen sowie Durchlaufmischern.

Die erfassten Güter:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 14 erfasst:

- Waren der Nummer 1B118 des Anhangs I der EU-VO, mit Ausnahme explosionsgeschützter Maschinen, sowie
- Waren der Nummern 2B350d, 2B350g und 2B350i des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 14 gilt für Ausfuhren nach Argentinien, Brasilien, Chile, China (einschließlich der Sonderverwaltungsregion Hong Kong), Helgoland, Indien, Kasachstan, Mexiko, Serbien, Singapur, Südafrika, Republik Korea, Taiwan, Türkei, Ukraine, Uruguay.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 14 ist ausgeschlossen,

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 der EU-Dual-Use-VO oder für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn Sie Kenntnis von den genannten Verwendungszwecken haben;
- wenn dem Ausführer zum Zeitpunkt der Ausfuhr bekannt ist, dass die zu liefernden Güter für militärische Zwecke oder für Zwecke der Trägertechnologie (u. a. Raketenbau) verwendet werden sollen;
- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem Bestimmungsziel ausgeführt werden; es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird;
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19, 20 oder 20a KrWaffKontrG vorliegt

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die Allgemeine Genehmigung Nr. 14 gilt nicht für alle sonstigen zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote. Diese bleiben unberührt.

- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Genehmigungscodierung "X071/A14" zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 16

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 16 ist eine Verfahrenserleichterung für die Ausfuhr von Gütern der Telekommunikation und Informationssicherheit.

Die erfassten Güter:

Von der Allgemeine Genehmigung Nr. 16 werden bestimmte Güter der Telekommunikation und Informationssicherheit der Kategorie 5 des Anhang I der EU-Dual-Use-VO erfasst.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 16 gilt grundsätzlich weltweit, außer:

- Waffenembargoländer im Sinne des Art. 2 Nr. 19 EU-Dual-Use-VO
- Ägypten, Afghanistan, Armenien, Aserbaidschan, Jemen, Pakistan, Syrien, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan

und zusätzlich für Güter nach Abschnitt II, Nr. 4.3 d der Allgemeinen Genehmigung Nr. 16 außer:

- Äthiopien, Angola, Burundi, Mosambik, Nigeria, Tansania und Uganda

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 16 ist ausgeschlossen,

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 der EU-Dual-Use-VO oder für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn Sie Kenntnis von den genannten Verwendungszwecken haben;
- wenn dem Ausführer zum Zeitpunkt der Ausfuhr bekannt ist, dass die zu liefernden Güter für nukleare oder militärische Zwecke oder für Zwecke der Trägertechnologie (u. a. Raketenbau) verwendet werden sollen;
- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem zugelassenen Bestimmungsziel ausgeführt werden; es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird;
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den § 19, 20 oder 20a KrWaffKontrG vorliegt;
- für Güter nach den Nummern 4.1, 4.2 und 4.3, wenn Ihnen bekannt ist, dass der Käufer oder Empfänger der Güter Sicherheitskräfte sind, d. h. Militär, Paramilitär, Polizei oder Nachrichtendienste oder zivile oder sonstige Verwaltung der vorgenannten Einrichtungen oder für Einrichtungen und Unternehmen bestimmt sind, die im Eigentum oder unter der Kontrolle der vorgenannten Einrichtungen stehen;
- wenn Güter mit IT-Sicherheitsfunktionen im Sinne des § 51 der VS-Anweisung (VSA) ausgeführt werden sollen, die gemäß der VSA vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zugelassen sind oder für die eine Zulassung beantragt wurde zur Verwendung im Zusammenhang mit Informationen, die als Verschlusssachen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind.

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die Allgemeine Genehmigung Nr. 16 gilt nicht für alle sonstigen zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote. Diese bleiben unberührt.
- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Genehmigungs-codierung "X071/A16" zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 17

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 17 ist eine Verfahrenserleichterung für die Ausfuhr von Frequenzumwandlern und Kondensatoren.

Die erfassten Güter:

Diese Allgemeine Genehmigung Nr. 17 betrifft die folgenden Güter:

- Waren der Nummer 3A225 des Anhangs I EU-VO,
- Waren der Nummern 3A001e2 und 3A201a des Anhangs I EU-VO sowie
- Software der Nummern 3D002 und 3D225 des Anhangs I EU-VO, soweit sie sich auf die Verwendung von Waren der Nummer 3A225 bezieht und
- Technologie der Nummern 3E201 und 3E225 des Anhangs I EU-VO, soweit sie sich auf die Verwendung von Waren der Nummer 3A225 bezieht.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 17 gilt in alle Länder, außer:

Afghanistan, Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Iran, Pakistan, Russland, Sudan, Südsudan und Syrien.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 17 ist ausgeschlossen:

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 der EU-Dual-Use-VO oder für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn Sie Kenntnis von den genannten Verwendungszwecken haben;
- wenn Sie vom BAFA davon unterrichtet worden sind, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine Verwendung im Sinne des § 9 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter für den in diesen Vorschriften genannten Verwendungszweck bestimmt sind;
- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem zugelassenen Bestimmungsziel ausgeführt werden; es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird;
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19, 20 oder 20a KrWaffKontrG vorliegt;

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die Allgemeine Genehmigung Nr. 17 gilt nicht für alle sonstigen zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote. Diese bleiben unberührt.

- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Genehmigungscodierung "X071/A17" zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 32

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 32 ist eine Verfahrenserleichterung für die Ausfuhr und Verbringung mit anschließender Ausfuhr von bestimmter Schutzausrüstung in die Ukraine.

Die erfassten Güter:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 32 erfasst die folgenden Dual-Use- und Rüstungsgüter:

- 0007 f-i und 0013, 0006b und 0017h, 0015c und 0015d des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste,
- 1A004, 1A005, 6A003b4, 5A002a1, 5A002a2, 5A001h und 5D002c1 des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO,
- Technologie und Software, wenn sie für die Nutzung oder Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft dieser Güter erforderlich ist, 10 % des Werts der zuvor oder zeitgleich gelieferten Hauptsache nicht übersteigt und für denselben Empfänger oder Endverwender bestimmt ist.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 32 gilt für Ausfuhren in die Ukraine sowie für Verbringungen mit anschließenden Ausfuhren in die Ukraine an einen in der AGG Nr. 32 genannten Empfängerkreis.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 32 ist ausgeschlossen,

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem zugelassenen Bestimmungsziel ausgeführt werden (es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird);
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19, 20 oder 20a KrWaffKontrG vorliegt;
- wenn Sie Kenntnis darüber haben, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter ein Land ist, das nicht in Abschnitt II Nummer 5 dieser Allgemeinen Genehmigung genannt ist, insbesondere ein Land ist, das in § 74 Abs. 1 AWV genannt ist;
- wenn Sie vom BAFA davon unterrichtet worden sind, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für die Unterstützung des russischen Angriffs oder terroristischer Aktivitäten gegen Vertreter und Einrichtungen der ukrainischen Regierung oder der ukrainischen Zivilbevölkerung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter für diese Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 der EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn Ihnen bekannt ist, dass die Güter für die in dieser Vorschrift genannten Verwendungszwecke bestimmt sind und nicht der persönliche Schutz des Empfängers oder der Bevölkerung im Vordergrund steht;
- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungszwecke des Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn Sie Kenntnis von den genannten Verwendungszwecken haben;
- wenn Güter mit IT-Sicherheitsfunktionen im Sinne des § 51 der VS-Anweisung (VSA) ausgeführt werden sollen, die gemäß der VSA vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zugelassen sind oder für die eine

Zulassung beantragt wurde zur Verwendung im Zusammenhang mit Informationen, die als Verschlussachen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind;

- wenn das BAFA für den Ausführer eine von ihm beantragte Erklärung abgegeben hat, die es notwendig macht, die Ausfuhr bzw. Verbringung der in dieser Erklärung bezeichneten Güter im Wege des Einzelgenehmigungsverfahrens zu kontrollieren;

Neben den oben dargestellten Ausschlussstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die auf Grundlage der Allgemeinen Genehmigung getätigten Ausfuhren/Verbringungen sind dem BAFA monatlich zu melden.
- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Genehmigungs-codierung "3LLC/A32" zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 37

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 37 ist eine Verfahrenserleichterung für die Ausfuhr von bestimmten Gütern in bestimmte Länder.

Die erfassten Güter:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 37 gilt für die Ausfuhr von Gütern, die in Anhang I der EU-Dual-Use-VO genannt sind, mit Ausnahme der Güter, die in Anhang II Abschnitt I der EU-Dual-Use-VO genannt sind sowie von Technologie der Gattung E des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 37 gilt in den folgenden Bestimmungszielen:

Argentinien, Brasilien, Chile, Helgoland, Mexiko, Republik Korea, Singapur und Uruguay.

Ausschlussstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 37 ist ausgeschlossen,

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 der EU-Dual-Use-VO oder für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn Sie Kenntnis von den genannten Verwendungszwecken haben;
- wenn Ihnen zum Zeitpunkt der Ausfuhr bekannt ist, dass die zu liefernden Güter für nukleare oder militärische Zwecke oder für Zwecke der Trägertechnologie (u. a. Raketenbau) verwendet werden sollen;

Hinweis:

Eine abstrakte generelle Auslegung des Begriffs „militärische Zwecke“ für die Ausschlussstatbestände der Allgemeinen Genehmigung gibt es nicht. Entscheidend ist mithin die Auslegung im Einzelfall. Festhalten lässt sich aber, dass der Begriff „militärische Zwecke“ tendenziell weiter auszulegen ist, als „militärische Endverwendung“ im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit b) EU-Dual-Use-VO. Unter den Begriff „militärische Zwecke“ fallen grundsätzlich alle Fälle militärischer Endverwendung, unabhängig von Waffenembargoländern, sowie alle Zulieferungen zu ausländischen Waffenprogrammen und Militäreinrichtungen, sofern sie nicht von gänzlich untergeordneter Bedeutung sind.

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem zugelassenen Bestimmungsziel ausgeführt werden; es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird;

- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19, 20 oder 20a KrWaffKontrG vorliegt;
- wenn Güter mit IT-Sicherheitsfunktionen im Sinne des § 51 Abs. 1 der VS-Anweisung (VSA) ausgeführt werden sollen, die gemäß der VSA vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassen sind oder für die eine Zulassung beantragt wurde zur Verwendung im Zusammenhang mit Informationen, die als Verschlusssachen im Sinne des § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind.

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Genehmigungs-codierung "X071/A37" zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 38

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 38 begründet eine Verfahrenserleichterung für die Ausfuhr von Software für elektronische Bauteile in bestimmte Länder.

Die erfassten Güter:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 38 betrifft Güter der Listennummer 2D002 des Anhang I der EU-Dual-Use-VO.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 38 gilt in den folgenden Bestimmungszielen:

Argentinien, Brasilien, Chile, Helgoland, Indien, Mexiko, Republik Korea, Serbien, Singapur, Südafrika, Türkei, Ukraine und Uruguay.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 38 ist ausgeschlossen,

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 der EU-Dual-Use-VO oder für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn Sie Kenntnis von den genannten Verwendungszwecken haben;
- wenn Ihnen zum Zeitpunkt der Ausfuhr bekannt ist, dass die zu liefernden Güter für nukleare oder militärische Zwecke oder für Zwecke der Trägertechnologie (u. a. Raketenbau) verwendet werden sollen;
- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem zugelassenen Bestimmungsziel ausgeführt werden; es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird;
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19, 20 oder 20a KrWaffKontrG vorliegt;
- wenn Güter mit IT-Sicherheitsfunktionen im Sinne des § 51 Abs. 1 der VS-Anweisung (VSA) ausgeführt werden sollen, die gemäß der VSA vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassen sind oder für die eine Zulassung beantragt wurde zur Verwendung im Zusammenhang mit Informationen, die als Verschlusssachen im Sinne des § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind.

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Genehmigungscodierung "X071/A38" zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 39

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 39 begründet eine Verfahrenserleichterung für die Verbringung von im Anhang IV Teil I der EU-Dual-Use-VO genannten Gütern.

Die erfassten Güter:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 39 betrifft alle in Anhang IV Teil I der EU-Dual-Use-VO genannten Güter. Ausgenommen sind Güter, die in Abschnitt "Güter der MTCR-Technologie" des Anhangs IV Teil I EU-Dual-Use-VO genannt sind.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Diese Allgemeine Genehmigung gilt für Verbringungen an Empfänger und Endverwender in das Zollgebiet der Union (Art. 2 Nr. 17 EU-VO).

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 39 ist ausgeschlossen,

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 der EU-Dual-Use-VO oder für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn Sie Kenntnis von den genannten Verwendungszwecken haben;
- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem zugelassenen Bestimmungsziel verbracht werden; es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Verbringungsanmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird;
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19, 20 oder 20a KrWaffKontrG vorliegt;
- wenn Güter mit IT-Sicherheitsfunktionen im Sinne des § 51 Abs. 1 der VS-Anweisung (VSA) verbracht werden sollen, die gemäß der VSA vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassen sind oder für die eine Zulassung beantragt wurde zur Verwendung im Zusammenhang mit Informationen, die als Verschlusssachen im Sinne des § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind.

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Gemäß Art. 11 Abs. 9 EU-VO hat der Verbringer in den einschlägigen Geschäftspapieren zu vermerken, dass die in Abschnitt II, Nummer 4 genannten Güter bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union einer Kontrolle unterliegen.

Allgemeine Genehmigung Nr. 40

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 40 begründet eine Verfahrenserleichterung für die Ausfuhr bestimmter Chemikalien nach Indien und Helgoland.

Die erfassten Güter:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 40 betrifft – in Anlehnung an die bestehende Allgemeine Genehmigung der EU Nr. EU006 – die folgenden Güter:

- Waren der Nummer 1C350 Ziffer 1 bis einschließlich Ziffer 3, Ziffer 5 bis einschließlich Ziffer 22, Ziffer 24 bis einschließlich Ziffer 28 sowie Ziffer 30 bis einschließlich Ziffer 65 des Anhangs I der EU-VO
- Waren der Nummer 1C450a, Ziffer 4 bis einschließlich Ziffer 7 des Anhangs I der EU-VO
- Waren der Nummer 1C450b, Ziffer 1 bis einschließlich Ziffer 6 sowie Ziffer 8 des Anhangs I der EU-VO

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 40 gilt für Ausfuhren an Empfänger und Endverwender in die folgenden Bestimmungsziele:

Indien und Helgoland.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 40 ist ausgeschlossen,

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 der EU-Dual-Use-VO oder für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn Sie Kenntnis von den genannten Verwendungszwecken haben;
- wenn Ihnen zum Zeitpunkt der Ausfuhr bekannt ist, dass die zu liefernden Güter für nukleare oder militärische Zwecke oder für Zwecke der Trägertechnologie (u. a. Raketenbau) verwendet werden sollen;
- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem zugelassenen Bestimmungsziel ausgeführt werden; es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird;
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19, 20 oder 20a KrWaffKontrG vorliegt; alle sonstigen im Einzelfall zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote (z. B. Embargobestimmungen sowie Bestimmungen oder Anordnungen über die Anwendung restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus) bleiben unberührt;

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Genehmigungs-codierung "X071/A40" zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 41

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 41 begründet eine Verfahrenserleichterung für die Lieferung von Ersatzteilen von bis zu 25 % des Wertes der Hauptsache, für deren Ausfuhr eine Genehmigung des BAFA vorliegt oder die Ausfuhr im Wege einer Allgemeinen Genehmigung der Europäischen Union genehmigt ist.

Die erfassten Güter:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 41 betrifft die folgenden Güter:

Sie gilt für die Ausfuhr von Ersatzteilen, die in Anhang I der EU-VO genannt sind und die für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft und Funktion der Hauptsache erforderlich sind,

mit Ausnahme der

- in Anhang II Abschnitt I der EU-VO genannten Güter sowie
- der Gattung E jeder Kategorie des Anhangs I aufgeführten Güter,

unter folgenden **Voraussetzungen**:

- die ursprüngliche Ausfuhr der Hauptsache, für die die Ersatzteile bestimmt sind, wurde vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder im Wege einer Allgemeinen Genehmigung der Europäischen Union genehmigt,
- die Ausfuhrgenehmigung für die Hauptsache wurde dem Nutzer dieser Allgemeinen Genehmigung oder einem Unternehmen desselben Konzernverbundes erteilt bzw. die Ausfuhr der Hauptsache erfolgte unter rechtmäßiger Nutzung einer Allgemeinen Genehmigung,
- die Ausfuhr der Ersatzteile erfolgt an die in der Genehmigung genannten Empfänger und Endverwender bzw. an denselben Empfänger und Endverwender, an welchen seinerzeit die Ausfuhr der Hauptsache unter Nutzung der Allgemeinen Genehmigung erfolgte

und

- der Wert der Ersatzteile übersteigt nicht den Wert von 25 % des Warenwertes der Hauptsache.

Hinweis:

Bei der Berechnung des Warenwertes findet § 2 Absatz 23 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) Anwendung.

Nach § 2 Abs. 23 AWG ergibt sich der Wert einer Ware oder eines Gutes aus der Höhe des dem Empfänger in Rechnung gestellten Entgelts bzw. hilfsweise aus dem statistischen Wert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs. Demnach ist bei der Berechnung der Warenwertes der Hauptsache grundsätzlich der Verkaufswert der Hauptsache zugrunde zu legen. Werden in der Handelsrechnung Warenwert und Fracht-/Versicherungskosten getrennt ausgewiesen, ist nur der Warenwert der Hauptsache bei der Berechnung der Wertgrenze maßgebend.

- Die Ersatzteillieferung darf nicht zu einer quantitativen oder qualitativen Verbesserung (Upgrade) im Sinne einer Leistungssteigerung der Hauptsache führen.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 41 gilt für Ausfuhren an Empfänger und Endverwender in die folgenden Bestimmungsziele:

Alle Länder, außer Waffenembargoländer im Sinne des Artikels 2 Nummer 19 EU-VO sowie Armenien und Aserbaidschan.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 41 ist ausgeschlossen,

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO oder für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn Sie Kenntnis von den genannten Verwendungszwecken haben;
- wenn Ihnen zum Zeitpunkt der Ausfuhr bekannt ist, dass die zu liefernden Güter für nukleare oder militärische Zwecke oder für Zwecke der Trägertechnologie (u. a. Raketenbau) verwendet werden sollen;
- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem zugelassenen Bestimmungsziel ausgeführt werden; es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird;

- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19, 20 oder 20a KrWaffKontrG vorliegt; alle sonstigen im Einzelfall zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote (z. B. Embargobestimmungen sowie Bestimmungen oder Anordnungen über die Anwendung restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus) bleiben unberührt;
- soweit die Allgemeinen Genehmigungen der Union Nr. EU001, Nr. EU002, Nr. EU003, Nr. EU004, Nr. EU005, EU006, EU007 oder EU008 (Anhang II Abschnitte A bis H der EU-VO) anwendbar sind;
- wenn Güter mit IT-Sicherheitsfunktionen im Sinne des § 51 Absatz 1 der VS-Anweisung (VSA) ausgeführt werden sollen, die gemäß der VSA vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassen sind oder für die eine Zulassung beantragt wurde zur Verwendung im Zusammenhang mit Informationen, die als Verschlusssachen im Sinne des § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind;
- wenn dem Ausführer im Zeitpunkt der Ausfuhr der Endverwender der auszuführenden Güter nicht bekannt ist;
- wenn die ursprüngliche Ausfuhr der Hauptsache, für die die Ersatzteile bestimmt sind, unter Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 13 erfolgt ist..

Neben den oben dargestellten Ausschlussstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die Ausfuhr der in Abschnitt II Nummer 4 der Allgemeinen Genehmigung Nr. 41 zugelassenen Güter ist bis fünf Jahre nach dem Datum der Erteilung der Genehmigung für die Ausfuhr der Hauptsache oder – sofern eine Allgemeine Genehmigung genutzt wurde – innerhalb von fünf Jahren nach der Ausfuhr der Hauptsache, gestattet, soweit die Genehmigung zur Ausfuhr der Hauptsache nicht widerrufen oder zurückgenommen wurde.
- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Genehmigungs-codierung “X071/A41” zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 43

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 43 begründet eine Verfahrenserleichterung für die Wiederausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmte Länder.

Hinweis:

Bitte beachten Sie auch, dass die Allgemeine Genehmigung der Europäischen Union Nr. EU003 vorrangig zu nutzen ist, sofern diese im konkreten Fall anwendbar sein sollte.

Die erfassten Güter:

Güter, die in Anhang I der EU-VO genannt sind, mit Ausnahme der in Nummer 4.2 der Allgemeinen Genehmigung genannten Güter.

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 43 gilt für folgende Fallgruppen:

- Güter, die nach vom BAFA oder im Wege einer Allgemeinen Genehmigung der Europäischen Union genehmigter Ausfuhr zur Wartung oder Instandsetzung in das Zollgebiet der Union eingeführt oder verbracht worden sind und ohne Änderung der ursprünglichen Leistungsmerkmale wieder ausgeführt werden oder
- Güter, die im Austausch für Güter der gleichen Beschaffenheit und Anzahl, die nach vom BAFA oder im Wege einer Allgemeinen Genehmigung der Europäischen Union genehmigter Ausfuhr wieder in das Zollgebiet der Union eingeführt oder verbracht worden sind und ohne Änderung der ursprünglichen Leistungsmerkmale der auszutauschenden Güter wieder ausgeführt werden

und

- die Ausfuhr an die in der Genehmigung genannten Empfänger und Endverwender erfolgt bzw. an denselben Empfänger und Endverwender erfolgt, an welchen seinerzeit die Ausfuhr der Güter unter Nutzung der Allgemeinen Genehmigung erfolgte.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Ausfuhr an die in der ursprünglichen Genehmigung genannten Empfänger und Endverwender erfolgen muss bzw. an denselben Empfänger und Endverwender erfolgen muss, an welchen seinerzeit die Ausfuhr der Güter unter Nutzung der Allgemeinen Genehmigung erfolgte.

Eine technische Verbesserung (Upgrade) im Sinne einer Leistungssteigerung ist in allen Fallgruppen nicht gestattet.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 43 gilt für Ausfuhren an Empfänger und Endverwender in die folgenden Bestimmungsziele:

Alle Länder, außer

- Waffenembargoländer im Sinne des Artikels 2 Nummer 19 EU-VO sowie
- Ägypten, Afghanistan, Armenien, Aserbaidshan, Jemen, Pakistan, Syrien, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 43 gilt nicht für die Ausfuhr von Gütern, die in Anhang II Abschnitt I der EU-VO genannt sind (Ziff. 4.2.).

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 43 ist zudem ausgeschlossen,

- wenn Sie vom BAFA davon unterrichtet worden sind, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 der EU-VO oder für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 5 Absatz 1 dieser Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn Ihnen bekannt ist, dass die Güter für die in diesen Vorschriften genannten Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn Ihnen zum Zeitpunkt der Ausfuhr bekannt ist, dass die zu liefernden Güter für nukleare oder militärische Zwecke oder für Zwecke der Trägertechnologie (u. a. Raketenbau) verwendet werden sollen;
- wenn die betreffenden Güter in eine Freizone oder ein Freilager ausgeführt werden, das sich in einem Bestimmungsziel befindet, auf das sich diese Allgemeine Genehmigung erstreckt; es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird;
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19, 20 oder 20a des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) vorliegt; alle sonstigen im Einzelfall zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote (z. B. Embargobestimmungen sowie Bestimmungen oder Anordnungen über die Anwendung restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus) bleiben unberührt;
- soweit die Allgemeinen Genehmigungen der Union Nr. EU001, Nr. EU002, Nr. EU003, Nr. EU004, Nr. EU005, EU006, EU007 oder EU008 (Anhang II Abschnitte A bis H der EU-VO) anwendbar sind;
- wenn Güter mit IT-Sicherheitsfunktionen im Sinne des § 51 Absatz 1 der VS-Anweisung (VSA) ausgeführt werden sollen, die gemäß der VSA vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassen sind oder für die eine Zulassung beantragt wurde zur Verwendung im Zusammenhang mit Informationen, die als Verschlusssachen im Sinne des § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind.

Es bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Eine Wiederausfuhr unter Verwendung dieser Allgemeinen Genehmigung ist durch den Inhaber der Erstgenehmigung sowie durch ein Unternehmen desselben Konzernverbundes gestattet.
- Der Ausführer hat in der elektronischen Ausfuhranmeldung bei den Positionsdaten als Unterlage bzw. im Rahmen des Ausfallkonzepts in Feld 44 des Einheitspapiers die Genehmigungscodierung „X071/A43“ zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 44

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 44 begründet eine Verfahrenserleichterung für bestimmte nichtsensitive Ausfuhren mittels elektronischer Medien.

Die erfassten Güter:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 44 gilt für die Ausfuhr von allen im Anhang I der EU-VO genannten Güter der Gattungen D und E mit Ausnahme der in Anhang II Abschnitt I EU-VO genannten Güter der Gattungen D und E sowie mit Ausnahme von Software und Technologie im Zusammenhang mit den Nummern 4A005, 4D004, 4E001c, 5A001f und 5A001j des Anhangs I der EU-VO,

sofern die folgenden **Voraussetzungen vorliegen:**

- die Software oder Technologie mittels elektronischer Medien im Sinne des Art. 2 Nr. 2 Buchstabe d), erster Halbsatz der EU-VO ausschließlich zum Zwecke der Datenspeicherung auf einen Server übertragen wird, der innerhalb des Hoheitsgebiets der in Nummer 5 dieser Allgemeinen Genehmigung zugelassenen Bestimmungsziele belegen ist, und mindestens die im Kriterienkatalog C5 (Cloud Computing Compliance Criteria Catalogue) des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) festgelegten Mindestanforderungen an die Informationssicherheit für Cloud-Dienste erfüllt, und
- die Bereitstellung zum Zugriff auf die sich auf dem Server befindliche Software oder Technologie des Anhangs I der EU-VO nur für natürliche Personen innerhalb des Zollgebiets der EU erfolgt und
- diese natürlichen Personen bei dem Ausführer oder bei mit ihm konzernrechtlich verbundenen Unternehmen oder bei Unternehmen angestellt sind, die im Auftrag der vorgenannten Unternehmen handeln, soweit diese Unternehmen im Zollgebiet der EU niedergelassen sind.

Beispiel:

Das in Deutschland niedergelassene Unternehmen A beabsichtigt, zur Speicherung von unternehmenseigenen, in Anhang I der EU-VO gelistete Technologie die Cloud-Dienstleistungen des Unternehmens B in Anspruch zu nehmen. Die Server des Unternehmens B, auf dem die Technologie gespeichert werden soll, befinden sich in Israel. Zugriff auf die dort gespeicherte Technologie soll den Mitarbeitenden des Unternehmens A sowie den Mitarbeitenden der Tochtergesellschaft C mit Sitz in Frankreich eingeräumt werden. Die Allgemeine Genehmigung Nr. 44 kann genutzt werden, sofern die genannten Mindestanforderungen des BSI eingehalten werden.

Hinweis:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 44 kann hingegen nicht verwendet werden, wenn die auf dem Server gespeicherte Technologie auch dem Tochterunternehmen D mit Sitz in den USA bereitgestellt werden soll. Bitte stellen Sie in diesem Fall einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung für die Übertragung der gelisteten Technologie auf den Server in Israel.

Auch die Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten auf die gelistete Technologie für die Mitarbeitenden der Tochtergesellschaft mit Sitz in den USA ist ein genehmigungspflichtiges Ausfuhrvorhaben. Im konkreten Fall könnte hierfür die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 einschlägig sein.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 44 ist ausgeschlossen,

- wenn der Ausführer vom BAFA davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 der EU-VO oder für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 5 Absatz 1 dieser Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter für einen der dort genannten Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn dem Ausführer zum Zeitpunkt der Ausfuhr bekannt ist, dass die zu übertragenden Güter für nukleare oder militärische Zwecke oder für Zwecke der Trägertechnologie (u. a. Raketenbau) verwendet werden sollen;
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19, 20 oder 20a des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) vorliegt; alle sonstigen im Einzelfall zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote (z. B. Embargobestimmungen sowie Bestimmungen oder Anordnungen über die Anwendung restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus) bleiben unberührt;
- soweit die Allgemeinen Genehmigungen der Union Nr. EU001, Nr. EU005, EU007 oder EU008 (Anhang II Abschnitte A, E, G und H der EU-VO) anwendbar sind;

Hinweis:

Sollte sich der gegenständliche Server beispielsweise in den USA befinden, kann bereits die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 einschlägig sein. In diesem Fall ist diese vorrangig zu verwenden.

- wenn Güter mit IT-Sicherheitsfunktionen im Sinne des § 51 Absatz 1 der VS-Anweisung (VSA) ausgeführt werden sollen, die gemäß der VSA vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassen sind oder für die eine Zulassung beantragt wurde zur Verwendung im Zusammenhang mit Informationen, die als Verschlusssachen im Sinne des § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind;
- wenn dem Ausführer im Zeitpunkt der Ausfuhr bekannt ist, dass die übertragene oder zu übertragende Software und Technologie auch auf einem Server oder Backup-Server gespeichert wird, der nicht den Anforderungen des Abschnitts II Nummern 4 oder 5 dieser Allgemeinen Genehmigung genügt.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 44 gilt für Ausfuhren an Empfänger und Endverwender in die folgenden Bestimmungsziele:

Alle Länder, außer

- Waffenembargoländer im Sinne des Artikels 2 Nummer 19 EU-VO sowie
- Ägypten, Afghanistan, Armenien, Aserbaidschan, China (einschließlich der Sonderverwaltungsregion Hong Kong), Jemen, Pakistan, Syrien, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

Praxistipp:

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt „[Immaterieller Technologietransfer](#)“.

3. Allgemeine Genehmigung für Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste

3.1 Welche Allgemeinen Genehmigungen für Rüstungsgüter gibt es und wie unterscheide ich diese?

In Deutschland bestehen derzeit 15 nationale Allgemeine Genehmigungen, die Ausfuhr und/oder die Verbringung bestimmter Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste in bestimmte Länder oder die Durchführung bestimmter Handels- und Vermittlungsgeschäfte erlauben. Hierbei handelt es sich um folgende Allgemeine Genehmigungen (Stand: 26. März 2025):

Allgemeine Genehmigung	Gültig ab	Gültig bis	Meldepflicht
Rüstung			
AGG Nr. 18 (Bekleidung und Ausrüstung mit Signatur-Unterdrückung)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 19 (Landfahrzeuge für militärische Zwecke)	01.04.2025	31.03.2026	Ja
AGG Nr. 20 (Handels- und Vermittlungsgeschäfte)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 21 (Schutzausrüstung)	01.04.2025	31.03.2026	Ja
AGG Nr. 22 (Sprengstoffe)	01.04.2025	31.03.2026	Ja
AGG Nr. 23 (Wiederausfuhr und -verbringung)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 24 (Vorübergehende Ausfuhren und Verbringungen)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 25 (Besondere Fallgruppen)	01.04.2025	31.03.2026	Teilweise
AGG Nr. 26 (Streitkräfte)	01.04.2025	31.03.2026	Ja
AGG Nr. 27 (Zertifizierte Empfänger)	01.04.2025	31.03.2026	Ja
AGG Nr. 28 (zum Übereinkommen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich)	01.04.2025	31.03.2026	Ja
AGG Nr. 32 (Schutzausrüstung Ukraine)	01.04.2025	31.03.2026	Ja
AGG Nr. 33 (Ausfuhr und Verbringungen von sonstigen Rüstungsgütern)	01.04.2025	31.03.2026	Ja
AGG Nr. 34 (Software für Rüstungsgüter)	01.04.2025	31.03.2026	Nein
AGG Nr. 35 (Ersatzteillieferungen im Rüstungsbereich)	01.04.2025	31.03.2026	Ja
AGG Nr. 36 (Marineausrüstung an bestimmte staatliche Endverwender)	01.04.2025	31.03.2026	Ja

Hinweis:

Die Allgemeinen Genehmigungen für Dual-Use-Güter werden in Kapitel 2 des Merkblatts dargestellt.

Praxistipp: Wo finde ich die Allgemeinen Genehmigungen?

Die Allgemeinen Genehmigungen für Rüstungsgüter finden Sie auf der Internetseite des BAFA: www.bafa.de/agg.

Praxistipp: Wo finde ich eine erste Suchmöglichkeit zur Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen?

Das BAFA hat den sog. [AGG-Finder](#) entwickelt. Mit diesem können Sie interaktiv auf der BAFA Internetseite prüfen, ob Sie für Ihren Exportvorgang eine Allgemeine Genehmigung verwenden können. Beachten Sie hierbei bitte, dass Sie die Allgemeinen Genehmigungen in eigener Verantwortung anwenden, da Sie beim BAFA keinen Antrag stellen und das BAFA somit Ihr Ausfuhrvorhaben nicht überprüft. Wenn mögliche Allgemeine Genehmigungen angezeigt werden, müssen Sie prüfen, ob Sie die Allgemeine Genehmigung nutzen können. Der AGG-Finder ersetzt nicht die eigenverantwortliche Prüfung! Lesen Sie daher die jeweilige Allgemeine Genehmigung sorgfältig und achten Sie besonders auch auf die Nebenbestimmungen. Der Wortlaut darf insbesondere nicht durch eigene Interpretationen erweitert werden. Den AGG-Finder finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des BAFA: www.bafa.de/agg

Um herauszufinden, welche der Allgemeinen Genehmigungen Sie für Ihr jeweiliges Exportvorhaben heranziehen können, bietet sich als erstes Kriterium die Art des zu exportierenden Gutes an.

Sofern Sie ein **Gut des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste ausführen oder verbringen möchten**, kommen ausschließlich die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 bis 28, 32 bis 36 (außer Nr. 20) in Betracht. Sonstige Allgemeine Genehmigungen für die Ausfuhr oder Verbringung von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste bestehen nicht. Liegen die Voraussetzungen einer der genannten Allgemeinen Genehmigungen nicht vor, müssen Sie somit immer die Erteilung einer Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigung beim BAFA beantragen.

Wollen Sie ein Handels- und Vermittlungsgeschäft durchführen, können Sie allenfalls die Allgemeine Genehmigung Nr. 20 nutzen.

Es ergibt sich folgender Überblick für Ausfuhren oder Verbringungen von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste:

Prüfung der Voraussetzungen der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 bis 28, 32 bis 36.

- Sofern die Voraussetzungen einer dieser Allgemeinen Genehmigungen vorliegen, ist diese zu nutzen. Die Beantragung einer Einzelausfuhrgenehmigung ist grundsätzlich nicht möglich.
- Sofern die Voraussetzungen mehrerer Allgemeinen Genehmigungen erfüllt sind, haben Sie grundsätzlich die Wahl, welche der Allgemeinen Genehmigungen Sie heranziehen möchten.
- Ist keine dieser Allgemeinen Genehmigung anwendbar, ist ein Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung zu stellen.

3.2 Was muss ich bei der Anwendung der nationalen Allgemeinen Genehmigungen für Rüstungsgüter beachten?

3.2.1 Allgemeines zu den Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 bis 28 und Nr. 32 bis 36 (außer Nr. 20)

In Deutschland bestehen 16 Allgemeine Genehmigungen, die Rüstungsgüter zum Gegenstand haben. Dies sind die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 bis 28, sowie Nr. 32 bis 36.

Diese Allgemeinen Genehmigungen gelten nur befristet und werden regelmäßig aktualisiert und verlängert. Die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 bis 28 sowie 32 bis 36 beziehen sich auf die Ausfuhr und/oder die Verbringung von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWW). Für die inhaltliche Ausgestaltung sind die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) einschlägig. Im Vergleich zu den Allgemeinen Genehmigungen für Dual-Use-Güter ergibt sich ein wesentlicher Unterschied:

- Da im Rahmen des AWG und der AWW das sog. Belegenheitsprinzip gilt, können die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 bis 28 sowie Nr. 32 bis 36 (außer Nr. 20) nur in Anspruch genommen werden, wenn sich das auszuführende Gut in Deutschland befindet und wenn der Ausführer bzw. Verbringer in Deutschland niedergelassen ist (Ausnahme in bestimmten Fallgruppen der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25). Die Besonderheit der Allgemeinen Genehmigungen für Dual-Use-Güter, dass deutsche Ausführer die Allgemeinen Genehmigungen des BAFA auch dann nutzen können, wenn sich das Gut im anderen EU-Mitgliedstaat befindet, gilt für die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 bis 28, 32 bis 36 (zu Nr. 20 s. u.) nicht.

Der begünstigte Länderkreis und Weiterlieferungen

Bei der Prüfung der Länderlisten gilt zunächst, dass die Begrenzung auf die genannten Länder genau beachtet werden muss. Eine erweiterte Auslegung dieses Länderkreises, mit der Folge, dass andere Länder mit einbezogen werden, ist nicht zulässig. In Zweifelsfällen sollten Sie Kontakt mit dem BAFA aufnehmen.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Allgemeinen Genehmigungen nur dann genutzt werden können, wenn das Endbestimmungsland Ihrer Ausfuhr in der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung genannt ist. Es reicht daher für die Nutzung dieser Allgemeinen Genehmigungen nicht aus, wenn das Gut zunächst in ein zugelassenes Land ausgeführt wird und von dort in ein anderes Land weiter exportiert wird, das nicht in dem jeweiligen Kreis der Bestimmungsziele genannt ist. Eine derartige Weiterlieferung ist mit den Allgemeinen Genehmigungen nur dann möglich, wenn auch das Endbestimmungsland in der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung genannt ist.

Beispiel:

Fa. A liefert Schutz- und Dekontaminationsausrüstung der AL-Nr.: 0007f in die USA. Dem Unternehmen ist bekannt, dass diese Ausrüstung in die Türkei weitergeliefert wird. Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 21 ist nicht möglich. Demgegenüber wäre eine Weiterlieferung nach Australien zulässig, da Australien ebenfalls zu dem Kreis der begünstigten Bestimmungsziele gehört (s. Nummer 5.1).

Abweichende Besonderheiten bestehen hierbei für die Allgemeine Genehmigung Nr. 27. Da diese die Verbringung von Rüstungsgütern zum Zwecke der System- bzw. Teilsystemintegration begünstigt, ist der EU-Staat, in den das Gut verbracht wird, regelmäßig als Endbestimmungsland anzusehen, es sei denn, dem Verbringer ist im Zeitpunkt der Verbringung bekannt, dass dieses Gut ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung re-exportiert wird.

Neben dem Güter- und Länderkreis sind auch die Ausschlussstatbestände und die Nebenbestimmungen der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung zu beachten. Die Ausschlussstatbestände finden Sie unter Punkt 3 und die Nebenbestimmungen unter Punkt 6 der jeweiligen Allgemeinen Genehmigungen.

- Ausschlussstatbestände regeln Fälle in denen die Allgemeinen Genehmigungen ausnahmsweise nicht genutzt werden können. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Ausfuhr, aufgrund von Embargobestimmungen, verboten ist.
- Nebenbestimmungen, die für die Nutzer der Allgemeinen Genehmigungen weitere Pflichten enthalten. Hierzu gehört die Anordnung von Registrierungs- und Meldepflichten für die Allgemeinen Genehmigungen. Angesichts der erheblichen Bedeutung dieser Nebenbestimmungen für Registrierungs- und Meldeverfahren in der Praxis, werden diese im Kapitel 5 des Merkblatts ausführlich dargestellt.

Die einzelnen Nebenbestimmungen werden im Rahmen der Darstellung der jeweiligen Allgemeinen Genehmigungen näher erläutert.

Wahlrecht

Wenn für ein Ausfuhr- oder Verbringungsplan für Rüstungsgüter mehrere Allgemeine Genehmigungen einschlägig sind, hat der Ausführer/Verbringer die Möglichkeit, zu wählen, welche Allgemeine Genehmigung er nutzen möchte. Eine Ausnahme gilt lediglich im Fall der Allgemeinen Genehmigung Nr. 23 (s. u. zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 23).

3.2.2 Die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 bis 28 und Nr. 32 bis 36

Allgemeine Genehmigung Nr. 18

Durch die Allgemeine Genehmigung Nr. 18 werden Ausfuhren und Verbringungen von Bekleidung und Ausrüstung mit Signaturunterdrückung aus Deutschland in fast alle Länder erfasst.

Die erfassten Güter:

Begünstigt ist Bekleidung und Ausrüstung mit Signaturunterdrückung, die von der Nummer 0017h Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind, wie folgt:

- militärische Bekleidung,
- persönliche Ausrüstung oder
- Material zu deren Herstellung,

wenn es für die Unterdrückung von Signaturen im Bereich des nahen Infrarots (650 nm - 2000 nm) beschichtet oder behandelt oder mit einem Mehrfarben-Tarndruck versehen ist.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 18 gilt grundsätzlich weltweit.

Ausgenommen sind Waffenembargoländer im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV, Afghanistan, Ägypten, Äthiopien, Armenien, Aserbaidschan, Burkina Faso, China (einschließlich der Sonderverwaltungsregion Hong Kong), Elfenbeinküste, Eritrea, Gabun, Jemen, Liberia, Marokko, Mosambik, Ruanda, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Thailand, Türkei, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Allgemeinen Genehmigung Nr. 18 gilt nicht,

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem Bestimmungsziel ausgeführt werden (es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird);
- wenn die Güter von der Kriegswaffenliste erfasst sind und dem KrWaffKontrG unterliegen;
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19, 20 oder 20a KrWaffKontrG vorliegt;
- wenn die Ausfuhr aus sonstigen Gründen verboten ist, beispielsweise aufgrund von Embargobestimmungen;
- wenn Sie Kenntnis darüber haben, dass das endgültige Bestimmungsland nicht von dem Länderkreis dieser Allgemeinen Genehmigung erfasst ist und insbesondere ein Land im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV ist;
- wenn der Ausführer vom BAFA davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für die Unterstützung des russischen Angriffs oder terroristischer Aktivitäten gegen Vertreter und Einrichtungen der ukrainischen Regierung oder der ukrainischen Zivilbevölkerung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter für diese Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn Sie Kenntnis darüber haben oder vom BAFA unterrichtet worden sind, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO oder für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 EU-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Verbringer oder dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter für die in dieser Vorschrift genannten Verwendungszwecke bestimmt sind.

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Von der Allgemeinen Genehmigung Nr. 18 bleiben sonstige zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote unberührt.
- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, ist im Feld 44 die Angabe „3LLC/A18“ zu codieren.

Allgemeine Genehmigung Nr. 19

Durch die Allgemeine Genehmigung Nr. 19 werden Ausfuhren und Verbringungen von Landfahrzeugen für militärische Zwecke sowie Bestandteilen hierfür aus Deutschland begünstigt.

Die erfassten Güter:

Begünstigt sind Landfahrzeuge für militärische Zwecke und Bestandteile derartiger Fahrzeuge, die von der Nummer 0006a und 0006b des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 19 bestimmt den Kreis der Bestimmungsziele wie folgt:

Ausfuhren und Verbringungen unter der Allgemeinen Genehmigung Nr. 19 können in alle Staaten des Zollgebiets der EU und in bestimmte Mitgliedstaaten der NATO (Albanien, Island, Kanada, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten) erfolgen. Zudem sind Ausfuhren nach Australien, Chile, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, Republik Korea, die Schweiz, Singapur und Uruguay allgemein genehmigt.

Hinweis:

Im Zuge der Überarbeitung zum 1. April 2025 wurden zwecks Klarstellung die Bestimmungsziele, die zum Zollgebiet der Europäischen Union gehören (§ 2 Absatz 25 AWG) und bereits von Abschnitt II Nummer 5.1 erfasst werden, aus dem Länderkreis „NATO-Staaten“ gestrichen (Aufhebung der Doppelerfassung). Dies hat zur Folge, dass Ausfuhren an Überseegebiete / Territorien, die zwar zu einem EU-Mitgliedstaat, aber nicht zum Zollgebiet der EU gehören (Bsp. Curacao zum Vereinigten Königreich Niederlande), nicht mehr aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem NATO-Staat zu den begünstigten Bestimmungszielen der entsprechenden Allgemeinen Genehmigungen zählen.

Güter der Nummer 0006a können Sie darüber hinaus auch an staatliche Stellen der ukrainischen Regierung ausführen. Ausgenommen sind Ausfuhren in nicht von der Regierung der Ukraine kontrollierte Gebiete ukrainischer Regionen (z. B. Donezk, Luhansk, Saporischschja, Cherson, die Krim und Sewastopol).

Ferner können Sie gepanzerte, geländegängige Fahrzeuge der Nummer 0006b in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbringen, wenn diese anschließend in ein Drittland ausgeführt werden und diese Ausfuhr von dem anderen EU-Mitgliedstaat genehmigt ist, es sei denn, Sie wissen oder werden vom BAFA darüber unterrichtet, dass die Ausfuhrgenehmigung für die anschließende Ausfuhr nicht erteilt würde. Ausgenommen sind Waffenembargoländer im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV sowie Afghanistan, Ägypten, Äthiopien, Armenien, Aserbaidschan, Burkina Faso, China (einschließlich der Sonderverwaltungsregion Hong Kong), Elfenbeinküste, Eritrea, Gabun, Jemen, Liberia, Mali, Marokko, Mosambik, Niger, Ruanda, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Thailand, Türkei, Usbekistan und die Vereinigten Arabischen Emirate.

Allgemein genehmigt ist auch die Ausfuhr von gepanzerten, geländegängigen Fahrzeuge der Nummer 0006b mit Endverbleib bei Botschaften und sonstigen Dienststellen der Mitgliedstaaten der EU, bestimmter Nato-Staaten sowie von Australien, Chile, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, der Republik Korea, der Schweiz, Singapur und Uruguay. Dies gilt auch für Vertretungen der Europäischen Kommission. Ausgenommen sind Botschaften, sonstige Dienststellen und Vertretungen in Waffenembargoländer im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV sowie in Afghanistan, Ägypten, Äthiopien, Armenien, Aserbaidschan, Burkina Faso, China (einschließlich der Sonderverwaltungsregion Hong Kong), Elfenbeinküste, Eritrea, Gabun, Jemen, Liberia, Mali, Marokko, Mosambik, Niger, Ruanda, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Thailand, Türkei, Usbekistan und die Vereinigten Arabischen Emirate.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 19 ist ausgeschlossen,

- wenn Sie Kenntnis darüber haben oder vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können;
- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem Bestimmungsziel ausgeführt werden (es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird);
- für Güter, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) und der hierzu erlassenen Kriegswaffenliste unterliegen,

- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19, 20 oder 20a KrWaffKontrG vorliegt;
- wenn die Ausfuhr aus sonstigen Gründen verboten ist, beispielsweise aufgrund von Embargobestimmungen;
- wenn Sie Kenntnis darüber haben, dass das endgültige Bestimmungsland nicht von dem Länderkreis dieser Allgemeinen Genehmigung erfasst ist und insbesondere ein Land im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV ist;
- wenn der Ausführer vom BAFA davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für die Unterstützung des russischen Angriffs oder terroristischer Aktivitäten gegen Vertreter und Einrichtungen der ukrainischen Regierung oder der ukrainischen Zivilbevölkerung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter für diese Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn für das identische Ausfuhr- oder Verbringungs Vorhaben vor Inkrafttreten dieser Allgemeinen Genehmigung eine Einzel-, Höchstbetrags- oder Sammelgenehmigung erteilt wurde, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist und deren genehmigter Güterwert noch nicht vollständig ausgenutzt ist. In diesem Fall ist die Genehmigung zu nutzen.

Neben den oben dargestellten Ausschlussstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die auf Grundlage der Allgemeinen Genehmigung getätigten Ausfuhren/Verbringungen sind dem BAFA halbjährlich zu melden (s. Kapitel 5).
- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, ist im Feld 44 die Angabe „3LLC/A19“ zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 20

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 20 bezieht sich auf Handels- und Vermittlungsgeschäfte eines Inländers (§ 2 Abs. 15 AWG), der die Tätigkeit aus Deutschland heraus vornimmt, über Rüstungsgüter, die nach § 46 Abs. 1 AWV einer Genehmigungspflicht unterliegen.

Begrenzung des Nutzerkreises

Beachten Sie bitte, dass die Allgemeine Genehmigung Nr. 20 nur von denjenigen Unternehmen genutzt werden können, die die Güter, die dem Handels- und Vermittlungsgeschäft zugrunde liegen, herstellen oder durch konzernrechtlich verbundene Unternehmen herstellen lassen und gegenüber dem BAFA einen Ausfuhrverantwortlichen benannt haben (Nummer 3.2 dieser Allgemeinen Genehmigung).

Die erfassten Güter:

Alle Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste können Gegenstand von Handels- und Vermittlungsgeschäften sein. Die Allgemeine Genehmigung Nr. 20 gilt gemäß Ziffer 4.2 jedoch nicht für Handels- und Vermittlungsgeschäfte betreffend die folgenden Güter: Kriegswaffen, in 0003a genannte Munition für von Nummer 0012 erfasste Waren, 0001, 0002, 0005c, 0007a-e, 0007h-i, 0011a, Anmerkungen a-f sowie der Anmerkung g) (sofern Systeme für MANPADS oder Systeme lt. Definition der Kategorie I des Annex zu den Richtlinien des MTCR betroffen sind), 0009h, 0011a Anmerkungen h-i, 0011b, 0011c, 0012, 0015a, 0017c, 0017f, 0017g, 0018, 0019, 0020, 0021c, 0021b5, 0022b (soweit diese nicht „unverzichtbar“ für die Nutzung der von dieser Allgemeinen Genehmigung privilegierten Waren und Software ist).

Die erfassten Bestimmungsziele:

Allgemein genehmigt werden hierbei Handels- und Vermittlungsgeschäfte, wenn das Endbestimmungsland der Güter eines der folgenden Länder ist:

- ein Mitgliedstaat der NATO (mit Ausnahme der Türkei), Australien, Chile, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, Republik Korea, Schweiz, Singapur und Uruguay.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 20 ist ausgeschlossen,

- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19, 20 oder 20a Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) vorliegt;
- wenn eine Genehmigungspflicht nach § 4a KrWaffKontrG vorliegt;
- wenn die Tätigkeit aus sonstigen Gründen genehmigungspflichtig oder verboten ist, beispielsweise aufgrund von Embargobestimmungen;
- wenn die Güter, die Gegenstand des Handels- und Vermittlungsgeschäftes sind, aus einem Embargoland im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV ausgeführt werden sollen oder wenn gegen einen der Vertragspartner ein Bereitstellungsverbot im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1a AWG angeordnet ist;
- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 Abs. 1 oder des Art. 5 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO oder der § 5 Abs. 1 oder des § 9 Abs. 1 AWV bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder Sie Kenntnis haben, dass die Güter für die genannten Verwendungen bestimmt sind;
- wenn Sie oder ein mit Ihrem Unternehmen konzernrechtlich verbundenes Unternehmen Kenntnis haben/hat, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter ein nicht von der Allgemeinen Genehmigung Nr. 20 zugelassenes Land ist;
- wenn Sie oder ein mit Ihrem Unternehmen konzernrechtlich verbundenes Unternehmen Kenntnis haben/hat, dass diese Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem der zugelassenen Bestimmungsziele ausgeführt werden (es sei denn, der Nutzer oder ein mit ihm konzernrechtlich verbundenes Unternehmen hat Kenntnis darüber, dass die Güter in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert werden oder, dass eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird);
- wenn Sie oder ein mit Ihrem Unternehmen konzernrechtlich verbundenes Unternehmen Kenntnis haben/hat, dass die Güterlieferung nicht im Einklang mit den Ausfuhr- oder Einfuhrbestimmungen der betreffenden Einfuhr- und Ausfuhrstaaten.

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Von der Allgemeinen Genehmigung Nr. 20 bleiben sonstige zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote unberührt.
- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, ist im Feld 44 die Angabe „3LLC/A20“ zu vermerken.

Nähere Einzelheiten können Sie dem [BAFA Merkblatt zu Handels- und Vermittlungsgeschäften](#) entnehmen.

Allgemeine Genehmigung Nr. 21

Durch die Allgemeine Genehmigung Nr. 21 werden Ausfuhren und Verbringungen von Schutz- und Dekontaminationsausrüstung sowie Ausrüstung zur Feststellung oder Identifizierung bestimmter Materialien in bestimmte Länder erfasst.

Die erfassten Güter:

Die in den Nummern 0007f – 0007g und 0013 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannte Schutz- und Dekontaminationsausrüstung sowie Ausrüstung zur Feststellung oder Identifizierung bestimmter Materialien werden von dieser Allgemeinen Genehmigung erfasst.

Ferner ist die Ausfuhr bzw. Verbringung von folgenden Gütern allgemein genehmigt:

- die von der Listennummer 0021a erfasste Software, wenn sie für die Nutzung oder Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der vorgenannten Güter oder von Gütern der Nummer 1A004c des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO erforderlich ist, 10% des Wertes der zuvor oder zeitgleich gelieferten Hauptsache nicht übersteigt und für denselben Empfänger oder Endverwender bestimmt ist, und
- die von der Listennummer 0022a und 0022 erfasste Technologie, wenn sie zur Verwendung der vorgenannten Güter oder von Gütern der Nummer 1A004c des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO und für denselben Empfänger und Endverwender der genannten Güter bestimmt ist.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 21 gilt für folgende Länder:

- für Güter, die in den Nummern 0007f und 0007g genannt sind (sowie die in Nummer 4.2 und 4.3 der Allgemeinen Genehmigung Nr. 21 genannte Software und Technologie):
alle Länder, außer Waffenembargoländer im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV sowie Afghanistan, Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Burkina Faso, China (einschließlich der Sonderverwaltungsregion Hong Kong), Elfenbeinküste, Eritrea, Gabun, Jemen, Liberia, Mali, Marokko, Mosambik, Niger, Ruanda, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Thailand, Türkei, Usbekistan sowie die Vereinigten Arabischen Emirate
- für Güter, die in Nummer 0013 genannt sind (sowie die in Nummer 4.4 der Allgemeinen Genehmigung Nr. 21 genannte Technologie):
 - bei Empfängern, die den Streitkräften angehören: alle Länder, außer Waffenembargoländer im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV sowie Afghanistan, Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Burkina Faso, China (einschließlich der Sonderverwaltungsregion Hong Kong), Elfenbeinküste, Eritrea, Gabun, Jemen, Liberia, Mali, Marokko, Mosambik, Niger, Ruanda, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Thailand, Türkei, Usbekistan sowie die Vereinigten Arabischen Emirate
 - bei Empfängern, die nicht den Streitkräften angehören: Staaten des Zollgebiets der EU und bestimmte Mitgliedstaaten der NATO (Albanien, Island, Kanada, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten) sowie Australien, Chile, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, Republik Korea, die Schweiz, Singapur und Uruguay.

Hinweis:

Im Zuge der Überarbeitung zum 1. April 2025 wurden zwecks Klarstellung die Bestimmungsziele, die zum Zollgebiet der Europäischen Union gehören (§ 2 Abs. 25 AWG) und bereits von Abschnitt II Nummer 5.2, erster Spiegelstrich, erfasst werden, aus dem Länderkreis „NATO-Staaten“ gestrichen (Aufhebung der Doppelerfassung). Dies hat zur Folge, dass Ausfuhren an Überseegebiete / Territorien, die zwar zu einem EU-Mitgliedstaat, aber nicht zum Zollgebiet der EU gehören (Bsp. Curacao zum Vereinigten Königreich Niederlande), nicht mehr aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem NATO-Staat zu den begünstigten Bestimmungszielen der entsprechenden Allgemeinen Genehmigungen zählen.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 21 ist ausgeschlossen,

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem Bestimmungsziel ausgeführt werden (es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird);
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19, 20 oder 20a KrWaffKontrG vorliegt;
- wenn die Ausfuhr aus sonstigen Gründen verboten ist, beispielsweise aufgrund von Embargobestimmungen;

- wenn Sie Kenntnis darüber haben, dass das endgültige Bestimmungsland nicht von dem Länderkreis dieser Allgemeinen Genehmigung erfasst ist und insbesondere ein Land im Sinne des § 74 Abs. 1 AWW ist;
- wenn der Ausführer vom BAFA davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für die Unterstützung des russischen Angriffs oder terroristischer Aktivitäten gegen Vertreter und Einrichtungen der ukrainischen Regierung oder der ukrainischen Zivilbevölkerung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter für diese Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für einen der Verwendungszwecke des Art. 4 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder Sie Kenntnis haben, dass die Güter für die genannten Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn Sie beim BAFA eine Erklärung beantragt und diese anschließend erhalten haben, die es notwendig macht, die Ausfuhr bzw. Verbringung der in dieser Erklärung bezeichneten Güter im Wege des Einzelgenehmigungsverfahrens zu kontrollieren;
- wenn für das identische Ausfuhr- oder Verbringungsverfahren vor Inkrafttreten dieser Allgemeinen Genehmigung eine Einzel-, Höchstbetrags- oder Sammelgenehmigung erteilt wurde, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist und deren genehmigter Güterwert noch nicht vollständig ausgenutzt ist. In diesem Fall ist die Genehmigung zu nutzen.

Neben den oben dargestellten Ausschlussstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die auf Grundlage der Allgemeinen Genehmigung getätigten Ausfuhren/Verbringungen sind dem BAFA halbjährlich zu melden (s. Kapitel 5).
- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Angabe „3LLC/A21“ zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 22

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 22 erlaubt die Ausfuhr und Verbringung von Sprengstoffen.

Die erfassten Güter:

Es sind Güter der Nummer 0008 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste begünstigt.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 22 gilt für Ausfuhren/Verbringungen in Staaten des Zollgebiets der EU, bestimmte Mitgliedstaaten der NATO (Albanien, Island, Kanada, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten), Australien, Chile, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, Republik Korea, Schweiz, Singapur und Uruguay.

Hinweis:

Im Zuge der Überarbeitung zum 1. April 2025 wurden zwecks Klarstellung die Bestimmungsziele, die zum Zollgebiet der Europäischen Union gehören (§ 2 Abs. 25 AWW) und bereits von Abschnitt II Nummer 5.1 erfasst werden, aus dem Länderkreis „NATO-Staaten“ gestrichen (Aufhebung der Doppelerfassung). Dies hat zur Folge, dass Ausfuhren an Überseegebiete / Territorien, die zwar zu einem EU-Mitgliedstaat, aber nicht zum Zollgebiet der EU gehören (Bsp. Curacao zum Vereinigten Königreich Niederlande), nicht mehr aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem NATO-Staat zu den begünstigten Bestimmungszielen der entsprechenden Allgemeinen Genehmigungen zählen.

Ausschlussstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 22 ist ausgeschlossen,

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Sprengstoffe für eine der Verwendungen des Art. 4 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder Sie Kenntnis haben, dass die Sprengstoffe für die genannten Verwendungen bestimmt sind;
- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem Bestimmungsziel verbracht werden (es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird);
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19, 20 oder 20a KrWaffKontrG vorliegt;
- wenn die Verbringung aus sonstigen Gründen verboten ist, beispielsweise aufgrund von Embargobestimmungen;
- wenn Sie Kenntnis darüber haben, dass das endgültige Bestimmungsland nicht von dem Länderkreis dieser Allgemeinen Genehmigung erfasst ist und insbesondere ein Land im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV ist;
- wenn für das identische Ausfuhr- oder Verbringungs-vorhaben vor Inkrafttreten dieser Allgemeinen Genehmigung eine Einzel-, Höchstbetrags- oder Sammelgenehmigung erteilt wurde, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist und deren genehmigter Güterwert noch nicht vollständig ausgenutzt ist. In diesem Fall ist die Genehmigung zu nutzen.

Neben den oben dargestellten Ausschlussstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die auf Grundlage der Allgemeinen Genehmigung getätigten Ausfuhren/Verbringungen sind dem BAFA halbjährlich zu melden (s. Kapitel 5).
- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Angabe „3LLC/A22“ zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 23

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 23 erlaubt die Wiederausfuhr und -verbringung von Rüstungsgütern, je nach Fallgruppe, in fast alle Länder.

Dabei erfasst die Wiederausfuhr und -verbringung folgende Fälle:

- Güter, die zum Zwecke der Wartung oder Instandsetzung nach Deutschland eingeführt wurden und ohne Änderung der Leistungsmerkmale des Guts wieder in das von der ursprünglichen Genehmigung erfasste Bestimmungsland verbracht oder ausgeführt werden.
- Güter, die im Austausch für Güter der gleichen Beschaffenheit und Anzahl, die nach vom BAFA genehmigter Ausfuhr wieder in das Inland eingeführt worden sind, werden in das Versendungsland der auszutauschenden Güter ausgeführt.
- Abweichend davon ist die Rückverbringung oder -ausfuhr von Scharfschützengewehren, Vorderschaftsrepetierflinten („Pump Guns“), Pistolen und Revolvern sowie Munition und Herstellungsausrüstung für Kleine und Leichte Waffen (SALW) im Sinne des Abschnitts V Nummer 2.2 der „Bekanntmachung des BAFA über Endverbleibsdokumente nach § 21 Abs. 6 AWV für die von Teil I A der Ausfuhrliste erfassten Güter“ nur an Empfänger oder Endverwender gestattet, die in der ursprünglichen Genehmigung genannt sind oder die die Güter nach erfolgter Zustimmung durch das BAFA erhalten haben.
- Güter, die zur Wartung, Instandsetzung, zum Zwecke der Präsentation (Ausstellung und Vorführung), zu Tests, zur Erprobung oder zur Begutachtung, in das Inland eingeführt oder verbracht worden sind und ohne Änderung der ursprünglichen Leistungsmerkmale in das Versendungsland wieder ausgeführt oder verbracht werden. Dies schließt die Wiederausfuhr und -verbringung von Gütern der gleichen Beschaffenheit und Anzahl im Austausch gegen die aus vorgenannten Gründen in das Inland eingeführten oder verbrachten Güter ein.

In allen Fallgruppen ist ein technisches Upgrade der Güter nicht gestattet. In Zweifelsfällen sollten Sie Kontakt mit dem BAFA aufnehmen.

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 23 setzt in den Fallgruppen 4.1 a bis 4.1 c voraus, dass die ursprüngliche Ausfuhr/Verbringung der Güter, die nun wieder ausgeführt/verbracht werden sollen, genehmigt war. Als Ursprungsgenehmigung gilt auch eine Allgemeine Genehmigung.

Hinweis:

In den ersten beiden Fallgruppen genügt mithin eine Rückverbringung in dasselbe Land, an das die ursprünglich genehmigte Ausfuhr/Verbringung erfolgte. Nicht erforderlich ist die Rückverbringung an denselben ursprünglichen Empfänger.

Hinweis:

Wenn Sie die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 23 auf eine ursprüngliche Einzelausfuhr-, Höchstbetrags- oder Sammelgenehmigung stützen, muss nicht das vollständige in dieser Genehmigung aufgeführte Gut wiederausgeführt werden. Es ist auch möglich, lediglich defekte Bestandteile dieses Guts im reparierten oder ausgetauschtem Zustand wiederauszuführen. Sie müssen dann jedoch dokumentieren, dass dieses Bestandteil Gegenstand des Guts war, das mit der Ursprungsgenehmigung ausgeführt worden war.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass Sie das zu reparierende oder auszutauschende Gut erst erhalten haben müssen, bevor Sie die Allgemeine Genehmigung Nr. 23 nutzen können. Eine Versendung des Austauschguts in Erwartung des künftigen Erhalts des defekten Guts ist nicht zulässig.

Begrenzung des Nutzerkreises

Beachten Sie bitte, dass die Allgemeine Genehmigung Nr. 23 in den Fallgruppen Nummer 4.1 a bis 4.1 c nur von denjenigen Unternehmen genutzt werden darf, denen die erste Lieferung genehmigt wurde. Es ist daher nicht möglich, die Allgemeine Genehmigung unter Berufung auf eine Einzelgenehmigung zu nutzen, die einem anderen Unternehmen erteilt wurde.

In der Fallgruppe Nummer 4.1 d hingegen ist das Vorliegen einer Ursprungsgenehmigung gerade nicht erforderlich. Allerdings gilt diese Fallgruppe nur für Ausfuhren und Verbringungen an einen eingeschränkteren Kreis von Bestimmungszielen (s.u.)

Beispiel:

Das in Kanada ansässige Unternehmen A und das in Deutschland ansässige Unternehmen B beabsichtigen den Abschluss eines Kaufvertrags über Güter der Nummer 0001 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (keine Kriegswaffen). Vor Abschluss des Kaufvertrags werden die Güter zwecks Erprobung an das Unternehmen B nach Deutschland gesendet. Nach Erprobung werden die Güter ohne Veränderung der Leistungsmerkmale wieder an das Unternehmen A in Kanada ausgeführt. Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 23 (Fallgruppe Nummer 4.1 d) ist grundsätzlich möglich.

Die erfassten Güter:

Fast alle Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste können Gegenstand der von dieser Allgemeinen Genehmigung erlaubten Wiederausfuhr nach Instandsetzung oder Wartung oder Ausfuhr im Austausch der wieder eingeführten Güter sein. Ausgenommen sind Güter, die in der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) oder in den Nummern 0007a, 0007b, 0007c und 0007e des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannt sind.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 23 gilt, soweit die Fallgruppen Nummer 4.1 a – 4.1 c betroffen sind, grundsätzlich weltweit

Ausgenommen sind:

- Waffenembargoländer im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV sowie
- Ägypten, Afghanistan, Armenien, Aserbaidschan, China (einschließlich der Sonderverwaltungsregion Hong Kong), Elfenbeinküste, Eritrea, Gabun, Jemen, Liberia, Mosambik, Ruanda, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Thailand, Türkei, Usbekistan sowie die Vereinigten Arabischen Emirate.

Soweit die Fallgruppe Nummer 4.1 d betroffen ist, gilt die Allgemeine Genehmigung Nr. 23 nur für Verbringungen in das Zollgebiet der Europäischen Union (§ 2 Absatz 25 AWG) sowie für Ausfuhren an bestimmte Mitgliedstaaten der NATO (Albanien, Island, Kanada, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten), nach Australien, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, die Republik Korea, Schweiz und Singapur.

Hinweis:

Im Zuge der Überarbeitung zum 1. April 2025 wurden zwecks Klarstellung die Bestimmungsziele, die zum Zollgebiet der Europäischen Union gehören (§ 2 Abs. 25 AWG) und bereits von Abschnitt II Nummer 5.2, erster Spiegelstrich, erfasst werden, aus dem Länderkreis „NATO-Staaten“ gestrichen (Aufhebung der Doppelerfassung). Dies hat zur Folge, dass Ausfuhren an Überseegebiete / Territorien, die zwar zu einem EU-Mitgliedstaat, aber nicht zum Zollgebiet der EU gehören (Bsp. Curacao zum Vereinigten Königreich Niederlande), nicht mehr aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem NATO-Staat zu den begünstigten Bestimmungszielen der entsprechenden Allgemeinen Genehmigungen zählen.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 23 ist ausgeschlossen,

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder Sie Kenntnis haben, dass die Güter für die genannten Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem Bestimmungsziel ausgeführt werden (es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird);
- wenn für Güter, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz und der hierzu erlassenen Kriegswaffenliste unterliegen;
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19, 20 oder 20a KrWaffKontrG vorliegt;
- wenn die Ausfuhr aus sonstigen Gründen verboten ist, beispielsweise aufgrund von Embargobestimmungen;
- wenn Sie Kenntnis darüber haben, dass das endgültige Bestimmungsland nicht von dem Länderkreis dieser Allgemeinen Genehmigung erfasst ist und insbesondere ein Land im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV ist;
- wenn der Ausführer vom BAFA davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für die Unterstützung des russischen Angriffs oder terroristischer Aktivitäten gegen Vertreter und Einrichtungen der ukrainischen Regierung oder der ukrainischen Zivilbevölkerung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter für diese Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn die Wiederausfuhr oder -verbringung bereits nach den Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 bis Nr. 22, Nr. 24 bis Nr. 28 allgemein genehmigt ist;
- wenn Sie beim BAFA eine Erklärung beantragt und diese anschließend erhalten haben, die es notwendig macht, die Ausfuhr bzw. Verbringung der in dieser Erklärung bezeichneten Güter im Wege des Einzelgenehmigungsverfahrens zu kontrollieren.

Neben den oben dargestellten Ausschlussstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die Wiederausfuhr bzw. -verbringung der zugelassenen Güter kann in den Fallgruppen Nummer 4.1a – 4.1c bis zu drei Jahre nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der vom BAFA erteilten Ausfuhrgenehmigung für die Ausfuhr bzw. Verbringung der reparierten oder ausgetauschten Hauptsache erfolgen.
- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Angabe „3LLC/A23“ zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 24

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 24 erlaubt die vorübergehende Ausfuhr und Verbringung von fast allen Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste aus dem Inland.

Dabei erfasst die vorübergehende Ausfuhr/ Verbringung folgende Fälle:

- Güter, die zum Zwecke der Wartung oder Reparatur verbracht werden und nach erfolgter Wartung oder Reparatur innerhalb von 24 Monaten wieder in das Inland verbracht werden (Fallgruppe Nummer 4.1 a).
- Güter, die zum Zwecke ihres Austausches ausgeführt/verbracht werden und die ausgetauschten Güter hiernach innerhalb von 24 Monaten wieder in das Inland eingeführt werden (Fallgruppe Nummer 4.1 a).
- Güter, die im Auftrag des Ausführers/Verbringers in andere Güter verbaut werden oder in sonstiger Weise bearbeitet werden und dann in eingebautem, verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand, auch als neues Gesamtgut, innerhalb von 24 Monaten wieder in das Inland verbracht werden (Fallgruppe Nummer 4.1 b).
- Güter, die zum Zwecke der Montage, der Inbetriebnahme, der Wartung, der Reparatur, der Kontrolle und der Überprüfung von Gütern mitgeführt und hiernach innerhalb von 24 Monaten wieder in das Inland verbracht werden (Fallgruppe Nummer 4.1 c).

Hinweis:

Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte das „Mitführen“ voraussetzt, dass Sie die Güter in Ihrem unmittelbaren Besitz behalten. Ein bloßes Versenden der Güter ist kein „Mitführen“ im vorgenannten Sinne. Begünstigt wird daher vor allem das Mitführen von technischen Unterlagen und gelisteten Werkzeugen u. ä., um vor Ort die Reparatur vornehmen zu können.

- Güter, die zum Zwecke der Präsentation im Rahmen von Ausstellungen und Vorführungen, zu Tests, zur Erprobung oder zur Begutachtung ausgeführt/verbracht werden und innerhalb von 24 Monaten wieder in das Wirtschaftsgebiet verbracht werden (Fallgruppe 4.1 d).

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Übertragung des unmittelbaren Besitzes an Dritte nicht gestattet ist. Sofern Sie die zum Zwecke der Präsentation ausgeführten oder verbrachten Güter an einen Dritten übergeben wollen, müssen Sie zuvor beim BAFA eine schriftliche Erlaubnis einholen. Hierfür ist eine Sonstige Anfrage über das ELAN-K2-System zu stellen.

Beispiel:

Das deutsche Unternehmen A liefert ein Gut der Listenposition 0017 an das Unternehmen B in den USA zur einer Produktvorführung. Zwecks Durchführung der Produktvorführung montieren Mitarbeiter des Unternehmens B in den USA die aus Deutschland ausgeführten Güter auf Fahrzeuge. Die Vorführung erfolgt durch Mitarbeiter des deutschen Unternehmens A. Nach 4 Wochen werden die Güter wieder demontiert und nach Deutschland zurückgeschickt. Da für die Durchführung der Präsentation die Übertragung des unmittelbaren Besitzes an den Gütern auf das Unternehmen B zwecks Montage erforderlich ist, kann hierfür eine schriftliche Erlaubnis beim BAFA beantragt werden.

Hinweis:

Für die Zwecke des Transports gilt diese Einschränkung jedoch nicht. Eine vorübergehende Besitzübertragung rein zu Transportzwecken ist im Anwendungsbereich der Fallgruppe 4.1d) (im Gegensatz zur Fallgruppe 4.1c) zulässig.

Beispiel:

Das deutsche Unternehmen A sendet ein Gut der Listennummer 0006 des Teils I Abschnitt A der AL mit einer Spedition nach Österreich zu dem österreichischen Unternehmen B, sodass dieses Gut dort durch Mitarbeiter des deutschen Unternehmens A vorgeführt werden kann. Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 24 wäre zulässig.

- Güter, die zum Zwecke der Präsentation (Ausstellungen und Vorführungen) an die Messen „International Defence Exhibition & Conference (IDEX)“ und „NAVDEX“ in den Vereinigten Arabischen Emiraten sowie „LAAD Defence & Security“ in Brasilien ausgeführt werden und innerhalb von 24 Monaten wieder in das Inland eingeführt werden (Fallgruppe 4.1 e).

Es sind in der jeweiligen Fallgruppe die Fristen für die Wiedereinfuhr zu beachten.

Die erfassten Güter:

Fast alle Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste können Gegenstand der von dieser Allgemeinen Genehmigung sein. Ausgenommen sind Güter, die in der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) oder in den Nummern 0007a, 0007b, 0007c, 0007e, 0021b5 und 0022) des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannt sind, es handelt sich bei den Gütern der Nummer 0022 um Verwendungstechnologie. In der Fallgruppe Abschnitt II, Nummer 4.1e gilt Allgemeine Genehmigung Nr. 24 zudem nicht für Güter, die in den Nummern 0001, 0002, 0003a, 0021b, 0022, mit Ausnahme von Verwendungstechnologie, des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWV) genannt sind.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 24 gilt für Verbringungen und Ausfuhren in alle Staaten des Zollgebiets der EU, bestimmte Mitgliedstaaten der NATO (Albanien, Island, Kanada, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten) sowie Australien, Chile, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, Republik Korea, Norwegen, Schweiz, Singapur und Uruguay sowie im Fall der Fallgruppe Nummer 4.1 e an die dort genannten Messen in Brasilien und in den Vereinigten Arabischen Emiraten.

Hinweis:

Im Zuge der Überarbeitung zum 1. April 2025 wurden zwecks Klarstellung die Bestimmungsziele, die zum Zollgebiet der Europäischen Union gehören (§ 2 Abs. 25 AWG) und bereits von Abschnitt II Nummer 5.1 erfasst werden, aus dem Länderkreis „NATO-Staaten“ gestrichen (Aufhebung der Doppelerfassung). Dies hat zur Folge, dass Ausfuhren an Überseegebiete / Territorien, die zwar zu einem EU-Mitgliedstaat, aber nicht zum Zollgebiet der EU gehören (Bsp. Curacao zum Vereinigten Königreich Niederlande), nicht mehr aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem NATO-Staat zu den begünstigten Bestimmungszielen der entsprechenden Allgemeinen Genehmigungen zählen.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 24 ist ausgeschlossen,

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder Sie Kenntnis haben, dass die Güter für die genannten Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn Sie vom BAFA darüber unterrichtet wurden oder Sie Kenntnis davon haben, dass die Rückführung der vorübergehend verbrachten Güter nicht möglich sein wird, etwa, weil das Gut verbraucht wird oder Ausfuhrverbote der Rückführung entgegenstehen. Ferner ist dies der Fall, wenn die Ausfuhr/Verbringung der Güter aufgrund eines Handelsgeschäftes (Kauf-, Leasing- oder Mietvertrag) erfolgt;

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem Bestimmungsziel verbracht werden (es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird);
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19, 20 oder 20a KrWaffKontrG vorliegt;
- wenn die Verbringung aus sonstigen Gründen verboten ist, beispielsweise aufgrund von Embargobestimmungen;
- wenn Sie Kenntnis darüber haben, dass die Güter beim Empfänger oder Endverwender in ein Produktionsverfahren eingebracht werden sollen, insbesondere im Zusammenhang mit der Herstellung von Gütern verwendet werden sollen;
- wenn Sie Kenntnis darüber haben, dass das endgültige Bestimmungsland nicht von dem Länderkreis dieser Allgemeinen Genehmigung erfasst ist und insbesondere ein Land im Sinne des § 74 Abs. 1 AWW ist;
- wenn Sie beim BAFA eine Erklärung beantragt und diese anschließend erhalten haben, die es notwendig macht, die Verbringung der in dieser Erklärung bezeichneten Güter im Wege des Einzelgenehmigungsverfahrens zu kontrollieren.

Neben den oben dargestellten Ausschlussstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Sie sind verpflichtet, die Rückverbringung innerhalb der in den Fällen der vorübergehenden Verbringung genannten Fristen vorzunehmen und sowie den Zeitpunkt der Ausfuhr bzw. Verbringung und die Rückführung der Güter in das Inland durch geeignete Unterlagen, wie z. B. Transportdokumente oder Ladungsverzeichnisse, nachzuweisen.

Hinweis zum „Zeitpunkt der Ausfuhr bzw. Verbringung“:

Dies ist grundsätzlich der Tag, an dem das Gut die deutsche Grenze übertritt (Ausgangsdatum des Zolls). Bei Verbringungen innerhalb der EU, bei denen Sie keinen Ausgangsvermerk des Zolls erhalten, ist das Datum nach bestem Wissen und Gewissen anzugeben. Sofern das Datum des Grenzübertritts nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann, kann hilfsweise das Datum der Übergabe an den Spediteur herangezogen werden.

- Zudem ist sicherzustellen, dass mit der Ausfuhr bzw. Verbringung der Güter zu den in Abschnitt II, Nummer 4 genannten Zwecken kein über die genannten Zwecke hinausgehender Technologietransfer erfolgt.

Hinweis:

Sollte eine Rückverbringung nicht innerhalb der genannten Fristen möglich sein, können Sie diese Frist verlängern lassen oder einen Antrag auf Verzicht der Rückverbringung beantragen. Einen entsprechenden Antrag können Sie über das ELAN-K2-System stellen (Ausfuhrart 15: Aufhebung der Rückverbringungspflicht, Ausfuhrart 25: Verlängerung der Rückverbringungsfrist). Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag eine Begründung enthalten muss, weshalb eine fristgerechte Rückverbringung nicht möglich ist und wann die Rückverbringung erfolgen soll.

Allgemeine Genehmigung Nr. 25

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 25 erlaubt die Ausfuhr und Verbringung von allen Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste aus dem Inland durch einen im Inland (und in bestimmten Fällen auch im Ausland) niedergelassenen Ausführer oder Verbringer in bestimmten Fällen.

Die erfassten Güter:

Alle Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste können Gegenstand der von dieser Allgemeinen Genehmigung erlaubten Fallgruppen sein. Begünstigt werden auch Güter, die in der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) genannt sind.

Fallgruppen:

Der Katalog der Fallgruppen erfasst diverse Fälle, wie beispielsweise:

- Güter, die in das Inland eingeführt worden sind und unverändert in das Versendungsland wieder ausgeführt oder verbracht werden, wenn sie nicht länger als 24 Monate im Inland verblieben sind (Fallgruppe 4.14a).
- Technologie, sofern diese in das Inland eingeführt worden ist und unverändert in das Versendungsland ausgeführt oder verbracht wird; dasselbe gilt, wenn die Technologie mit Eintragungen ergänzt worden ist, die weder alleine noch in Verbindung mit der wieder auszuführenden oder zu verbringenden Technologie eine Nutzung erlauben, die über die vor der Ergänzung bestehende Nutzungsmöglichkeit hinausgeht (Fallgruppe 4.14b).

Hinweis:

Unter anderem in den Fallgruppen Nummer 4.14a und 4.14b kann die Allgemeine Genehmigung ausnahmsweise auch von Ausländern genutzt werden.

- Software oder Technologie, wenn sie innerhalb von 24 Monaten wieder ins Inland verbracht und sie Dritten nicht überlassen oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt wird oder ihre Ausfuhr/Verbringung im Rahmen von Angebotsverfahren unbedingt erforderlich ist. Die Begünstigung von Angebotsverfahren erstreckt sich sowohl auf die Abgabe eines Angebots als auch auf Ihre Aufforderung zur Abgabe von Angeboten (Fallgruppe 4.14c).

Beispiel:

Die Fallgruppe 4.14c, Alt. 1 kann u. a. für die Mitnahme von Firmenlaptops mit gelisteter Software/Technologie auf Dienstreisen verwendet werden, sofern auch alle weiteren Voraussetzungen der Allgemeinen Genehmigungen vorliegen. Sofern die Mitnahme zum Zwecke der Ermöglichung von „Home Office“ erfolgt, muss das „Home Office“ aber erkennbar nur auf eine vorübergehende Zeitdauer angelegt sein.

Beachten Sie bitte, dass die Voraussetzung einer vorübergehenden Verbringung/Ausfuhr zu verneinen ist, wenn die Technologie im Rahmen der Reise einem Dritten zur Kenntnis gelangt, kopiert/gespeichert werden oder in sonstiger Weise überlassen wird. In diesem Fall kann die Allgemeine Genehmigung nicht genutzt werden.

- Über- und Unterwasserschiffe nebst Bestandteilen und Zubehör zum ausschließlichen Zweck der Erprobung, sofern die Erprobung ausschließlich in internationalen Gewässern erfolgt, die Über- und Unterwasserschiffe keine fremden Hoheitsgebiete durchqueren oder in diese ein- und ausfahren und die Über- und Unterwasserschiffe innerhalb von 6 Monaten wieder in das Inland eingeführt oder verbracht werden (Fallgruppe 4.16).

Folgende Fallgruppen wurden mit Bekanntgabe vom 5. Januar bzw. 26. März 2024 neu in die Allgemeine Genehmigung Nr. 25 aufgenommen und traten zum 8. Januar bzw. 1. April 2024 in Kraft:

- Güter, die im Zusammenhang mit der Erbringung von technischer Unterstützung im Sinne des § 2 Absatz 16 AWG an Gütern, deren Ausfuhr oder Verbringung vom BAFA genehmigt wurde, vorübergehend mitgenommen werden, sofern die Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigung dem Nutzer dieser Allgemeinen Genehmigung oder einem Unternehmen desselben Konzernverbundes erteilt wurde bzw. die Ausfuhr oder Verbringung der Hauptsache unter rechtmäßiger Nutzung einer Allgemeinen Genehmigung erfolgte. Die technische Unterstützung darf nicht zu einer qualitativen Verbesserung (Upgrade) im Sinne einer Leistungssteigerung führen (Fallgruppe 4.14e)
- Güter, die an eine staatliche Stelle der Bundesrepublik Deutschland im Ausland ausgeführt oder verbracht werden, sofern zum Zeitpunkt der Ausfuhr oder Verbringung ein Vertrag zur Lieferung der Güter mit der hierfür zuständigen staatlichen Stelle vorliegt (Fallgruppe 4.17).
- Güter, die im Auftrag oder auf Veranlassung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland zur Erledigung dienstlicher Aufgaben oder zur dienstlichen Verwendung ausgeführt oder verbracht werden (Fallgruppe 4.18)

- Güter, die im Rahmen einer Ertüchtigungsmaßnahme der Bundesregierung ausgeführt oder verbraucht werden, sofern die Ausfuhr oder Verbringung auf Grundlage eines zum Zeitpunkt der Ausfuhr oder Verbringung bestehenden Vertrags im Zusammenhang mit dieser Ertüchtigungsmaßnahme erfolgt und der Zusammenhang der Ausfuhr bzw. Verbringung mit der Ertüchtigungsmaßnahme aus dem der Lieferung zugrundeliegenden Vertrag durch eine Referenz auf die konkrete Ertüchtigungsmaßnahme hervorgeht oder falls dies nicht der Fall ist, von dem zuständigen Bundesministerium bestätigt wurde (Fallgruppe 4.19).

Hinweis:

Fallgruppe 4.19 erfordert eine Ertüchtigungsmaßnahme der Bundesregierung. Nicht privilegiert werden hingegen sonstige staatliche Ertüchtigungsmaßnahmen, wie beispielsweise Ertüchtigungsmaßnahmen einer Landesregierung. Letztere werden auch dann nicht erfasst, wenn sie durch die Bundesregierung gebilligt wurden, etwa indem die Bundesregierung einen Zuwendungsbescheid für die Ertüchtigungsmaßnahme erlassen hat. Denn durch die Billigung allein wird die Ertüchtigungsmaßnahme nicht zu einer Ertüchtigungsmaßnahme der Bundesregierung.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass bei Nutzung der Fallgruppe 4.19 ausnahmsweise eine monatliche Meldepflicht besteht (s. Nummer 6.2). In allen anderen Fallgruppen wird bei Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25 auf Meldungen verzichtet. Mithin sind auch Nullmeldungen nur bei der Fallgruppe 4.19 erforderlich.

- Güter, die an eine offizielle Friedensmission der Vereinten Nationen ausgeführt oder verbraucht werden, sofern die Ausfuhr oder Verbringung auf Grundlage eines zum Zeitpunkt der Ausfuhr oder Verbringung bestehenden Vertrags oder Auftrags, der diese Friedensmission der Vereinten Nationen als Empfänger aufweist, vorliegt (Fallgruppe 4.20).
- Güter, die im Auftrag oder im Zusammenhang mit einem Auftrag der Bundeswehr ausgeführt oder verbraucht werden und unmittelbar der Erfüllung des Auftrags dienen, sofern die Güter im unmittelbaren Besitz des Ausführers, Verbringers oder der Bundeswehr verbleiben (Fallgruppe 4.21).

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 25 erlaubt die Ausfuhr oder Verbringung wie folgt:

In den Fällen der Fallgruppe 4.14c muss das Land, in das die Technologie zu den in 4.14c genannten Zwecken ausgeführt oder verbraucht wird, als auch das Endbestimmungsland ein Staat des Zollgebiets der EU oder eines der folgenden Ländern sein: Australien, Island, Japan, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Singapur, Republik Korea, Chile und Uruguay.

In den Fällen der Fallgruppe 4.14d muss das Land, in das die Verwendungstechnologie zu den in 4.14d genannten Zwecken ausgeführt oder verbraucht wird, als auch das Endbestimmungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Union Staat des Zollgebiets der EU oder eines der folgenden Ländern sein: Island, Norwegen, das Vereinigte Königreich oder Nordirland.

In allen anderen Fallgruppen gilt die Allgemeine Genehmigung Nr. 25 grundsätzlich weltweit.

Ausgenommen sind Waffenembargoländer im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV sowie Afghanistan, Ägypten, Äthiopien, Armenien, Aserbaidschan, Burkina Faso, China (einschließlich der Sonderverwaltungsregion Hong Kong), Elfenbeinküste, Eritrea, Gabun, Jemen, Liberia, Marokko, Mosambik, Ruanda, Saudi-Arabien, Thailand, Türkei, Usbekistan und die Vereinigten Arabischen Emirate.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25 ist ausgeschlossen,

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem Bestimmungsziel ausgeführt oder verbraucht werden (es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine

Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird);

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder Sie Kenntnis haben, dass die Güter für die genannten Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19, 20 oder 20a KrWaffKontrG vorliegt;
- wenn die Ausfuhr aus sonstigen Gründen verboten ist, beispielsweise aufgrund von Embargobestimmungen;
- wenn Sie Kenntnis darüber haben, dass das endgültige Bestimmungsland nicht von dem Länderkreis dieser Allgemeinen Genehmigung erfasst ist und insbesondere ein Land im Sinne des § 71 Abs. 1 AWV ist;
- wenn der Ausführer vom BAFA davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für die Unterstützung des russischen Angriffs oder terroristischer Aktivitäten gegen Vertreter und Einrichtungen der ukrainischen Regierung oder der ukrainischen Zivilbevölkerung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter für diese Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn Sie beim BAFA eine Erklärung beantragt und diese anschließend erhalten haben, die es notwendig macht, die Ausfuhr bzw. Verbringung der in dieser Erklärung bezeichneten Güter im Wege des Einzelgenehmigungsverfahrens zu kontrollieren.

Neben den oben dargestellten Ausschlussstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Von der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25 bleiben sonstige zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote unberührt.
- In der Fallgruppe 4.14a ist die Rückverbringung gemäß Abschnitt II, Nummer 6.2 nachzuweisen. Diese Unterlagen hat der Ausführer oder Verbringer zu seinen Geschäftsunterlagen zu nehmen und dem BAFA auf Verlangen vorzulegen. Zum Zwecke der Dokumentation muss der Nutzer der Allgemeinen Genehmigung aber keine neuen Unterlagen erstellen. Vielmehr kann in der Regel auf bereits vorhandene Unterlagen, wie Reisebelege u. ä. zurückgegriffen werden. Die Frist für die Rückverbringung kann auf Antrag beim BAFA in begründeten Einzelfällen verlängert oder aufgehoben werden.
- Die auf Grundlage der Fallgruppe 4.19 der Allgemeinen Genehmigung getätigten Ausfuhren/Verbringungen sind dem BAFA monatlich zu melden (s. Kapitel 5).

Hinweis:

Die Abgabe von Nullmeldungen ist entsprechend nur im Zusammenhang mit der Fallgruppe 4.19 erforderlich.

- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Angabe ‚3LLC/A25‘ zu vermerken.

Hinweis:

Auf die üblicherweise bestehende Registrierungspflicht bei Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen wurde in einzelnen Fallgruppen der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25 verzichtet. So ist beispielsweise eine Registrierung in der o.g. Fallgruppe 4.14a) nicht erforderlich.

Allgemeine Genehmigung Nr. 26

Durch die Allgemeine Genehmigung Nr. 26 werden Ausfuhren und Verbringungen von bestimmten Rüstungsgütern begünstigt, wenn der Empfänger den Streitkräften eines begünstigten Bestimmungsziels angehört oder als Auftraggeber

ausschließlich im Bereich der Verteidigung handelt oder die Güter an sonstige Empfänger ausgeführt oder verbraucht werden und positive Kenntnis von einer Übergabe der Güter an die Streitkräfte vorliegt.

Dabei erfasst die Allgemeine Genehmigung Nr. 26 folgende Fälle:

- Der Empfänger gehört den Streitkräften eines begünstigten Bestimmungsziels an oder
- der Empfänger handelt als Auftraggeber im Bereich der Verteidigung und tätigt den Erwerb für die ausschließliche Verwendung durch die Streitkräfte eines begünstigten Bestimmungsziels oder
- dem Ausführer/Verbringer ist positiv bekannt, dass der (in einem begünstigten Bestimmungsziel niedergelassene) Empfänger oder ein weiterer dazwischengeschalteter Empfänger (oder ein mit diesen Empfängern konzernrechtlichen verbundenen Unternehmen) die Güter im Auftrag der Streitkräfte eines begünstigten Bestimmungsziels an diese in bearbeiteten oder unbearbeiteten Zustand übergibt oder
- der Empfänger gehört den Streitkräften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, bestimmter Mitgliedstaaten der NATO: Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten, oder den Streitkräfte von Australien, Japan, Liechtenstein, Neuseeland oder der Schweiz an und die Güter werden zur Erledigung dienstlicher Aufgaben oder zur eigenen dienstlichen Verwendung außerhalb des eigenen Staatsgebiets ausgeführt bzw. verbraucht.

Hinweise:

Der Begriff der Streitkräfte umfasst diejenigen Hoheitsträger, deren primäre Aufgabe es ist, die äußere Sicherheit eines Landes zu gewährleisten. Neben den klassischen Teilstreitkräften (Landstreitkräfte, Seestreitkräfte und Luftstreitkräfte) können im Einzelfall auch andere Institutionen/Organisationen darunterfallen, wie zum Beispiel Cyberabwehr – und Weltraumkommandos, militärische Geheimdienste, Marineinfanterie, Küstenwache und ähnliches. Ein Indiz hierfür wäre die hierarchische Zuordnung zum Verteidigungsministerium.

Auf welche Art und Weise der Nachweis der positiven Kenntnis von dem Vorliegen der in den Fallgruppen 4.1 b) und c) genannten Voraussetzungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. 26 erbracht wird, liegt im unternehmerischen Ermessen. Das BAFA macht hierfür keine Vorgaben.

Zu Fallgruppe 4.1 c):

Als „weiterer dazwischengeschalteter Empfänger“ gilt der Empfänger, der die Güter von dem Erstempfänger erhält und entweder selbst unmittelbar an die Streitkräfte eines begünstigten Bestimmungsziels übergibt oder an den Erstempfänger zurückliefert, welcher die Güter sodann unmittelbar an die Streitkräfte übergibt.

Beispiel:

Das deutsche Unternehmen A beabsichtigt, Güter der Listennummer 0016 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste an das in Polen ansässige Unternehmen B zu liefern. Dieses Unternehmen B soll die Güter an das in den USA ansässige Unternehmen C liefern, das weitere Bearbeitungsschritte an den Gütern vornimmt. Das Unternehmen C soll die Güter nach Bearbeitung zurück an das Unternehmen B senden, das die Güter aufgrund eines bestehenden Auftrags an die tschechischen Streitkräfte in Tschechien übergibt. Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 26 ist in der Fallgruppe 4.1c) möglich.

Die erfassten Güter:

Begünstigt sind Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste. Ausgenommen sind folgende Gütergruppen:

- Güter der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG);
- für die in der Nummern 0003a des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannte Munition für von der Nummer 0012 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasste Waffen, sowie für

- Güter, die in den Nummern 0001, 0002, 0005c, 0007 a-e, 0007 h-i, 0011a Anmerkung a) – f) sowie der Anmerkung g) des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWW), sofern Systeme für MANPADS oder Systeme lt. Definition der Kategorie I des Annex zu den Richtlinien des MTCR betroffen sind, 0009h, 0011a Anmerkung h)-i), 0011b, 0011c, 0012, 0015a, 0017c, 0017f, 0017g, 0018, 0019, 0020, 0021c, 0022b (soweit diese nicht „unverzichtbar für die Nutzung der von dieser Allgemeinen Genehmigung privilegierten Waren und Software ist) des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 26 gilt, soweit die Fallgruppen 4.1 a bis 4.1 c betroffen sind, für Staaten des Zollgebiets der EU, bestimmte Mitgliedstaaten der NATO (Albanien, Island, Kanada, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten), Australien, Chile, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, Republik Korea, Schweiz, Singapur und Uruguay.

Hinweis:

Im Zuge der Überarbeitung zum 1. April 2025 wurden zwecks Klarstellung die Bestimmungsziele, die zum Zollgebiet der Europäischen Union gehören (§ 2 Abs. 25 AWW) und bereits von Abschnitt II Nummer 5.1 erfasst werden, aus dem Länderkreis „NATO-Staaten“ gestrichen (Aufhebung der Doppelerfassung). Dies hat zur Folge, dass Ausfuhren an Überseegebiete / Territorien, die zwar zu einem EU-Mitgliedstaat, aber nicht zum Zollgebiet der EU gehören (Bsp. Curacao zum Vereinigten Königreich Niederlande), nicht mehr aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem NATO-Staat zu den begünstigten Bestimmungszielen der entsprechenden Allgemeinen Genehmigungen zählen.

Soweit die Fallgruppe 4.1d betroffen ist, gilt die Allgemeine Genehmigung Nr. 26 für Ausfuhren oder Verbringungen in alle Länder, außer Waffenembargoländer im Sinne des § 71 Abs. 1 AWW sowie außer Afghanistan, Ägypten, Äthiopien, Armenien, Aserbaidschan, Burkina Faso, China (einschließlich der Sonderverwaltungsregion Hong Kong), Elfenbeinküste, Eritrea, Gabun, Jemen, Liberia, Mali, Marokko, Mosambik, Niger, Ruanda, Saudi-Arabien, Thailand, Türkei, Usbekistan und die Vereinigten Arabischen Emirate.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 26 ist ausgeschlossen,

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem Bestimmungsziel verbracht werden (es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird);
- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder Sie Kenntnis haben, dass die Güter für die genannten Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19, 20 oder 20a KrWaffKontrG vorliegt;
- wenn die Verbringung aus sonstigen Gründen verboten ist, beispielsweise aufgrund von Embargobestimmungen;
- wenn Sie Kenntnis darüber haben, dass das endgültige Bestimmungsland nicht von dem Länderkreis dieser Allgemeinen Genehmigung erfasst ist und insbesondere ein Land im Sinne des § 74 Abs. 1 AWW ist;
- wenn der Ausführer vom BAFA davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für die Unterstützung des russischen Angriffs oder terroristischer Aktivitäten gegen Vertreter und Einrichtungen der ukrainischen Regierung oder der ukrainischen Zivilbevölkerung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter für diese Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn Sie beim BAFA eine Erklärung beantragt und diese anschließend erhalten haben, die es notwendig macht, die Verbringung der in dieser Erklärung bezeichneten Güter im Wege des Einzelgenehmigungsverfahrens zu kontrollieren;

- wenn für das identische Ausfuhr- oder Verbringungsverfahren vor Inkrafttreten dieser Allgemeinen Genehmigung eine Einzel-, Höchstbetrags- oder Sammelgenehmigung erteilt wurde, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist und deren genehmigter Güterwert noch nicht vollständig ausgenutzt ist. In diesem Fall ist die Genehmigung zu nutzen.

Neben den oben dargestellten Ausschlussstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die auf Grundlage der Allgemeinen Genehmigung getätigten Ausfuhren/Verbringungen sind dem BAFA halbjährlich zu melden (s. Kapitel 5).
- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Angabe ‚3LLC/A26‘ zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 27

Durch die Allgemeine Genehmigung Nr. 27 werden Verbringungen und Ausfuhren von bestimmten Rüstungsgütern begünstigt, wenn Empfänger ein zertifiziertes Unternehmen ist.

Dabei erfasst die Allgemeine Genehmigung Nr. 27 die Verbringung von Rüstungsgütern an Empfänger, die gemäß Art. 9 der Richtlinie 2009/43/EG vom 6. Mai 2009 zertifiziert sind.

Mit der Zertifizierung soll die Zuverlässigkeit des Empfängers bescheinigt werden. Der Vorteil des zertifizierten Unternehmens liegt im erleichterten Erhalt von Rüstungsgütern und damit in der Sicherung der Lieferkette. Nähere Einzelheiten zu dem Zertifizierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserem „[Merkblatt - Zertifizierungsverfahren nach § 9 AWG, 2 AWV und Art. 9 der Verteidigungsgüterrichtlinie \(2009/43/EG\)](#)“, das Sie unter www.bafa.de/ausfuhr auf unserer Internetseite einsehen können.

Die erfassten Güter:

Begünstigt sind Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste in folgenden Nummern:

- 0003, 0006, 0009a, b, f, g, 0010a, c, d - i, 0011a (gemäß Anmerkungen g) und j)), 0013, 0015b, c, d, 0016, 0017a, b, d, e, h, j, k, l, m, n, o, p sowie
- Software und Technologie der Nummern 0021a, 0021b1, b4, 0022a für Güter der vorgenannten Nummern des Teils I Abschnitt A der, sofern diese Güter nicht nach Ziffer 4.2 ausgeschlossen sind.

Ausgenommen sind folgende Gütergruppen:

- Güter der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) sowie
- für die in der Nummern 0003a des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannte Munition für von der Nummer 0012 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasste Waffen.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 27 gilt für Empfänger und Endverwender in Staaten des Zollgebiets der Europäischen Union, Island, Norwegen, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

Ausschlussstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 27 ist ausgeschlossen,

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem Bestimmungsziel ausgeführt oder verbraucht werden (es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird);

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder Sie Kenntnis haben, dass die Güter für die genannten Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn der Ausführer oder Verbringer Kenntnis darüber hat, dass der Empfänger im Zeitpunkt der Verbringung nicht mehr im Besitz eines gültigen Zertifikats nach Art. 9 der Richtlinie zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (Richtlinie 2009/43/EG vom 6. Mai 2009) ist;
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19, 20 oder 20a KrWaffKontrG vorliegt;
- wenn die Verbringung aus sonstigen Gründen verboten ist, beispielsweise aufgrund von Embargobestimmungen;
- wenn Sie Kenntnis darüber haben, dass das endgültige Bestimmungsland nicht von dem Länderkreis dieser Allgemeinen Genehmigung erfasst ist und insbesondere ein Land im Sinne des § 74 Abs. 1 AWW ist;
- wenn Sie beim BAFA eine Erklärung beantragt und diese anschließend erhalten haben, die es notwendig macht, die Verbringung der in dieser Erklärung bezeichneten Güter im Wege des Einzelgenehmigungsverfahrens zu kontrollieren;
- wenn für das identische Ausfuhr- oder Verbringungs-vorhaben vor Inkrafttreten dieser Allgemeinen Genehmigung eine Einzel-, Höchstbetrags- oder Sammelgenehmigung erteilt wurde, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist und deren genehmigter Güterwert noch nicht vollständig ausgenutzt ist. In diesem Fall ist die Genehmigung zu nutzen.

Neben den oben dargestellten Ausschlussstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die auf Grundlage der Allgemeinen Genehmigung getätigten Ausfuhren/Verbringungen sind dem BAFA halbjährlich zu melden (s. Kapitel 5).
- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Angabe ‚3LLC/A27‘ zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 28

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 28 erfasst Verbringungen von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste nach Frankreich oder Spanien, die insbesondere zum Einbau in ein dortiges Gesamtsystem bestimmt sind und der Wert der Güter inländischer Unternehmen einen wertmäßigen Anteil von 20% am Gesamtsystem nicht überschreitet (De-Minimis-Prinzip). Die Allgemeine Genehmigung Nr. 28 setzt Art. 3 des Übereinkommens über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich zwischen Deutschland, Frankreich und Spanien um.

Zudem enthält die Allgemeine Genehmigung Nr. 28 eine Klarstellung, wonach die Privilegien des Übereinkommens auch für Re-Exporte aus Frankreich oder Spanien gilt, sofern die Voraussetzungen des Übereinkommens erfüllt sind.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das [Merkblatt zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 28](#) verwiesen.

Allgemeine Genehmigung Nr. 32

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 32 ist eine Verfahrenserleichterung für die Ausfuhr und Verbringung mit anschließender Ausfuhr von bestimmter Schutzausrüstung in die Ukraine.

Die erfassten Güter:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 32 erfasst die folgenden Dual-Use- und Rüstungsgüter:

- 0007 f-i und 0013, 0006b und 0017h, 0015c und 0015d des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste;
- 1A004, 1A005, 6A003b4, 5A002a1, 5A002a2, 5A001h und 5D002c1 des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO;

- Technologie und Software, wenn sie für die Nutzung oder Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft dieser Güter erforderlich ist, 10 % des Werts der zuvor oder zeitgleich gelieferten Hauptsache nicht übersteigt und für denselben Empfänger oder Endverwender bestimmt ist.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 32 gilt für Ausfuhren in die Ukraine sowie für Verbringungen mit anschließenden Ausfuhren in die Ukraine an einen in der AGG Nr. 32 genannten Empfängerkreis.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 32 ist ausgeschlossen,

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem zugelassenen Bestimmungsziel ausgeführt werden (es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird);
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19, 20 oder 20a KrWaffKontrG vorliegt;
- wenn Sie Kenntnis darüber haben, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter ein Land ist, das nicht in Abschnitt II Nummer 5 dieser Allgemeinen Genehmigung genannt ist, insbesondere ein Land ist, das in § 74 Abs. 1 AWV genannt ist;
- wenn Sie vom BAFA davon unterrichtet worden sind, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für die Unterstützung des russischen Angriffs oder terroristischer Aktivitäten gegen Vertreter und Einrichtungen der ukrainischen Regierung oder der ukrainischen Zivilbevölkerung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter für diese Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 der EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn Ihnen bekannt ist, dass die Güter für die in dieser Vorschrift genannten Verwendungszwecke bestimmt sind und nicht der persönliche Schutz des Empfängers oder der Bevölkerung im Vordergrund steht;
- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungszwecke des Art 5 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn Sie Kenntnis von den genannten Verwendungszwecken haben;
- wenn Güter mit IT-Sicherheitsfunktionen im Sinne des § 51 der VS-Anweisung (VSA) ausgeführt werden sollen, die gemäß der VSA vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zugelassen sind oder für die eine Zulassung beantragt wurde zur Verwendung im Zusammenhang mit Informationen, die als Verschlusssachen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind;
- wenn das BAFA für den Ausführer eine von ihm beantragte Erklärung abgegeben hat, die es notwendig macht, die Ausfuhr bzw. Verbringung der in dieser Erklärung bezeichneten Güter im Wege des Einzelgenehmigungsverfahrens zu kontrollieren;
- wenn die Ausfuhr aus sonstigen Gründen verboten ist.

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

Die auf Grundlage der Allgemeinen Genehmigung getätigten Ausfuhren/Verbringungen sind dem BAFA monatlich zu melden.

- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Genehmigungs-codierung "3LLC/A32" zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 33

Durch die Allgemeine Genehmigung Nr. 33 werden Ausfuhren und Verbringungen von bestimmten sonstigen Rüstungsgütern begünstigt.

Die erfassten Güter:

Begünstigt sind fast alle Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste. Ausgenommen sind folgende Gütergruppen:

- Güter der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG);
- Güter, die in den Nummern 0021b, 0022 (zugelassen: Verwendungstechnologie) des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannt sind.

Hinweis:

Die in der Allgemeinen Genehmigung Nr. 24 aufgeführte Definition des Begriffs "Verwendungstechnologie" gilt ebenso für die Allgemeine Genehmigung Nr. 33. Danach umfasst „Verwendungstechnologie“ Technologie für Betrieb, Aufbau, Instandhaltung/ Wartung (Test), Reparatur, Überholung oder Aufarbeitung. Hierzu zählen klassischerweise Handbücher und Anleitungen, die für den Verwender nötig sind um ein technisches Gut zu nutzen oder zu bedienen.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 33 gilt für Verbringungen in Staaten des Zollgebiets der EU sowie für Ausfuhren in bestimmte Mitgliedstaaten der NATO (Albanien, Island, Kanada, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten), Australien, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, Republik Korea, die Schweiz und Singapur.

Hinweis:

Im Zuge der Überarbeitung zum 1. April 2025 wurden zwecks Klarstellung die Bestimmungsziele, die zum Zollgebiet der Europäischen Union gehören (§ 2 Abs. 25 AWG) und bereits von Abschnitt II Nummer 5.1, erster Spiegelstrich, erfasst werden, aus dem Länderkreis „NATO-Staaten“ gestrichen (Aufhebung der Doppelerfassung). Dies hat zur Folge, dass Ausfuhren an Überseegebiete / Territorien, die zwar zu einem EU-Mitgliedstaat, aber nicht zum Zollgebiet der EU gehören (Bsp. Curacao zum Vereinigten Königreich Niederlande), nicht mehr aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem NATO-Staat zu den begünstigten Bestimmungszielen der entsprechenden Allgemeinen Genehmigungen zählen.

Güter der Nummer bzw. Unternummer 0001, 0002, 0003a des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste können ausschließlich in Länder des Zollgebiets der EU (§ 2 Abs. 25 AWG) sowie nach Island, Liechtenstein, Norwegen und in die Schweiz unter Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 verbracht bzw. ausgeführt werden.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass für die Verbringung von Gütern der Nummer bzw. Unternummer 0001, 0002, 0003a des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste in Länder des Zollgebiets der EU sowie nach Island, Liechtenstein, Norwegen und in die Schweiz Genehmigungspflichten nach dem Waffengesetz bestehen können. Hierfür ist das BAFA nicht zuständig.

Hinweis:

Bitte prüfen Sie vor Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33, ob für Ihr Verbringungs- oder Ausfuhrvorhaben in dem oben genannten Güterkreis überhaupt eine Genehmigung nach der Außenwirtschaftsverordnung erforderlich ist oder nicht bereits die Befreiung nach § 8 Absatz 2 Satz 1 AWV oder § 11 Absatz 1 Satz 2 AWV einschlägig ist.

Hinweis:

Weiterhin gilt die Allgemeine Genehmigung Nr. 33 jedoch unter anderem nicht für die Ausfuhr oder Verbringung von Gütern, die in der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) genannt sind.

Endverbleibserklärung

Im Unterschied zu anderen Allgemeinen Genehmigungen (Ausnahme: Allgemeine Genehmigung Nr. 36) hat der Nutzer der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 grundsätzlich für endgültige Verbringungen/Ausfuhren eine Endverbleibserklärung gemäß Anlage A 1 der Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 21 Abs. 6 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) zu seinen Geschäftsunterlagen zu nehmen und diese auf Verlangen dem BAFA vorzulegen.

Hinweise zur Vorlage der Endverbleibserklärung:

Es ist die bekannte Anlage A 1 zu verwenden. Das entsprechende Formular finden Sie auf der Internetseite des BAFA. Nicht möglich ist etwa die Verwendung einer Internationalen Einfuhrbescheinigung (International Import Certificate, IC).

Eine Endverbleibserklärung ist grundsätzlich pro Auftrag erforderlich. Das heißt, es genügt die Einholung einer einzigen Endverbleibserklärung, wenn die Allgemeine Genehmigung Nr. 33 für mehrere Teillieferungen innerhalb eines Auftrags genutzt wird.

Ausnahmen vom Erfordernis, eine Endverbleibserklärung einzuholen:

Mit Überarbeitung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 zum 1. April 2025 wurden die für das Einzelantragsverfahren geltenden Ausnahmen von der Vorlagepflicht einer Endverbleibserklärung übernommen. Die Einholung einer Endverbleibserklärung für die endgültige Ausfuhr bzw. Verbringung ist danach in den Fällen des Abschnitts IV Nummer 2.1 oder 2.2 der [Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 21 Abs. 6 der Außenwirtschaftsverordnung \(AWV\) vom 31. Oktober 2024](#) für die von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Güter nicht erforderlich. Dies gilt für folgende Fallkonstellationen:

- Vorübergehende Ausfuhren und Verbringungen (bereits nach Nummer 3.2 der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 nicht erforderlich);
- Wiederausfuhren oder Wiederverbringungen nach erfolgter Einfuhr (ohne Änderung der ursprünglichen Leistungsmerkmale, Ausfuhr / Verbringung ins Versendungsland), vgl. Abschnitt IV Nummer 2.1.2 der Bekanntmachung;

Hinweis:

Das Vorliegen einer Ursprungsgenehmigung des BAFA ist hierbei nicht erforderlich. Erfasst werden von dieser Ausnahme mithin auch Fälle, in denen die Güter erstmals nach Deutschland eingeführt und wieder ausgeführt werden.

- Technologie zu Angebotszwecken, vgl. Abschnitt IV Nummer 2.1.3 der Bekanntmachung;
- Ausfuhr / Verbringung von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Ausnahme: Kriegswaffen, Software, Technologie) mit einem Warenwert von weniger als 5.000 Euro (gilt nicht für Ausfuhren in die Republik Korea oder nach Singapur!), vgl. Abschnitt IV Nummer 2.2 der Bekanntmachung;

Darüber hinaus kann in folgenden Fällen statt einer Endverbleibserklärung ein International Import Certificate (IC) eingeholt werden:

- Ausfuhr / Verbringung von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Ausnahme: Kriegswaffen, Software, Technologie) mit einem Warenwert von 5.000 Euro bis zu 125.000 Euro (gilt nicht für Ausfuhren in die Republik Korea oder nach Singapur!), vgl. Abschnitt III Nummer 2.2.1 Satz 3 der Bekanntmachung.

Hinweise zum Ausfüllen der Endverbleibserklärung:

Beim Ausfüllen und Unterzeichnen der Endverbleibserklärung gibt es im Vergleich zu den im Einzelgenehmigungsverfahren geltenden Grundsätze keine Besonderheiten. Mithin wird auf die Ausführungen in dem Merkblatt des BAFA zu den Endverbleibsdokumenten verwiesen ([Merkblatt Endverbleibsdokumente](#)).

Genau wie im Rahmen des Antragsverfahren, werden durch die Änderung der Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente folgende zwei Formen der Unterschrift durch den Endverwender vom BAFA akzeptiert:

1. Handschriftliche Unterschrift oder
2. Nutzung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne des Art. 26 der eIDAS-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014).

Zudem ist durch die Änderung der Bekanntmachungen über Endverbleibsdokumente die Aufbewahrung der Original-Endverbleibserklärung nicht mehr erforderlich. Mithin genügt es, wenn der Endverwender das (am PC) ausgefüllte Muster Anlage A1 ausdruckt, handschriftlich unterzeichnet, als PDF-Datei einscann und als digitale Kopie an den Nutzer der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 übermittelt.

Für Ausfuhren oder Verbringungen in ein Land der Ländergruppe 1 (EU-, NATO-Staaten (außer Türkei), Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz) genügt eine ausgefüllte und unterzeichnete Endverbleibserklärung des Empfängers, selbst wenn das Gut anschließend an einen Endverwender in ein Land der Ländergruppe 1 weitergeliefert werden soll. Wie unter Ziffer 4.2.1 des Merkblatts zu den Endverbleibsdokumenten erläutert, ist bei einer anschließenden (und im Rahmen der AGG 33 grundsätzlich zulässigen) Weiterlieferung in ein Land der Ländergruppe 1 die Vorlage einer Endverbleibserklärung des Endverwenders nicht erforderlich.

Etwas anderes würde gelten, wenn es sich um einen Endverwender in der Republik Korea handelt. Für Ausfuhren oder Verbringungen in ein Land der 1. Ländergruppe in Kenntnis der anschließenden Ausfuhr in ein Land der 2. Ländergruppe (hierzu zählt die Republik Korea), ist neben der Endverbleibserklärung des Empfängers grundsätzlich eine Kopie der Endverbleibserklärung des Endverwenders vorzulegen, die dieser seinem Kunden übermittelt hat. **Hinweise zu den Anforderungen an die Kenntnis des Endverwenders:**

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 setzt die Kenntnis des Ausführers vom Empfänger voraus. Wenn dem Ausführer ein vom Empfänger abweichender Endverwender zum Zeitpunkt der Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 nicht bekannt ist, muss er ihn auch nicht angeben. Sofern der Ausführer zum Zeitpunkt der Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 allerdings Kenntnis von einer Weiterlieferung an ein von der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 nicht begünstigtes Bestimmungsziel hat, darf er die Allgemeine Genehmigung nicht nutzen.

Beispiel:

- a) Das deutsche Unternehmen A beabsichtigt die Lieferung von Gütern der Listennummer 0005a des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste an den in der Schweiz ansässigen Händler B. B möchte mit den Gütern sein Lager auffüllen. Zum Zeitpunkt der Ausfuhr sind mögliche Endverwender der Güter noch nicht bekannt. Die Allgemeine Genehmigung Nr. 33 ist nutzbar.
- b) In der obigen Fallkonstellation ist dem deutschen Unternehmen A bekannt, dass der Händler die Güter an Kunden in Katar, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Saudi-Arabien weiterliefert. In diesem Fall ist die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 nicht möglich.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 ist ausgeschlossen,

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem Bestimmungsziel verbracht werden (es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfängerstaates kontrolliert wird);

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder Sie Kenntnis haben, dass die Güter für die genannten Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19, 20 oder 20a KrWaffKontrG vorliegt;
- wenn die Verbringung aus sonstigen Gründen verboten ist, beispielsweise aufgrund von Embargobestimmungen;
- wenn Sie Kenntnis darüber haben, dass das endgültige Bestimmungsland nicht von dem Länderkreis dieser Allgemeinen Genehmigung erfasst ist und insbesondere ein Land im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV ist;
- wenn Sie beim BAFA eine Erklärung beantragt und diese anschließend erhalten haben, die es notwendig macht, die Verbringung der in dieser Erklärung bezeichneten Güter im Wege des Einzelgenehmigungsverfahrens zu kontrollieren;

wenn für das identische Ausfuhr- oder Verbringungs Vorhaben vor Inkrafttreten dieser Allgemeinen Genehmigung eine Einzel-, Höchstbetrags- oder Sammelgenehmigung erteilt wurde, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist und deren genehmigter Güterwert noch nicht vollständig ausgenutzt ist. In diesem Fall ist die Genehmigung zu nutzen.

Neben den oben dargestellten Ausschlussstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die auf Grundlage der Allgemeinen Genehmigung getätigten Ausfuhren/Verbringungen sind dem BAFA monatlich zu melden (s. Kapitel 5).

Hinweis zur Meldepflicht:

Im Rahmen der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 gelten nicht die üblichen halbjährlichen Meldepflichten. Vielmehr besteht der Meldezeitraum aus jeweils einem Monat (s. im Einzelnen Kapitel 5 des Merkblatts).

- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Angabe ‚3LLC/A33‘ zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 34

Durch die Allgemeine Genehmigung Nr. 34 werden Ausfuhren und Verbringungen von Software begünstigt, die für Rüstungsgüter bestimmt ist, für deren Ausfuhr/Verbringung bereits eine gültige Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigung des BAFA an denselben Empfänger bzw. Endverwender in demselben nach der in der AGG 34 begünstigten Bestimmungsland vorliegt.

Hinweis:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 34 ist auch anwendbar, wenn die Rüstungsgüter, für die die Software bestimmt ist, unter Nutzung einer Allgemeinen Genehmigung ausgeführt/verbracht wurden.

Die erfassten Güter:

Begünstigt sind Güter der Nummer 0021 Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste. Die Allgemeine Genehmigung Nr. 34 gilt nicht, sofern die Software zu einer technischen Verbesserung (Upgrade) im Sinne einer Leistungssteigerung der ursprünglich ausgeführten oder verbrachten Güter, für die die Software bestimmt ist, führen würde.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 34 gilt für Verbringungen in Staaten des Zollgebiets der EU sowie für Ausfuhren in bestimmte Mitgliedstaaten der NATO (Albanien, Island, Kanada, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten), Australien, Chile, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, Republik Korea, Singapur, Schweiz und Uruguay.

Hinweis:

Im Zuge der Überarbeitung zum 1. April 2025 wurden zwecks Klarstellung die Bestimmungsziele, die zum Zollgebiet der Europäischen Union gehören (§ 2 Abs. 25 AWG) und bereits von Abschnitt II Nummer 5.1 erfasst werden, aus dem Länderkreis „NATO-Staaten“ gestrichen (Aufhebung der Doppelerfassung). Dies hat zur Folge, dass Ausfuhren an Überseegebiete / Territorien, die zwar zu einem EU-Mitgliedstaat, aber nicht zum Zollgebiet der EU gehören (Bsp. Curacao zum Vereinigten Königreich Niederlande), nicht mehr aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem NATO-Staat zu den begünstigten Bestimmungszielen der entsprechenden Allgemeinen Genehmigungen zählen.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 34 ist ausgeschlossen,

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem Bestimmungsziel verbracht werden (es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird);
- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder Sie Kenntnis haben, dass die Güter für die genannten Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19, 20 oder 20a KrWaffKontrG vorliegt;
- wenn die Verbringung aus sonstigen Gründen verboten ist, beispielsweise aufgrund von Embargobestimmungen;
- wenn Sie Kenntnis darüber haben, dass das endgültige Bestimmungsland nicht von dem Länderkreis dieser Allgemeinen Genehmigung erfasst ist und insbesondere ein Land im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV ist;
- wenn Güter mit IT-Sicherheitsfunktionen im Sinne des § 51 Abs. 1 der VS-Anweisung (VSA) ausgeführt werden sollen, die gemäß der VSA vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassen sind oder für die eine Zulassung beantragt wurde zur Verwendung im Zusammenhang mit Informationen, die als Verschlusssachen im Sinne des § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind;
- wenn Sie beim BAFA eine Erklärung beantragt und diese anschließend erhalten haben, die es notwendig macht, die Verbringung der in dieser Erklärung bezeichneten Güter im Wege des Einzelgenehmigungsverfahrens zu kontrollieren;

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Angabe ‚3LLC/A34‘ zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 35

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 35 begründet eine Verfahrenserleichterung für die Lieferung von Ersatzteilen von bis zu 25 % des Wertes der Hauptsache, für deren Ausfuhr bzw. Verbringung eine Genehmigung des BAFA vorliegt oder die Ausfuhr bzw. Verbringung im Wege einer Allgemeinen Genehmigung des BAFA genehmigt ist.

Die erfassten Güter:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 35 betrifft die folgenden Güter:

Sie gilt für die Ausfuhr und Verbringung von Ersatzteilen, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL zur AWV) genannt sind und die für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft und Funktion der Hauptsache erforderlich sind,

mit Ausnahme der

- Gütern, die in der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) genannt sind, sowie
- Gütern, die in den Nummern 0001, 0002, 0003a, 0021b, 0022 des Teils I Abschnitt A genannt sind. Zugelassen ist jedoch Verwendungstechnologie.

unter folgenden **Voraussetzungen**:

- die ursprüngliche Ausfuhr der Hauptsache, für die die Ersatzteile bestimmt sind, wurde vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) genehmigt,
- die Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigung für die Hauptsache wurde dem Nutzer dieser Allgemeinen Genehmigung oder einem Unternehmen desselben Konzernverbundes erteilt bzw. die Ausfuhr oder Verbringung der Hauptsache erfolgte unter rechtmäßiger Nutzung einer Allgemeinen Genehmigung,
- die Ausfuhr oder Verbringung der Ersatzteile erfolgt an die in der Genehmigung genannten Empfänger und Endverwender bzw. an denselben Empfänger und Endverwender, an welchen seinerzeit die Ausfuhr oder Verbringung der Hauptsache unter Nutzung der Allgemeinen Genehmigung erfolgte

und

- der Wert der Ersatzteile übersteigt nicht den Wert von 25 % des Warenwertes der Hauptsache.

Hinweis:

Bei der Berechnung des Warenwertes findet § 2 Absatz 23 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) Anwendung.

Nach § 2 Abs. 23 AWG ergibt sich der Wert einer Ware oder eines Gutes aus der Höhe des dem Empfänger in Rechnung gestellten Entgelts bzw. hilfsweise aus dem statistischen Wert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs. Demnach ist bei der Berechnung der Warenwertes der Hauptsache grundsätzlich der Verkaufswert der Hauptsache zugrunde zu legen. Werden in der Handelsrechnung Warenwert und Fracht-/Versicherungskosten getrennt ausgewiesen, ist nur der Warenwert der Hauptsache bei der Berechnung der Wertgrenze maßgebend.

- Die Ersatzteillieferung darf nicht zu einer quantitativen oder qualitativen Verbesserung (Upgrade) im Sinne einer Leistungssteigerung der Hauptsache führen.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 35 gilt für Ausfuhren und Verbringungen an Empfänger und Endverwender in die folgenden Bestimmungsziele:

Alle Länder, außer Waffenembargoländer im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV und außer Afghanistan, Armenien, Aserbaidschan, Burkina Faso, China (einschließlich der Sonderverwaltungsregion Hong Kong), Gabun, Jemen, Liberia, Mali, Niger, Saudi-Arabien, Türkei.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 35 ist ausgeschlossen,

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem Bestimmungsziel verbracht werden (es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird);

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder Sie Kenntnis haben, dass die Güter für die genannten Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19, 20 oder 20a KrWaffKontrG vorliegt;
- wenn die ursprüngliche Verbringung oder Ausfuhr der Hauptsache, für die die Ersatzteile bestimmt sind, unter Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25 erfolgt ist,
- wenn für das identische Ausfuhr- oder Verbringungs Vorhaben vor Inkrafttreten dieser Allgemeinen Genehmigung eine Einzel-, Höchstbetrags- oder Sammelgenehmigung erteilt wurde, deren Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen und deren genehmigter Güterwert noch nicht vollständig ausgenutzt worden ist;
- wenn die Verbringung aus sonstigen Gründen verboten ist, beispielsweise aufgrund von Embargobestimmungen;
- wenn Sie Kenntnis darüber haben, dass das endgültige Bestimmungsland nicht von dem Länderkreis dieser Allgemeinen Genehmigung erfasst ist und insbesondere ein Land im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV ist;
- wenn der Ausführer vom BAFA davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für die Unterstützung des russischen Angriffs oder terroristischer Aktivitäten gegen Vertreter und Einrichtungen der ukrainischen Regierung oder der ukrainischen Zivilbevölkerung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter für diese Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn Güter mit IT-Sicherheitsfunktionen im Sinne des § 51 Abs. 1 der VS-Anweisung (VSA) ausgeführt werden sollen, die gemäß der VSA vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassen sind oder für die eine Zulassung beantragt wurde zur Verwendung im Zusammenhang mit Informationen, die als Verschlusssachen im Sinne des § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind;
- wenn Sie beim BAFA eine Erklärung beantragt und diese anschließend erhalten haben, die es notwendig macht, die Verbringung der in dieser Erklärung bezeichneten Güter im Wege des Einzelgenehmigungsverfahrens zu kontrollieren;
- wenn dem Ausführer im Zeitpunkt der Ausfuhr oder Verbringung der Endverwender der auszuführenden Güter nicht bekannt ist.

Neben den oben dargestellten Ausschlussstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die Ausfuhr der in Abschnitt II Nummer 4 der Allgemeinen Genehmigung Nr. 35 zugelassenen Güter ist bis fünf Jahre nach dem Datum der Erteilung der Genehmigung für die Ausfuhr oder Verbringung der Hauptsache oder – sofern eine Allgemeine Genehmigung genutzt wurde – innerhalb von fünf Jahren nach der Ausfuhr der Hauptsache, gestattet, soweit die Genehmigung zur Ausfuhr bzw. Verbringung der Hauptsache nicht widerrufen oder zurückgenommen wurde (s. Nummer 6.2).

Hinweis:

Die 5-Jahresfrist der Nummer 6.2 gilt nur für Ausfuhren. Bei genehmigungspflichtigen Ersatzteilverbringungen in Staaten des Zollgebiets der EU muss die 5-Jahresfrist nicht eingehalten werden.

- Die auf Grundlage der Allgemeinen Genehmigung getätigten Ausfuhren/Verbringungen sind dem BAFA halbjährlich zu melden (s. Kapitel 5).
- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Angabe ‚3LLC/A35‘ zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 36

Durch die Allgemeine Genehmigung Nr. 36 werden Ausfuhren und Verbringungen von bestimmten Rüstungsgütern begünstigt, wenn der Empfänger den Seestreitkräften oder der staatlichen Küstenwache eines begünstigten Bestimmungsziels angehört oder die Güter an sonstige Empfänger ausgeführt oder verbracht werden und positive Kenntnis von einer Übergabe der Güter an die Seestreitkräfte oder die staatliche Küstenwache der begünstigten Länder vorliegt.

Dabei erfasst die Allgemeine Genehmigung Nr. 36 folgende Fälle:

- Der Empfänger gehört den Seestreitkräften oder der staatlichen Küstenwache eines begünstigten Bestimmungsziels an, oder
- dem Ausführer/Verbringer ist positiv bekannt, dass der (in einem begünstigten Bestimmungsziel niedergelassene) Empfänger oder ein weiterer dazwischengeschalteter Empfänger (oder ein mit diesen Empfängern konzernrechtlichen verbundenen Unternehmen) die Güter im Auftrag der Streitkräfte eines begünstigten Bestimmungsziels an diese in bearbeiteten oder unbearbeiteten Zustand übergibt.

Die erfassten Güter:

Begünstigt sind Güter, die in den Nummern 0009, 0011a, 0016 und 0017 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannt sind. Ausgenommen sind ganze Über- und Unterwasserschiffe sowie Güter der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG).

Die erfassten Bestimmungsziele:

Möglich ist die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 36 für Ausfuhren und Verbringungen an Seestreitkräfte und die staatliche Küstenwache

- der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- bestimmter Mitgliedstaaten der NATO: Albanien, Island, Kanada, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten, sowie
- von Argentinien, Australien, Brasilien, Brunei, Chile, Ecuador, Indien, Indonesien, Japan, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Oman, Peru, die Republik Korea, Singapur, Südafrika und Uruguay,

in das Hoheitsgebiet aller Länder außer Waffenembargoländern im Sinne des § 74 Absatz 1 AWW sowie außer Afghanistan, Ägypten, Armenien, Aserbaidshan, Burkina Faso, China (einschließlich der Sonderverwaltungsregion Hong Kong), Elfenbeinküste, Eritrea, Gabun, Jemen, Liberia, Mali, Marokko, Mosambik, Niger, Ruanda, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Usbekistan sowie die Vereinigten Arabischen Emirate.

Beispiel:

Das in Deutschland ansässige Unternehmen A liefert Güter der Nummer 0011a an eine in den USA ansässige Werft. A hat zum Zeitpunkt der Ausfuhr positive Kenntnis von einer Übergabe der Güter durch die Werft an eine Fregatte der US-Seestreitkräfte, die in einem Hafen in Israel liegt. Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 36 ist möglich.

Endverbleibserklärung

Wie auch bei der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 hat der Nutzer der Allgemeinen Genehmigung Nr. 36 für endgültige Verbringungen/Ausfuhren eine Endverbleibserklärung gemäß Anlage A 1 der Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 21 Abs. 6 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) zu seinen Geschäftsunterlagen zu nehmen und diese auf Verlangen dem BAFA vorzulegen.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die in der Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 21 (6) AWW genannten Ausnahmen im Rahmen der Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 36 nicht gelten. Das heißt, eine Endverbleibserklärung ist bei Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 36 für endgültige Ausfuhren/Verbringungen ausnahmslos erforderlich.

Hinweis

Für das Ausfüllen der Endverbleibserklärung wird auf die Hinweise im Zusammenhang mit der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 verwiesen.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 36 ist ausgeschlossen,

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem Bestimmungsziel verbracht werden (es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird);
- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder Sie Kenntnis haben, dass die Güter für die genannten Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn der Ausführer oder Verbringer vom BAFA davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Wartung von oder dem Einbau in nuklearwaffenfähige Über- und Unterwasserschiffe oder sonstige nuklearwaffenfähige Marine-Projekte bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Verbringer oder dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter für diese Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19, 20 oder 20a KrWaffKontrG vorliegt;
- wenn die Verbringung aus sonstigen Gründen verboten ist, beispielsweise aufgrund von Embargobestimmungen;
- wenn Sie Kenntnis darüber haben, dass das endgültige Bestimmungsland nicht von dem Länderkreis dieser Allgemeinen Genehmigung erfasst ist und insbesondere ein Land im Sinne des § 74 Abs. 1 AWW ist;
- wenn Sie beim BAFA eine Erklärung beantragt und diese anschließend erhalten haben, die es notwendig macht, die Verbringung der in dieser Erklärung bezeichneten Güter im Wege des Einzelgenehmigungsverfahrens zu kontrollieren;
- wenn für das identische Ausfuhr- oder Verbringungs Vorhaben vor Inkrafttreten dieser Allgemeinen Genehmigung eine Einzel-, Höchstbetrags- oder Sammelgenehmigung erteilt wurde, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist und deren genehmigter Güterwert noch nicht vollständig ausgenutzt worden ist;

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die auf Grundlage der Allgemeinen Genehmigung getätigten Ausfuhren/Verbringungen sind dem BAFA halbjährlich zu melden (s. Kapitel 5).
- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Angabe ‚3LLC/A36‘ zu vermerken.

Hinweis:

Die Allgemeinen Genehmigungen für Dual-Use-Güter werden im zweiten Teil des Merkblatts dargestellt.

Praxistipp: Wo finde ich die Allgemeinen Genehmigungen?

Die Allgemeinen Genehmigungen für Rüstungsgüter finden Sie auf der Internetseite des BAFA:

www.bafa.de/agg

4. Sonstige nationale Allgemeine Genehmigungen

4.1 Überblick

Neben den bereits dargestellten Allgemeinen Genehmigungen im Dual-Use- und Rüstungsbereich hat das BAFA zudem die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 30, Nr. 31 und Nr. 42 erlassen.

Die nationalen Allgemeinen Genehmigungen Nr. 31 (Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen) und Nr. 42 (Bereitstellung von Unternehmenssoftware und Dienstleistungen an nicht sensitive Empfänger) werden im Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit der Russischen Föderation) vorgestellt:

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_russische_foederation.pdf?__blob=publicationFile&v=4

4.2 Allgemeine Genehmigung Nr. 30

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 30 ist eine Verfahrenserleichterung zu nicht sensiblen Iran-Geschäften. Diese Genehmigung gilt für den schuldrechtlichen Abschluss von Verträgen über den Verkauf sowie für Lieferungen, Verbringungen und Ausfuhren und für die Erbringung hierauf bezogener technischer Hilfe an iranische Personen.

Die erfassten Güter:

Die Allgemeine Genehmigung betrifft

- den schuldrechtlichen Abschluss eines Verkaufsvertrags über Güter der Anhänge I, II, VIIA oder VIIB der Verordnung (EU) Nr. 267/2012, sofern der Käufer eine iranische Person im Sinne des Artikel 1o der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 ist und im Zollgebiet der Europäischen Union oder im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ansässig oder niedergelassen ist;
- den schuldrechtlichen Abschluss eines Verkaufsvertrags über Güter der Anhänge I, II, VIIA oder VIIB der Verordnung (EU) Nr. 267/2012, sofern
 - der Käufer eine iranische Person im Sinne des Artikel 1o der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 ist, die sich außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland befindet oder niedergelassen ist, oder
 - die Güter zur Verwendung in der Iranischen Republik Iran veräußert werden und
 - die Erfüllung des Vertrags durch den Verkäufer eine Ausfuhr erfordert, der Verkaufsvertrag in einem engen inhaltlichen Zusammenhang zur nachfolgenden Ausfuhr steht und die nachfolgende Ausfuhr einer Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bedarf oder infolge der Anwendbarkeit der Vorbemerkung 2 zu Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 bzw. der Allgemeinen Anmerkung 1 zu Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 genehmigungsfrei möglich ist.
- die innerdeutsche Lieferung oder die Verbringung von Gütern der Anhänge I, II, VIIA oder VIIB der Verordnung (EU) Nr. 267/2012, mit Ausnahme der in Nummer 4.5 genannten Güter, an iranische Personen im Sinne des Artikel 1o der Verordnung (EU) Nr. 267/2012, die im Zollgebiet der Europäischen Union ansässig oder niedergelassen sind sowie die Ausfuhr der vorgenannten Güter an iranische Personen im Sinne des Art. 1o der Verordnung (EU) Nr. 267/2012, die im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ansässig oder niedergelassen sind, jeweils mit Ausnahme des iranischen Staats und dessen Behörden (Artikel 1o Buchstabe i dieser Verordnung). Dies gilt nicht für die Verbringung von Gütern, die in Anhang II Abschnitt I der EU-VO aufgeführt sind;
- die Erbringung technischer Hilfen im Sinne des Artikel 1r der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 in Bezug auf die in Nummer 4.3 genannten Güter und Empfänger;

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung gilt

- soweit die Fallgruppe Abschnitt II Nummer 4.1 betroffen ist, ausschließlich für den Abschluss von Verkaufsverträgen, wenn der Käufer im Zollgebiet der Europäischen Union oder im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ansässig oder niedergelassen ist,
- soweit die Fallgruppen des Abschnitts II Nummer 4.2 betroffen sind für den Abschluss von Verkaufsverträgen, wenn der Käufer außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb des Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ansässig oder niedergelassen ist,
- sowie in den Fallgruppen des Abschnitts II Nummer 4.3 und 4.4 für Lieferungen, Verbringungen und die Erbringung technischer Hilfen in das bzw. innerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 30 ist ausgeschlossen,

- wenn die beschriebenen Handlungen oder Rechtsgeschäfte nach der Verordnung (EU) Nr. 267/2012, insbesondere nach den Artikel 4a Absatz 1, Artikel 4b, Artikel 5 oder Artikel 23 dieser Verordnung, verboten sind;
- wenn der Verkäufer, der Verbringer oder der Erbringer technischer Hilfe vom BAFA davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter oder technischen Hilfen ganz oder teilweise zu Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Wiederaufbereitung, der Anreicherung, mit Schwerwasser oder anderen Maßnahmen im Nuklearbereich, die nicht mit dem Joint Comprehensive Plan of Action (JCPOA, veröffentlicht als Annex A der VN-Resolution 2231 [2015]) vereinbar sind, beitragen könnten oder wenn dem Verkäufer, dem Verbringer oder dem Erbringer technischer Hilfe bekannt ist, dass die Güter oder technischen Hilfen für die vorgenannten Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn der Verkäufer, der Verbringer oder der Erbringer technischer Hilfe vom BAFA davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter oder technischen Hilfen ganz oder teilweise zu iranischen militärischen Programmen oder Programmen für ballistische Flugkörper beitragen könnten oder wenn dem Verkäufer, dem Verbringer oder dem Erbringer technischer Hilfe bekannt ist, dass die Güter oder technischen Hilfen zu den genannten militärischen Programmen beitragen;
- wenn der Verkäufer, der Verbringer oder der Erbringer technischer Hilfe vom BAFA davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter oder technischen Hilfen ganz oder teilweise zu Tätigkeiten beitragen könnten, die unmittelbar oder mittelbar dem Korps der Iranischen Revolutionsgarden zugutekommen oder wenn dem Verkäufer, dem Verbringer oder dem Erbringer technischer Hilfe bekannt ist, dass die Güter oder technischen Hilfen dem Korps der Iranischen Revolutionsgarden unmittelbar oder mittelbar zugutekommen;
- wenn der Verkäufer, der Verbringer oder der Erbringer technischer Hilfe vom BAFA davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter oder technischen Hilfen ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 der EU-VO oder für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 dieser Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Verkäufer, dem Verbringer oder dem Erbringer technischer Hilfe bekannt ist, dass die Güter oder technischen Hilfen für die in diesen Vorschriften genannten Verwendungszwecke bestimmt sind; oder
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19, 20 oder 20a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) vorliegt. Alle sonstigen im Einzelfall zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote (z. B. Embargobestimmungen sowie Bestimmungen oder Anordnungen über die Anwendung restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus) bleiben unberührt.

Neben den oben dargestellten Ausschlussstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Wenn der Verkäufer, der Verbringer oder der Erbringer technischer Hilfe beabsichtigt, diese Allgemeine Genehmigung in Anspruch zu nehmen, so muss er sich vor dem ersten Abschluss eines Kaufvertrags oder vor der ersten Verbringung oder binnen 30 Tagen danach beim BAFA als Nutzer registrieren lassen. Diese Erklärung über die Registrierung zur Nutzung dieser Allgemeinen Genehmigung ist mittels des ELAN-K2 Ausfuhr-Systems elektronisch zu erstellen und zu übermitteln. Für die Nutzung des ELAN-K2 Ausfuhr-Systems ist vorab eine Registrierung für dieses System erforderlich (s. Kapitel 5).

5. Registrier- und Meldeverfahren

5.1 Allgemeine Einführung

Grundsätzlich sehen die Allgemeinen Genehmigungen der Union und die nationalen Allgemeinen Genehmigungen ein Registerverfahren vor. Das Meldeverfahren ist in einigen der Allgemeinen Genehmigungen vorgesehen.

Der jeweils dritte Teil der Allgemeinen Genehmigungen der Union beinhaltet Nebenbestimmungen und Voraussetzungen zu ihrer Nutzung. Diese Nebenbestimmungen regeln die Anmeldung anlässlich der erstmaligen Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigungen der Union. Die Mitgliedstaaten sind zudem ermächtigt, ergänzende Registrierungs- und Meldeanforderungen sowie gegebenenfalls zusätzliche Angaben festzulegen. Hiervon wurde mit der Bekanntmachung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über die Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen der Union Nr. EU 001 bis EU 008 vom 25. März 2024 Gebrauch gemacht. Sie enthält zusätzliche Bestimmungen zur Verwendung der Allgemeinen Genehmigungen der Union.

Einige der nationalen Allgemeinen Genehmigungen enthalten eine Meldeverpflichtung.

Hinweis:

Auch wenn bei einigen Allgemeinen Genehmigungen auf Meldungen verzichtet wird, hat der Ausführer oder Verbringer auf Verlangen des BAFA hin Auskünfte zu getätigten Ausfuhren bzw. Verbringungen im Umfang der üblichen Meldungen zu erteilen (§ 23 AWG). Der „Umfang der üblichen Meldungen“ richtet sich dabei nach dem in fast allen meldepflichtigen Allgemeinen Genehmigungen geltenden halbjährlichen Meldezeitraum.

Der Ausführer bzw. Verbringer hat mithin für eine sichere Aufbewahrung der Unterlagen zu sorgen, die bei der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung anfallen.

Das Inkrafttreten der neuen Allgemeinen Genehmigungen sowie die Änderungen der bestehenden Allgemeinen Genehmigungen im Rahmen der eingangs beschriebenen vier Maßnahmenpakete hat auch Änderungen sowie die teilweise Neugestaltung der diesbezüglichen Registrier- und Meldeverfahren für die Allgemeinen Genehmigungen zur Folge.

- Auf Meldepflichten bei sämtliche nationalen Allgemeinen Genehmigungen im Dual-Use-Bereich wurde verzichtet. Dies betrifft die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 12, 13, 14, 16, 17, 37 bis Nr. 41. Meldepflichten bestehen nur noch bei der Allgemeinen Genehmigung Nr. 32. Mit Bekanntmachung vom 25. März 2024 wurde zudem auf das Erfordernis, Ausfuhren, die ab dem 1. Januar 2024 auf Grundlage der AGG Nr. EU001 bis EU008 (Anhänge II A bis II H der Verordnung (EU) 2021/821) getätigt wurden, zu melden, verzichtet.
- Im Rüstungsbereich bestehen Meldepflichten nunmehr bei der Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 19, 21, 22, 26, 27, 28, 32, 33, 35 und 36 sowie bei Nutzung der Fallgruppe 4.19 der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25.
- Im Bereich der sonstigen nationalen Allgemeinen Genehmigung bestehen Meldepflichten nur bei der Allgemeinen Genehmigung Nr. 42 (s. hierzu im [Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit der Russischen Föderation](#)). Bei den Allgemeinen Genehmigungen Nr. 30 und Nr. 31 hingegen wird auf die Abgabe von Meldungen verzichtet.

Hieraus ergibt sich folgende Übersicht:

Allgemeine Genehmigung	Registrierungspflicht	Meldepflicht
EU-Allgemeine Genehmigungen Nr. EU001 bis Nr. EU008	Ja	Nein
BAFA-Allgemeine Genehmigungen Dual-Use AGG Nr. 12 bis Nr. 14, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 32, Nr. 37 bis 41, Nr. 43 und Nr. 44	Ja	Nein (Ausnahme: AGG Nr. 32)

Allgemeine Genehmigung	Registrierungspflicht	Meldepflicht
BAFA-Allgemeine Genehmigungen Rüstung AGG Nr. 18, Nr. 20, Nr. 23 bis 25, Nr. 34	Ja <i>(Ausnahme lediglich in einzelnen Fallgruppen der AGG Nr. 25)</i>	Nein <i>(Ausnahme lediglich bei der AGG Nr. 25 in Fallgruppe 4.19)</i>
BAFA-Allgemeine Genehmigungen Rüstung AGG Nr. 19, Nr. 21, Nr. 22, Nr. 26 bis Nr. 28, Nr. 32, Nr. 33, Nr. 35, Nr. 36	Ja	Ja
BAFA-Allgemeine Genehmigung AGG Nr. 30	Ja	Nein
BAFA-Allgemeine Genehmigung AGG Nr. 31	Ja	Nein
BAFA-Allgemeine Genehmigung Nr. AGG Nr. 42	Ja	Ja

Im Folgenden werden das Registrierverfahren und die Meldeanforderungen näher erläutert.

5.2 Wie funktioniert das Registrierverfahren?

Alle Allgemeinen Genehmigungen sehen ein Registrierverfahren vor. Die Nutzer der Allgemeinen Genehmigungen müssen sich einmalig beim BAFA registrieren (ausgenommen sind bestimmte Fallgruppen der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 13 und Nr. 25). Diese Anmeldung muss für jede Allgemeine Genehmigung gesondert erfolgen.

Sofern die Allgemeine Genehmigung jedoch nur geändert oder verlängert wurde, ist eine erneute Registrierung für diese Allgemeine Genehmigung nicht erforderlich.

Beispiel:

Fa. A. hat sich im Jahre 2010 als Nutzer der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12 registrieren lassen. Obwohl diese Allgemeine Genehmigung danach mehrfach geändert und verlängert wurde, ist eine erneute Registrierung für die Allgemeine Genehmigung Nr. 12 nicht erforderlich.

Sofern die Fa. A im Jahre 2023 aber erstmals die Allgemeine Genehmigung Nr. 12 nutzen will, muss hierfür eine eigene Registrierung erfolgen. Eine Übertragung bereits erfolgter Registrierungen auf andere Allgemeine Genehmigungen ist nicht möglich.

Registrieren muss sich stets der Ausführer. Maßgeblich ist somit die Ausführereigenschaft nach den allgemeinen exportkontrollrechtlichen Bestimmungen, so dass die eigenständige Registrierung einzelner Unternehmensteile eines Ausführers grundsätzlich nicht in Betracht kommt.

Die Registrierung kann schon vor der ersten Nutzung der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung erfolgen, muss jedoch in der Regel spätestens 30 Tage nach der ersten Ausfuhr vorgenommen werden. Bei Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen Nr. EU007, Nr. EU008, Nr. 28 und 33 ist eine Registrierung zwingend vor der ersten Lieferung erforderlich.

Allgemeine Genehmigung	Zeitpunkt der Registrierung
EU-Allgemeine Genehmigungen Nr. EU001 bis Nr. EU006	Vor der ersten Ausfuhr oder innerhalb von 30 Tagen danach

Allgemeine Genehmigung	Zeitpunkt der Registrierung
EU-Allgemeine Genehmigungen Nr. EU007 und Nr. EU008	Vor der ersten Ausfuhr
Nationale Allgemeine Genehmigungen Dual-Use AGG'en Nr. 12 bis Nr. 14, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 32, Nr. 37 bis Nr. 41, Nr. 43 und Nr. 44	Vor der ersten Ausfuhr oder innerhalb von 30 Tagen danach
Nationale Allgemeine Genehmigungen Rüstung AGG'en Nr. 18 bis Nr. 27, Nr. 32, Nr. 34, Nr. 35, Nr. 36	Vor der ersten Ausfuhr bzw. Verbringung oder innerhalb von 30 Tagen danach
Allgemeine Genehmigung Nr. 28	Vor der ersten Ausfuhr bzw. Verbringung
Allgemeine Genehmigung Nr. 33	Vor der ersten Ausfuhr bzw. Verbringung

Die Registrierung für die Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen erfolgt „online“ mittels des ELAN-K2 Ausfuhr-Systems.

5.3 Wann bestehen Meldepflichten?

5.3.1 Feststellung des Bestehens einer Meldepflicht

Sofern die jeweilige Allgemeine Genehmigung ein Meldeverfahren vorsieht, müssen Sie als Ausführer oder Verbringer melden, mit welcher Allgemeinen Genehmigung Sie welche Ausfuhren vorgenommen haben.

- Bei den nationalen Allgemeinen Genehmigungen im Dual-Use-Bereich bestehen keine Meldepflichten. Eine Ausnahme gilt nur bei der Allgemeinen Genehmigung Nr. 32.
- Im Rüstungsbereich bestehen Meldepflichten bei den Allgemeinen Genehmigungen Nr. 19, 21, 22, 26, 27, 28, 32, 33, 35 und 36.
- Im Rüstungsbereich bestehen keine Meldepflichten bei den Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18, 20, 23, 24, 25 (Ausnahme: Fallgruppe 4.19) und 34.

Im Rahmen des Meldeverfahrens sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- Während des Meldezeitraums wurden überhaupt keine meldepflichtigen Ausfuhren vorgenommen. Dies ist dem BAFA anzuzeigen (sog. „Nullmeldung“).
- Während des Meldezeitraums wurden meldepflichtige Ausfuhren vorgenommen. Diese sind dem BAFA vollständig mitzuteilen und die Richtigkeit der Meldung zu bestätigen.

Die Meldeverpflichtung trifft den Ausführer und Verbringer insgesamt so, wie er registriert ist. Das bedeutet, dass eine Meldung für alle Unternehmensteile des Ausführers und des Verbringers einzureichen ist. Führen einzelne Unternehmensteile die Ausfuhrformalitäten oder die Verbringungen selbständig durch, so sind ihre Meldungen unternehmensintern zusammenzufassen, bevor sie als eine einheitliche Meldung an das BAFA weitergereicht werden.

Besonderheiten im Zusammenhang mit Restwerten

Bei den Allgemeinen Genehmigungen Nr. 19, 21, 22, 26, 33, 35 und 36 wird auf Meldungen über getätigte Ausfuhren oder Verbringungen verzichtet, wenn für diese Ausfuhren oder Verbringungen eine Einzel-, Höchstbetrags- oder Sammelgenehmigung erteilt worden war, der Gültigkeitszeitraum abgelaufen ist und der ursprünglich genehmigte Güterwert noch nicht vollständig ausgenutzt worden ist.

Dies bedeutet, dass bei Nutzung einer dieser Allgemeinen Genehmigungen für auf einer abgelaufenen Einzel-, Höchstbetrags- oder Sammelgenehmigungen vorhandenen Restwerte ausnahmsweise keine Meldungen abzugeben ist.

Hinweis:

Sofern auf einer Einzel-, Höchstbetrags- oder Sammelgenehmigung noch Restwerte vorhanden sind, diese jedoch aufgrund des Ablaufs der Gültigkeit nicht mehr genutzt werden kann und nun eine (neue) Allgemeine Genehmigung einschlägig sein

sollte, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung in Form der Verlängerung oder Restwertübernahme. Vielmehr ist nun die entsprechende Allgemeine Genehmigung zu nutzen, da der Grundsatz des Vorrangs der Allgemeinen Genehmigung gegenüber dem Antragsverfahren gilt (vgl. 1.2 des Merkblatts).

5.3.2 Feststellung des Meldezeitraums

Der Meldezeitraum besteht grundsätzlich aus jeweils einem Halbjahr (1. Januar bis 30. Juni und 1. Juli bis 31. Dezember).

Bei den Allgemeinen Genehmigungen Nr. 19, 21, 22, 26, 27, 28, 35 und 36 im Rüstungsbereich sind die Meldungen spätestens während des ersten Monats nach Ablauf des Halbjahrs einzureichen. Für den Meldezeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni somit bis 31. Juli und für das zweite Halbjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember bis 31. Januar des folgenden Jahres.

Besonderheiten bestehen bei der Allgemeinen Genehmigung Nr. 32 sowie der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33:

Bei den Allgemeinen Genehmigungen Nr. 25, Fallgruppe 4.19, Nr. 32 sowie bei der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 sind monatlich Meldungen für den vorangegangenen Monat abzugeben.

Beispiel:

Sofern Sie am 5. Januar 2024 eine Ausfuhr unter Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 vorgenommen haben, endet der Meldezeitraum am 31. Januar 2024. Die Meldung dieser Ausfuhr muss daher spätestens bis zum 29. Februar 2024 erfolgt sein.

Im Zusammenhang mit der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 sind Ausfuhren und Verbringungen, die vor dem 1. Januar 2024 erfolgen, (erstmalig) ab dem 1. Januar 2024 bis spätestens zum 31. Januar 2024 zu melden. Wurden bei der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 innerhalb eines Quartals keine Verbringungen/Ausfuhren vorgenommen, muss am letzten Tag des Quartals hierfür eine „Nullmeldung“ abgegeben werden.

Allgemeine Genehmigung	Meldezeitraum	Abgabe der Meldungen
Nationale Allgemeine Genehmigungen Rüstung AGG'en Nr. 19, Nr. 21, Nr. 22, Nr. 26 bis Nr. 28, Nr. 35 und Nr. 36	Halbjährlich (1. Januar bis 30. Juni und 1. Juli bis 31. Dezember)	innerhalb des nachfolgenden Monats (bis spätestens 31. Januar bzw. 31. Juli)
Nationale Allgemeine Genehmigung Rüstung Nr. 25 <i>betrifft nur Fallgruppe 4.19)</i>	Monatlich	innerhalb des nachfolgenden Monats
Nationale Allgemeine Genehmigung Rüstung Nr. 32	Monatlich	innerhalb des nachfolgenden Monats
Nationale Allgemeine Genehmigung Rüstung Nr. 33	monatlich bei nicht erfolgten Ausfuhren (Nullmeldung): quartalsweise	innerhalb des nachfolgenden Monats Abgabe der Nullmeldung am letzten Tag des jeweiligen Quartals

5.3.3 Umfang der Meldung

Einige der Allgemeinen Genehmigungen des BAFA im Rüstungsbereich sehen ein Meldeverfahren vor.

Folgende Daten sind bei der Abgabe von Meldungen relevant:

- Die mit der Registrierung erhaltene Vorgangsnummer finden Sie in der Ihnen zur Verfügung gestellten ELAN-K2 Vorgangsübersicht. Sie wird automatisch im entsprechenden Meldeformular eingeblendet.
- Als Genehmigungsart ist die entsprechende Nummer der Allgemeinen Genehmigung (z. B. AGG Nr. 19) zu wählen.
- Als Meldezeitraum ist lediglich das Halbjahr, bzw. der Monat, für die die Meldung erfolgt.
- Ihre Adress- und Kontaktdaten werden aus den Registrierungsdaten übernommen.
- Es ist die vollständige Empfängeradresse nebst Land anzugeben. Empfänger ist der gebietsfremde Abnehmer, bei dem die Güter gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist dieser nicht bekannt, so gilt als Empfänger die letzte bekannte Person oder Firma, die die Güter erhalten soll. Sind die Güter lediglich vorübergehend, z. B. zu Vorführzwecken oder Messen ausgeführt worden, geben Sie hier bitte die Bezeichnung der Messe bzw. den Namen des Kunden an.

Hinweis:

Sofern der Empfänger vom Endverwender abweicht, ist der Endverwender zu erfassen. Ist dem Nutzer der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung der Endverwender nicht bekannt, ist der Empfänger zu erfassen.

Ein in Deutschland ansässiger Endverwender kann nicht erfasst werden. Melden Sie in diesem Fall den letzten, Ihnen bekannten, im Ausland ansässigen Endverwender oder Empfänger, sofern im Ausland kein Endverwender ansässig ist.

- Als Güterbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung anzugeben, die ggf. durch weitere Angaben zu ergänzen ist, damit die eindeutige Identifizierung der Güter und ihre Einordnung in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL zur AWV) möglich ist. Sie können ferner auch den im Handel üblichen Typ bzw. die Bezeichnung der zu liefernden Güter angeben. Sie können auch den Namen des Herstellers angeben. Geben Sie aber keine allgemeinen Gütergruppenbezeichnungen an; insbesondere die Angabe der Bezeichnungen aus dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik ist an dieser Stelle nicht zulässig.
- Es ist die exakte Nummer des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste einschließlich aller Unternummern anzugeben. Die Angabe auch der Unternummern ist erforderlich, da einige der von der Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen ausgeschlossenen Güter über die Unternummern beschrieben sind.
- Wert eines Gutes ist das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt, in Ermangelung eines feststellbaren Entgeltes ist der statistische Wert im Sinne der Vorschrift über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (§ 2 Abs. 23 AWG). Lieferungen mehrerer gleichartiger Güter an einen Empfänger können zusammengefasst werden. Der entsprechende Gesamtwert der Lieferung ist in vollen Euro-Beträgen anzugeben.

In den Fällen der Verlängerung der Rückverbringungsfrist oder der Aufhebung der Rückverbringungsspflicht bestehen hinsichtlich der Meldungen weitere Besonderheiten:

Sie können auf Antrag beim BAFA die Rückführungsfrist von 120 Kalendertagen verlängern oder die Rückführungspflicht aufheben lassen. Weitere Informationen zu diesen Verfahren finden Sie in Kapitel 2 des Merkblatts zu Allgemeinen Genehmigungen.

In den Fällen der Verlängerung der Rückverbringungsfrist oder der Aufhebung der Rückverbringungsspflicht melden Sie das entsprechend von Ihnen gewählte Verfahren. Die Angabe des Ausfuhr- und des Wiedereinfuhrdatums ist dann nicht erforderlich.

- Bei Meldungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 müssen folgende Daten angegeben werden: Position des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, Endverwenderland, Informationen zum Endverwender (Name, Adresse, sowie Art des Endverwenders: Streitkräfte, Polizei- und Sicherheitsbehörden oder

Unternehmen und sonstige Endverwender) Ausfuhrart (vorübergehend oder endgültig), Güterart (Ware oder Bestandteil), Güterbeschreibung, Wert, Menge inkl. Maßeinheit, Datum der Ausfuhr sowie die Art der Endverwendung.

Hinweis zur erforderlichen Angabe zur Art des Endverwenders bei der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33:

Bei der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 ist im Rahmen der Meldung eine Angabe erforderlich, um welche Art des Endverwenders es sich bei der jeweiligen Verbringung/Ausfuhr handelt. Hierbei ist zwischen drei verschiedenen Optionen auszuwählen:

- 1) *Streitkräfte:* Diese Fallgruppe erfasst Streitkräfte und Verteidigungsministerien, ebenso wie Beschaffungsbehörden, die den Streitkräften zugeordnet werden oder angehören.
- 2) *Polizei- und Sicherheitsbehörden:* Diese Fallgruppe erfasst Behörden, die für die innere oder äußere Sicherheit eines Landes zuständig sind sowie Beschaffungsbehörden, die den Polizei- und Sicherheitsbehörden zugeordnet werden oder angehören.
- 3) *Unternehmen und sonstige Endverwender:* Von dieser Fallgruppe werden alle nicht von den Fallgruppen 1) oder 2) erfassten Endverwender umfasst, wie private Unternehmen, aber auch beispielsweise staatliche Forschungseinrichtungen oder Unternehmen im Staatseigentum.

Hinweis zum „Datum der Ausfuhr“:

Dies ist grundsätzlich der Tag, an dem das Gut die deutsche Grenze übertritt (Ausgangsdatum des Zolls). Bei Verbringungen innerhalb der EU, bei denen Sie keinen Ausgangsvermerk des Zolls erhalten, ist das Datum nach bestem Wissen und Gewissen anzugeben. Sofern das Datum des Grenzübertritts nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann, kann hilfsweise das Datum der Übergabe an den Spediteur herangezogen werden.

Hinweis zur Meldung der Ausfuhr/Verbringung von Verwendungstechnologie:

Soll elektronisch Zugriff auf die Verwendungstechnologie gewährt werden, genügt eine einmalige Meldung. Wird Verwendungstechnologie in mehreren Lieferungen per Post ausgeführt, dann ist pro Ausfuhrvorgang eine Meldung erforderlich.

5.3.4 Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldedaten

Es sind alle im Meldeverfahren erfragten Daten vollständig und richtig anzugeben. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen ist von Ihnen elektronisch zu bestätigen.

Bei fehlerhaften Meldungen haben Sie die Möglichkeit die komplette Meldung erneut als Korrekturmeldung einzureichen. Die Korrektur einzelner Positionen der Meldung ist nicht möglich. Daher empfiehlt das BAFA, die von Ihnen mit dem ELAN-K2 Ausfuhr-System erstellten (also nicht mittels der Funktion XML Upload) Meldungen vor dem Einreichen als Vorlage zu speichern. Hierdurch können Sie verhindern, dass eine komplette Neuerfassung aller Meldungen erforderlich werden kann.

5.3.5 Folgen bei Verstößen gegen Meldepflichten

Bitte beachten Sie, dass das BAFA bei Verstößen gegen Meldepflichten eine Allgemeine Genehmigung gegenüber einzelnen Ausführern oder Verbringern widerrufen kann. Eine Nutzung der Allgemeinen Genehmigung wäre dadurch nicht mehr gestattet.

Zudem können derartige Verstöße Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit des Ausführers haben.

5.4 Wie nutze ich das ELAN-K2 Portal?

5.4.1 Allgemeine Hinweise

Anmeldungen und Meldungen im Zusammenhang mit Allgemeinen Genehmigungen (AGG) müssen im ELAN-K2 Ausfuhr-System durchgeführt werden.

Sollten Sie für das ELAN-K2 Ausfuhr-System noch keinen Zugang haben, müssen Sie sich zunächst für dieses System registrieren (siehe Punkt 2). Zugang zum Login und der Registrierung erhalten Sie mit dem Link „[ELAN-K2 Ausfuhr-System](#)“.

Nach dem einloggen haben Sie unter dem Punkt „Allgemeine Genehmigungen“ die Möglichkeit sich für eine Allgemeine Genehmigung anzumelden und erhalten einen zentralen Überblick über die bisher registrierten Allgemeinen Genehmigungen. Darüber hinaus kann man notwendige Meldungen erfassen, die letzte Meldung noch einmal ansehen und sofern notwendig korrigieren. Auch ist die Abmeldung von einer Allgemeinen Genehmigung möglich.

Das BAFA kann im Portal antragsbezogenen Rückfragen an den Antragsteller stellen und verschickt über dieses System ggf. auch Mahnungen, wenn Meldungen nicht fristgerecht eingereicht werden. Auf Rückfragen kann der Antragsteller reagieren und seine Antwort im Portal hochladen.

5.4.2 Registrierung im ELAN-K2 Portal

Zugang zu dem System erhalten Sie auf der BAFA Internetseite mit dem Link „[ELAN-K2 Ausfuhr-System](#)“. Vor der ersten Nutzung des Portals müssen Sie eine Registrierung durchführen.

Hinweis:

Nähere Informationen zum Registrierungsprozess erhalten Sie nach einem Klick auf den Button „**Jetzt registrieren**“.

Grundlegende Informationen zu dem System und den Link finden auf der BAFA Internetseite in dem Bereich Außenwirtschaft → Ausfuhrkontrolle → Antragstellung → „[ELAN-K2 Ausfuhr-System](#)“.

5.4.3 Startseite „Allgemeine Genehmigungen“

Wenn Sie im Portal eingeloggt sind und den Punkt „Allgemeine Genehmigungen“ anklicken, erhalten Sie eine Übersicht aller Allgemeinen Genehmigungen, für die Sie sich bisher registriert haben und können sich mit einem Klick auf den Button „Für AGG anmelden“ für weitere Allgemeine Genehmigungen anmelden.

Die Abbildung zeigt die Startseite des ELAN-K2 Ausfuhr-Systems unter der Überschrift „Allgemeine Genehmigungen“. Oben befindet sich eine Navigationsleiste mit dem Logo des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und dem Text „www.bafa.de | Portal“. Darunter steht: „Sie sind angemeldet als Stefan Schmidt | Mandant: Mustermann GmbH | Abmelden“. Ein Hinweis oben in der Mitte besagt: „Die Inaktivität werden Sie in 24.45 Minuten automatisch abgemeldet.“.

Die Seite ist in zwei Hauptbereiche unterteilt: „Für AGG anmelden“ und „Meldung als XML hochladen“. Ein gelber Hinweisfeld enthält folgende Informationen:

Information zur Schnittstellenbeschreibung (betrifft nur Nutzer, die die Meldung per XML hochladen; Stand: 09.07.2021):

Bitte beachten Sie, dass sich unsere Beschreibung zur Meldungschnittstelle geändert hat und nun in Version 4.2 auf unserer Homepage zur Verfügung steht.

Änderungen:

- Feld BaZugabesensitiv für AGG 15 wird zum Pflichtfeld (wird verschoben auf 01.01.2022, daher im Moment eine optionale Angabe)
- Meldung EU007 wurde Neuzugabe (wird mit Einführung der neuen EU-Vorschrift freigegeben)
- Meldung EU008 wurde Neuzugabe (wird mit Einführung der neuen EU-Vorschrift freigegeben)
- Feld Empfänger/Teilnehmer für EU007 ist ein Pflichtfeld

Um sich für eine Allgemeine Genehmigung (AGG) anzumelden, verwenden Sie die „Für AGG anmelden“-Schaltfläche.

Wenn Sie eine Meldung bzw. Neumeldung manuell erfassen oder das Dokument Anmeldebestätigung herunterladen wollen, klicken Sie zunächst auf das Dokumenten-Symbol vor der AGG Nr. Dort finden Sie die benötigten Schnittstellen an die Meldung zu stellen bzw. den Link zu den Dokumenten. (Achtung: Diese Funktion steht erst dann zur Verfügung, wenn die endgültige Teilnehmernummer 600... in der Übersicht angezeigt wird.) Meldungen können erst nach Ablauf eines Monats abgemeldet werden, also im Januar bzw. Juli. Wenn bei einer AGG keine Meldepflicht besteht, sind die Schnittstellen für die Meldungen ausgegraut.

Es können bis zu 100 Lieferungen innerhalb einer Meldung manuell erfasst werden. Alternativ können Meldungen auch mittels XML-Dateiupload mit der Schnittstelle „Meldung als XML hochladen“ übermittelt werden. Informationen zur formatierten XML-Erstellung finden Sie auf der BAFA-Homepage auf der Seite „ELAN-K2 Ausfuhr“, unter der Überschrift „Meldungsschnittstelle“.

AGG Nr.	ID	ab	Status
AGG Nr. 13	60000002	ab 01.01.2008	Nicht meldepflichtig!
AGG Nr. 16	60000003	ab 01.01.2007	
AGG Nr. 21	60000004	ab 12.03.2008	Nicht meldepflichtig!

(Hinweis: Die Abbildung dient nur der Visualisierung und enthält keinen Hinweis auf bestehende Meldepflichten.)

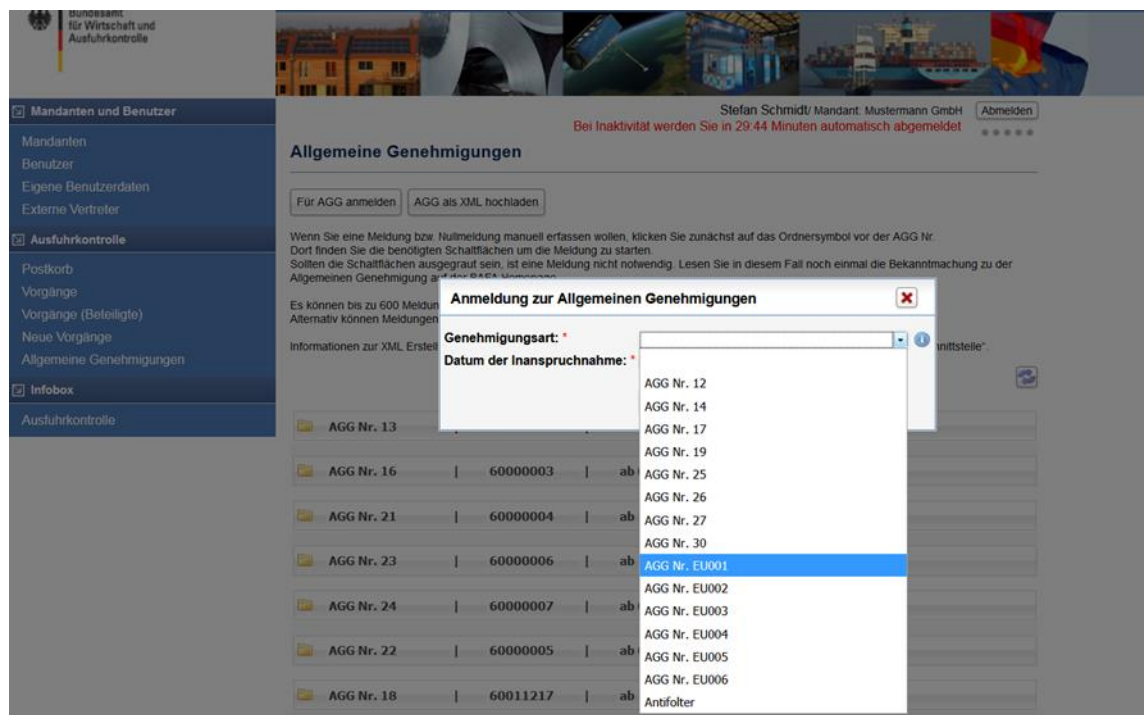
5.4.4 Anmeldung zu einer Allgemeinen Genehmigung

Wenn Sie sich für eine Allgemeine Genehmigung anmelden möchten, klicken Sie auf die Schaltfläche „Für AGG anmelden“. Wählen Sie danach aus den angebotenen Genehmigungsarten die gewünschte Allgemeine Genehmigung aus und tragen noch das „Datum der Inanspruchnahme“ ein.

Hinweis:

Das „Datum der Inanspruchnahme“ ist in der Regel das Tagesdatum, es ist jedoch bei den meisten AGG auch möglich sich bis zu 30 Tagen rückwirkend anzumelden (Ausnahmen: AGG 28, 32 und 33).

Wenn Sie nun auf die Schaltfläche „Anmelden“ klicken, haben Sie sich für das ausgewählte Verfahren registriert.



(Hinweis: Die Abbildung dient nur der Visualisierung und enthält keinen Hinweis auf bestehende Meldepflichten.)

In der Übersicht Ihrer Allgemeinen Genehmigungen wird das neue Verfahren sofort angezeigt. Die neu angelegte Allgemeine Genehmigung erhält jedoch zunächst eine vorläufige Vorgangsnummer. Diese wird nach wenigen Minuten in eine endgültige Vorgangsnummer umgewandelt.

Hinweis:

Über die endgültige Vorgangsnummer werden Sie parallel auch per E-Mail informiert.

Wenn Sie die Seite nun aktualisieren wird die achtstellig, mit 6 beginnende endgültige Nummer angezeigt.

Jetzt ist der Anmeldeprozess abgeschlossen und es stehen Ihnen weitere Funktionen zur Verfügung.

Hinweis:

Von Seiten des BAFA findet übrigens im Zuge der Anmeldung keine Bearbeitung statt, auch müssen Sie keine Dokumente einreichen.

Als erstes sollten Sie zum Beleg der Anmeldung die **Anmeldebestätigung** herunterladen und lokal abspeichern. Gehen Sie hierzu wie folgt vor:



(Hinweis: Die Abbildung dient nur der Visualisierung und enthält keinen Hinweis auf bestehende Meldepflichten.)

Klicken Sie auf das Ordnersymbol und dann auf den Link „Dokumente anzeigen/hochladen“. In der sich öffnenden Maske finden Sie die Anmeldebestätigung unter der Überschrift „Dokumente zum Vorgang“. Sie trägt den Titel „Anmeldung zur AGG Nr. ...“.

5.4.5 Abgabe einer Meldung zu einer Allgemeinen Genehmigung

Wenn Sie eine Meldung zu einer Allgemeinen Genehmigung mit Melderauflage, z. B. die Meldung zu der AGG Nr. 19, abgeben möchten, haben Sie zwei Möglichkeiten: Sie können die Meldung direkt im ELAN-K2 Ausfuhr-System erfassen oder eine in Ihrem Computersystem vorbereitete XML Datei hochladen. Klicken Sie bei beiden Optionen im Portal zunächst auf den Punkt „Allgemeine Genehmigungen“.

Um die Meldung direkt im Portal zu erfassen, öffnen Sie den Ordner der AGG Nr. 19 mit einem Klick auf das Ordnersymbol, sofern dieser nicht schon geöffnet ist. Nun haben Sie die Option Lieferungen durch einen Klick auf die Schaltfläche „**neue AGG Meldung**“ zu erfassen oder, wenn im vergangenen Meldezeitraum keine Lieferungen stattgefunden haben, eine Nullmeldung einzureichen. Verwenden Sie in diesem Fall die Schaltfläche „**neue Nullmeldung**“.

Die Meldungen können generell erst eingereicht werden, wenn der Meldezeitraum beendet ist. Das bedeutet, dass die Meldung für das 1. Halbjahr erst ab Juli und die Meldung für das 2. Halbjahr erst ab Januar des Folgejahrs eingereicht werden kann.

Hinweis:

Bei bestimmten AGGen, z. B. AGG 33 ist ein abweichender Meldezeitraum vorgesehen. Nähere Informationen entnehmen Sie der Bekanntmachung der einzelnen AGG.

Es ist jedoch immer möglich, eine Meldung schon während eines Meldezeitraums zu beginnen und auch fortzuschreiben.

Hinweis:

Das Einreichen vor Ablauf des Meldezeitraums ist nicht möglich, da Sie mit der Einreichung bestätigen, dass die Meldung vollständig ist.

Innerhalb einer Meldung können Sie mehrere Lieferungen (Empfänger/Güter) erfassen.

Wenn Sie die Meldedaten mittels Upload einer XML Datei hochladen möchten, verwenden Sie bitte die Schaltfläche „**AGG als XML hochladen**“.

Diese Möglichkeit dürfte besonders für die Firmen interessant sein, die sehr viele Lieferungen melden müssen. Informationen zur formgerechten Erstellung der XML Datei und den Link zur „Dokumentation der Meldungsschnittstelle“ finden Sie auf der BAFA Internetseite www.bafa.de in dem Bereich Außenwirtschaft → Ausfuhrkontrolle → Antragstellung → „ELAN-K2 Ausfuhr-System“.

Besonderheiten bei der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33:

Auch wenn bei der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 monatliche Meldepflichten gelten, sind die Meldungen in Form von Quartalsmeldungen umgesetzt. Lieferungen im Januar 2024 sind z.B. mit der Meldung für das 1. Quartal 2025 (01.01.2025 bis 31.03.2025) zu übermitteln. Wenn Sie später weitere Lieferungen innerhalb des 1. Quartals 2025 melden möchten, können Sie die Meldung wieder mit dem „Korrektur/Ergänzungsbutton“ aufrufen und ergänzen und dann erneut einreichen. Dies ist grundsätzlich täglich möglich. Sie müssen den Ablauf eines Monats nicht abwarten.

Im Fall der XML Meldungen sind bei „Korrektur/Ergänzungsmeldungen“ (tragen Sie in den Kopfdaten <ak:Meldetyp>KORREKTURMELDUNG</ak:Meldetyp> ein) immer alle Lieferungen in dem Meldezeitraum zu übermitteln. Wenn Sie z.B. im März die Februarlieferungen ergänzen, müssen Sie auch die Januarlieferungen wieder mit aufführen. BAFA intern, ersetzt die „Korrektur/Ergänzungsmeldung“ die vorangegangenen Meldungen.

Sollten Sie in einem Quartal keine Lieferungen mit der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 getätigt haben, geben Sie am Ende des Quartals eine Nullmeldung ab. Monatliche Nullmeldungen sind nicht möglich.

Welche Angaben sind bei der Meldung anzugeben?

Die Meldung beinhaltet mehrere Formulare Schritte.

Im **1. Schritt – Grunddaten** ist nur der Meldezeitraum einzutragen.

Bei **Schritt 2 – Firma** werden Ihnen zur Kontrolle Ihre Firmendaten angezeigt.

Im **3. Schritt** ist der oder die **Empfänger** bzw. der Endverwender (sofern dieser vom Empfänger abweicht) zu erfassen. Wenn Sie mehrere Empfänger beliefert haben, können Sie den Button „Neue Adresse erfassen“ auch mehrfach anklicken.

Im **4. Schritt** erfolgt die **Gütererfassung**. Auch hier gilt, dass der Button „neues Gut erfassen“ mehrfach angeklickt werden kann. Sie sehen im Folgenden einen exemplarischen Screenshot der Meldung zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 21.

Beim genaueren Betrachten stellt man fest, dass die Ausfuhrlistenposition immer 12stellig erfasst werden muss. Bitte beachten Sie den Hilfetext (blauer Punkt) zu diesem Feld. Bei einigen Allgemeinen Genehmigungen werden bei der Gütererfassung spezielle Fragen gestellt. So wird z. B. bei der AGG Nr. 26 gefragt ob es sich bei den Gütern um Kriegswaffen handelt.

Der **5. Schritt – Anlagen** beinhaltet lediglich einen Hinweis, dass Anlagen nicht benötigt werden.

Im **6. Schritt – Verpflichtungserklärung** werden Sie informiert, dass Sie mit Einreichung der Meldung bestätigen, dass die Meldung vollständig und richtig ist.

Mit einem Klick auf den Button „**Vorschau erzeugen**“ können Sie zur Überprüfung der Meldung eine Vorschau erzeugen.

Hinweis:

*Bitte beachten Sie jedoch, dass es sich bei der Vorschau nicht um die endgültige Meldung handelt. Diese erzeugen Sie durch einen Klick auf den Button „**Einreichen**“.*

Ist der Button „**Einreichen**“ – wie in dem Screenshot angezeigt – ausgegraut, liegt noch ein Fehler vor. Dieser muss vor dem Einreichen noch behoben werden. Gehen Sie hierzu auf den in roter Schrift dargestellten fehlerhaften Formularschritt und beheben den Fehler.

Hinweis:

Meldungen können erst nach Ablauf des Meldezeitraums eingereicht werden (Besonderheiten existieren z. B. bei der AG33).

5.4.6 Herunterladen der Meldung/Einreichung einer Korrekturmeldung

Nach dem Einreichen der Meldung haben Sie die Möglichkeit die Meldung noch einmal zur Ansicht aufzurufen und diese zum Speichern im eigenen Computersystem herunterzuladen. Klicken Sie hierzu auf die Schaltfläche „**Meldung ansehen**“ bzw. „**Herunterladen**“.

Hinweis:

*Das **lokale Speichern der Meldung** ist sehr wichtig, da bei der Anlage einer neuen Meldung die alte Meldung gelöscht wird. Die heruntergeladenen Meldedaten dienen z.B. als Nachweise der Meldung und sind evtl. bei einer Firmenprüfung dem Prüfer zur Einsicht vorzulegen.*

Sollten Sie nach dem Einreichen einer Meldung feststellen, dass die Meldung fehlerhaft oder unvollständig war, besteht die Möglichkeit dem BAFA eine korrigierte Meldung zu übermitteln. Klicken Sie hierzu die Schaltfläche „**Korrekturmeldung**“ an. Bitte beachten Sie, dass im Falle der Korrekturmeldung immer **alle** Meldedaten erneut übermittelt werden müssen. Es ist nicht ausreichend nur die fehlerhafte bzw. ergänzende Lieferung zu übermitteln. Dies gilt auch in dem Fall, wenn die Korrekturmeldung in Form eines XML Uploads erfolgt. Im Portal müssen Sie die Meldung jedoch nicht komplett neu erfassen, wenn Sie den Button „Korrekturmeldung“ anklicken, wird Ihnen Ihre eingereichte Meldung vollständig zur Korrektur angezeigt.

Hinweis:

Wenn die Meldung im „AGG Ordner“ nicht mehr vorhanden ist, kann eine Korrekturmeldung mittels des ELAN-K2 Ausfuhr-Systems nicht mehr eingereicht werden.

Einige Nutzer von Allgemeinen Genehmigungen sind unsicher, ob Ihre Meldung überhaupt eingereicht wurde. Dies lässt sich jedoch bei aufgeklapptem „AGG Ordner“ leicht feststellen. Wenn in der Spalte „Eingereicht am“ ein Datum steht, wurde die Meldung an das BAFA übermittelt.

Mandanten und Benutzer

Mandanten
Benutzer
Eigene Benutzerdaten
Externe Vertreter

Ausfuhrkontrolle

Postkorb
Vorgänge
Vorgänge (Beteiligte)
Neue Vorgänge
Allgemeine Genehmigungen

Infobox

Ausfuhrkontrolle

Stefan Schmidt/ Mandant: Mustermann GmbH
Bei Inaktivität werden Sie in 29:40 Minuten automatisch abgemeldet

Abmelden

Allgemeine Genehmigungen

Für AGG anmelden
AGG als XML hochladen

Wenn Sie eine Meldung bzw. Nullmeldung manuell erfassen wollen, klicken Sie zunächst auf das Ordnersymbol vor der AGG Nr. Dort finden Sie die benötigten Schaltflächen um die Meldung zu starten. Sollten die Schaltflächen ausgegraut sein, ist eine Meldung nicht notwendig. Lesen Sie in diesem Fall noch einmal die Bekanntmachung zu der Allgemeinen Genehmigung auf der BAFA Homepage.

Es können bis zu 600 Meldungen erfasst werden. Alternativ können Meldungen auch mittels XML Dateiupload mit der Schaltfläche „AGG als XML hochladen“ übermittelt werden. Informationen zur XML Erstellung finden Sie auf der BAFA Homepage unter dem Punkt Antragstellung, Unterpunkt „Meldungsschnittstelle“.

AGG Nr. 13 | 60000002 | ab 01.01.2008 **Nicht meldepflichtig!**

AGG Nr. 16 | 60000003 | ab 01.01.2007

neue AGG Meldung
neue Nullmeldung
Dokumente anzeigen/hochladen
AGG abmelden

Aktion	Ansprechpartner	Meldezeitraum	Eingereicht am	Meldetyp
Meldung bearbeiten	Herr Schmidt	01.01.2019 - 30.06.2019	nicht eingereicht	ERSTMELDUNG
Meldung löschen				
Meldung ansehen	Herr Schmidt	01.07.2018 - 31.12.2018	28.02.2019	ERSTMELDUNG
Herunterladen				
Korrekturmeldung				

(Hinweis: Die Abbildung dient nur der Visualisierung und enthält keinen Hinweis auf bestehende Meldepflichten.)

5.4.7 Abmeldung von einer Allgemeinen Genehmigung

Sollten Sie feststellen, dass Sie eine Allgemeine Genehmigung zukünftig nicht mehr benötigen (wenn Sie z. B. keine meldepflichtigen Güter mehr im Portfolio haben), können Sie sich jederzeit von dem Verfahren wieder abmelden. Verwenden Sie in diesem Fall die Schaltfläche „AGG abmelden“. Sofern es sich um eine Allgemeine Genehmigung mit Meldeauflage handelt, werden Sie aufgefordert eine Schlussmeldung abzugeben.

Hinweis:

Sollte Sie die Meldung vom vorhergehenden Meldehalbjahr noch nicht eingereicht haben, müssen Sie dies zunächst nachzuholen.

Wenn Sie in dem aktuellen Meldezeitraum bis zum Abmeldedatum noch Lieferungen aufgrund der AGG vorgenommen haben, wählen Sie "neue AGG Meldung", ansonsten verwenden Sie bitte "Nullmeldung erstellen" aus.

Hinweis:

Es ist möglich sich nach der Abmeldung von einer AGG zu einem späteren Zeitpunkt wieder für diese anzumelden.

AGG-Abmeldung / Schlussmeldung

✖

Zur Abmeldung dieser Allgemeinen Genehmigung ist die Abgabe einer Schlussmeldung erforderlich. Wenn Sie sich von dem Verfahren abgemeldet haben, können Sie keine Meldungen für zurückliegende Meldezeiträume mehr erfassen. Um Mahnverfahren zu vermeiden, prüfen Sie daher bitte bevor Sie fortfahren ob Sie die Meldung für das letzte Meldehalbjahr schon eingereicht haben.

Es wurde für den aktuellen Meldezeitraum noch keine Meldung eingereicht!
Bitte wählen Sie die gewünschte Meldeart durch Klick auf eine der nachfolgenden Schaltflächen aus.
Wenn Sie in dem aktuellen Meldezeitraum Lieferungen aufgrund der AGG vorgenommen haben, wählen Sie "neue AGG Meldung", ansonsten verwenden Sie bitte "Nullmeldung erstellen" aus.

Hinweis: Es ist möglich sich nach der Abmeldung von einer AGG zu einem späteren Zeitpunkt wieder für diese anzumelden.

neue AGG Meldung
Nullmeldung erstellen

6. Wo erhalte ich weitere Informationen und Auskünfte?

Auf der Internetseite des BAFA sind unter „Antragsarten“, „Allgemeine Genehmigungen“ (www.bafa.de/agg) die Texte aller Allgemeinen Genehmigungen nachzulesen. Ebenso ist dort der Zugang zur Online-Registrierung und zum Online-Meldeverfahren zu finden.

Die Darlegungen in diesem Merkblatt dienen nur der Übersicht. Die Einzelheiten müssen den Rechtstexten selbst entnommen werden. Weitere Informationen zu sog. Standard-Exportkontrollregelungen können den [weiteren Merkblättern des BAFA](#), unserer Internetseite (www.bafa.de/ausfuhr) oder auch dem HADDEX (Handbuch der deutschen Exportkontrolle, Hrsg. BAFA, shop.reguvis.de/haddex) entnommen werden.

Auskünfte zu den Allgemeinen Genehmigungen erteilt u. a.:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn.

Referat 211
bei grundsätzlichen Verfahrensfragen
E-Mail: Allgemeine.Genehmigungen.211@bafa.bund.de

Referat 216
bei Fragen zur Registrierung sowie zu Meldungen für Allgemeinen Genehmigungen
E-Mail: Allgemeine-Genehmigungen@bafa.bund.de

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 211 (grundsätzliche Verfahrensfragen)

E-Mail: Allgemeine.Genehmigungen.211@bafa.bund.de

Referat: 216 (Registrier- und Meldeverfahren)

E-Mail: Allgemeine-Genehmigungen@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-0

Stand: Mai 2025



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.